

CHRONIK • STADTWERKE DILLINGEN/SAAR GMBH



CHRONIK

STADTWERKE
DILLINGEN/SAAR GMBH



strom • erdgas • wasser • fernwärme

Impressum:

Herausgeber: Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH

Aufsichtsrat der Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH: (Stand: 1. 12. 1993)

- Bürgermeister Gerhard LEONARDY (Vorsitzender)
- Otmar BECKINGER
- Franz-Josef BERG
- Paul CASTOR
- Josef GROHS
- Walter KLEIN
- Wolfgang LEPAGE
- Gaetano NEUBERT
- Erwin PLANTA
- Rainer STRAUSS
- Herbert THIESER
- Peter WEBER
- Oswald ZIMMER

Geschäftsführung: (Stand: 1. 12. 1993)

- Bernhard NEU (Geschäftsführer)
- Gerd BERWANGER (Prokurist)
- Horst LABOUVIE (Prokurist)

Gesamtherstellung:

Krüger Druck + Verlag GmbH, Marktstraße 1, 66763 Dillingen/Saar

Eine auszugsweise Wiedergabe aus diesem Buch ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.



CHRONIK

**STADTWERKE
DILLINGEN/SAAR GMBH**

Inhalt

	Seite
Vorwort	7
1. Die Stromversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar bis zum II. Weltkrieg	9
1.1 Die Vorgeschichte der Stromversorgung der Gemeinde Dillingen	9
1.2 Der Beginn der Stromversorgung der Gemeinden Dillingen und Pachten	12
1.3 Die Stromversorgung der Gemeinden Dillingen und Pachten zwischen den beiden Weltkriegen	40
2. Die Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar bis zum II. Weltkrieg	69
2.1 Die Vorgeschichte der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar	69
2.2 Der Beginn der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar	75
2.3 Die Wasserversorgung von Dillingen und Pachten zwischen den Kriegen	92
3. Die Gasversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar vor dem II. Weltkrieg	105
4. Die Auswirkungen des II. Weltkrieges auf die Dillinger Wasser- und Energieversorgung	117
5. Die Entwicklung der Dillinger Energie- und Wasserversorgung nach dem Krieg	123
5.1 Die Stromversorgung	123
5.2 Die Wasserversorgung	127
5.3 Die Gasversorgung	130
5.4 Das Verwaltungsgebäude der Stadtwerke in der Herrenstraße	133
5.5 Die Umwandlung der Stadtwerke zur GmbH und der Einzug in das neue Betriebs- und Verwaltungsgebäude	135
6. Die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Dillingen heute	138
6.1 Die Stromversorgung	138
6.2 Die Wasserversorgung	139
6.3 Die Gasversorgung	141
6.4 Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen der Stadtwerke Dillingen heute	145
7. Anmerkungen, Quellen und Literaturhinweise	146

Vorwort

Als ich im Frühjahr 1989 den Auftrag erhielt, die Geschichte der Dillinger Wasser- und Energieversorgung schriftlich festzuhalten, war ich mir keineswegs darüber im klaren, auf welche Weise ich Zugang zu den notwendigen Fakten finden sollte. Auch wußte ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht, ob es für mich überhaupt möglich sein würde, diese Fakten aufzuspüren, da die im Archiv der Dillinger Stadtwerke vorhandenen Akten fast ausnahmslos aus der Nachkriegszeit stammten. Von primärem Interesse für mich waren allerdings Informationen, die die Anfangszeit der Dillinger Wasser- und Energieversorgung betrafen. Um so enttäuschender war die Feststellung, daß gerade diese Akten den verheerenden Fliegerangriffen der Alliierten gegen Ende des Jahres 1944 zum Opfer gefallen waren. Auch von Seiten der Dillinger Hütte – diese war an dem Aufbau der Wasser-, Strom- und Gasversorgung Dillingens maßgeblich beteiligt – wurde ich in Kenntnis gesetzt, daß die entsprechenden Unterlagen durch die Kriegseinwirkungen gänzlich vernichtet waren.

Trotz dieser mißlichen Ausgangslage wollte ich dennoch nichts unversucht lassen, um an zuverlässige Quellen heranzukommen. Als überaus ergiebig erwiesen sich die Beschlußbücher der Gemeinden Dillingen und Pachten, in die die Protokolle der Gemeinderatssitzungen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute fast lückenlos aufgenommen sind. Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sind in diesen Büchern schriftlich fixiert, detaillierte Angaben werden jedoch oft schmerzlich vermißt. Diese konnte ich teilweise den Tageszeitungen der betreffenden Zeit entnehmen. Auch das Stöbern in den Archiven der Umgebung (Landes-, Kreis- und Stadtarchiv) brachte so manchen Erfolg – nicht selten half der Zufall. Ferner möchte ich auf die breite Unterstützung der Dillinger Bevölkerung hinweisen, die teils durch sachliche Hinweise, teils durch die Herausgabe von Bildmaterial zum Gelingen dieser Arbeit beitrug. Es liegt auf der Hand, daß in Anbetracht der ungünstigen Ausgangssituation nicht alle Fragen und Sachverhalte erschöpfend geklärt werden konnten. In diesen Fällen zog ich es vor, mich auf die wenigen vorhandenen, allerdings zuverlässigen Quellen zu beschränken, als Spekulationen und Vermutungen Glauben zu schenken, die zwar auf alles eine Antwort geben können, deren Zuverlässigkeit jedoch nicht gesichert ist.

In dieser Arbeit sind bewußt nur solche Fakten aufgenommen, die sicher belegt werden können. Eine lückenlose Chronologie kann der Leser daher nicht erwarten, wohl aber hinreichend gesicherte Informationen.

Auch wurde auf die Betrachtung der Maßnahmen und Investitionen vor dem II. Weltkrieg mehr Wert gelegt als auf die heutigen. Es liegt sicherlich auch im Sinne des Lesers, Prioritäten auf die entfernteren Zeiten zu setzen, um diese zu erhellen, als ihm das vor Augen zu führen, was er eigentlich schon weiß oder, worüber er sich ohne Mühe selbst informieren kann.

B. Weisenstein, StR

1. Die Stromversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar bis zum II. Weltkrieg

1.1. Die Vorgeschichte der Stromversorgung der Gemeinde Dillingen

Stellen wir uns die Frage nach dem Beginn der Stromversorgung, so stoßen wir unweigerlich auf den Zeitpunkt der Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung. Dies geschah im November des Jahres 1897¹⁾.

Bevor wir uns aber mit diesem wichtigen Ereignis ausführlicher auseinandersetzen wollen, scheint die Untersuchung lohnenswert, seit wann es in Dillingen überhaupt eine Straßenleuchtung gibt. Nähere Aufschlüsse darüber erhalten wir aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 1868²⁾.

Dort heißt es:

„In der heutigen Sitzung wurde mit fünf Stimmen gegen drei – während die 9. Stimme sich der Abstimmung enthielt – die Einführung einer Straßenbeleuchtung mittels Petroleumlampen, ruhend auf grußeisernen Kandelaber, die jedoch die Beschaffenheit erhalten sollen, daß sie später zur eventl. Gasbeleuchtung zu verwenden sind, beschlossen. Vorläufig sollen 12 bis 15 solcher Laternen an den durch den Gemeinderat zu bestimmenden Punkten aufgestellt werden.“

An welchen Stellen sich diese Laternen befanden ist nicht bekannt.

Die Anzahl der Straßenlaternen erhöhte sich bis zum Jahr 1900 auf 56³⁾.

Die Straßenlaternen brannten vorerst wohl nur in den Nächten der Wintermonate, denn erst im Jahre 1891 genehmigte der Gemeinderat, daß fortan die Laternen bei Dunkelheit das ganze Jahr hindurch brennen sollten⁴⁾.

Für das rechtzeitige Anzünden und die Wartung der Laternen wurde ein sog. „Laternenanzünder“ eingestellt. Diesen Dienst versah im Jahre 1879 der Feldhüter Philipp Reiter. Er erhielt für diese Arbeit eine jährliche Vergütung von 90 Mark⁵⁾. Abgelöst wurde er von Nikolaus Wagner, dem 1890 Jakob Wollscheid folgte⁶⁾. Er blieb solange „Laternenanzünder“, bis die Straßenbeleuchtung von Petroleum auf Elektrizität vollständig umgestellt war. Das war im Jahre 1902 der Fall.

Im Jahre 1889 trägt der Gemeinderat einstimmig dem Bedürfnis einer ausreichenden Beleuchtung der Eingänge aller Wirtshäuser Rechnung und erläßt eine entsprechende Polizeiverordnung. Alle Gastwirte sollen angehalten sein, „den Eingang in ihre Häuser durch eine über oder neben der Haustüre hellscheinende

Laterne von Beginn der Dunkelheit ab bis zum Eintritt der Polizeistunde zu erleuchten.“ Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß die Ausleuchtung des bekanntlich stark frequentierten Gaststättenbereichs allein schon aus Sicherheitsgründen ratsam war.

Wie wir aus dem Verwaltungsbericht von 1897 bis 1903/04 wissen, gab es am 1. April 1897 in Dillingen 17 Gaststätten. Geht man davon aus, daß es 1889 unwesentlich weniger waren so muß man feststellen, daß die Gemeinde durch diese Maßnahme einen beträchtlichen Zuwachs an Laternen zur weiteren Ausleuchtung der Straßen zu verzeichnen hatte.

Im Jahre 1890 werden innerhalb der Bevölkerung Stimmen laut, welche die mangelnde Qualität der Straßenbeleuchtung beklagen. Diese ist einerseits auf eine unzureichende Reinigung, andererseits auf die ungenügende Leuchtkraft der Laternen überhaupt zurückzuführen. Der Gemeinderat befaßte sich mit diesem Problem und es kam zur Sprache, ob nicht eine Gasleitung für die Straßenbeleuchtung eingerichtet werden sollte und zwar als Anschluß an die Hüttenwerksgasanstalt⁷⁾.

Ein halbes Jahr später werden dem Gemeinderat Plan und Kostenvoranschlag für eine Gasbeleuchtung vorgelegt⁸⁾. Das mit 20.000 Mark veranschlagte Projekt scheiterte wohl an der Kostenfrage, da aus den Akten der Folgezeit nichts mehr zu ersehen ist.

Im Juni 1897 stellen die Dillinger Hüttenwerke den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Masten für eine elektrische Leitung auf Gemeindeboden. Der Gemeinderat billigt diesen Antrag. Es handelt sich um 9 Masten auf den Parzellen Flur 2 No. 1 und 904/15, die zur Pumpstation des hütteneigenen Wasserwerks führen sollten⁹⁾.

Vermutlich diente die Errichtung dieser ersten Elektrizitätsleitung neben der Ausleuchtung des zum Wasserwerk führenden Weges auch zur Speisung der dort befindlichen Pumpen.

Der Beginn der elektrischen Straßenbeleuchtung der Gemeinde Dillingen fällt also in das Jahr 1897, ein für Dillingen denkwürdiges Jahr schon deshalb, weil vom 1. April an die Verwaltung der Gemeinden Dillingen und Pachten nicht mehr wie bisher, von Fraulautern aus erfolgte. Beide Gemeinden wurden aus dem Gemeindeverband der Bürgermeisterei Fraulautern ausgegliedert und zur selbständigen Bürgermeisterei erhoben.

Erster Dillinger Bürgermeister war Julius Schuh (1897–1904). Er schrieb in seinem Verwaltungsbericht für die Jahre 1897 bis 1903 unter dem Abschnitt Elektrische Beleuchtung:

„Seit November 1897 erfolgt die Straßenbeleuchtung durch elektrischen Strom“.



Bürgermeisterei Dillingen (*1897), Kaiser-Wilhelm-Str., heute: Camille Gergen

Archiv: Gall

Bürgermeister Schuh bezieht sich mit dieser Aussage auf die von der Hütte auf Gemeindeland errichtete elektrische Leitungs- und Beleuchtungsanlage. Zu diesem Zeitpunkt kann von einer gemeindeeigenen oder von dieser unterhaltenen elektrischen Beleuchtungsanlage noch keine Rede sein, denn eine diesbezügliche Entscheidung des Gemeinderates ist aus den lückenlos vorhandenen Protokollen nicht zu ersehen. Wie entsprechende Hinweise aus den Aufzeichnungen des Gemeinderates belegen, war die Errichtung einer eigenen elektrischen Beleuchtungsanlage bis in das Jahr 1901 noch kein Thema¹⁰⁾.

Das änderte sich allerdings durch ein auf den 05. Oktober 1901 datiertes Schreiben der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke an die Gemeinde, wonach der Aufsichtsrat der Gesellschaft sich bereiterklärt hatte, der Gemeinde Dillingen elektrischen Strom für Beleuchtungszwecke und Wasser abzugeben¹¹⁾. Der Gemeinderat nahm dieses Angebot mit großem Interesse auf und wählte sofort „zur Erledigung der Angelegenheit bzw. zur Vorbereitung derselben“¹²⁾ eine Kommission bestehend aus den Herren Roeder (Gemeindevorsteher), Keller, Thorn, Chauvin, Kelkel, Scherer Nikolaus und Scherer Johann. Schon 6 Wochen später wurde die Hütte ersucht, einen Kostenvoranschlag, Angebote von zuverlässigen Firmen und eine Rentabilitätsberechnung einzufordern, da sich die Hütte die Vergabung der elektrischen Leitungs- und Anschlußarbeiten in der Gemeinde selbst vorbehalten hatte¹³⁾.

PROTOKOLL

„Gegenstand der Beratung: Verkauf bzw. Tausch von Gemeindeland mit der Actiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, sowie Verträge mit derselben wegen Abgabe von elektrischem Strom zur Beleuchtung und Wasser für Hausanschlüsse“.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 5. Juni d. J. wurde der Versammlung der Beschluß der für die Regelung der Angelegenheit eingesetzten Kommission vom 25. d. M. vorgelegt. Hiernach schlägt dieselbe vor, die in dem vorliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gemeindeland-Parzellen der Actiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke zu vertauschen, wobei der Werth der Gemeinde gehörigen Parzellen mit neun Mark pro Quadratruthe und der des Grundstücks der Hütte, weil diese durchgängig als Bauplätze verwerthet werden können, mit fünfzehn Mark pro Quadratruthe aufgerechnet wird. Der sich hierdurch ergebende (ergebenden) Mehrbetrag für die Gemeinde hat die Hütte in bar zu zahlen.“

Die Gemeindelandparzelle Flur 7 No. 401/1 Wiese in ‚Mühle im Wiesemsloch‘ groß 46,90 Ar wird gegen eine gleich große Parzelle von der Hütte im District ‚auf der Ath‘ zwischen der Provinzialstraße (heute: Saarlouiser Straße) und dem Bahnhofe ohne jegliche Entschädigung vertauscht und kommt diese Parzelle somit bei Berechnung des Mehrbetrages nicht in Betracht.

Als Gegenleistung für den Tausch der Gemeindeländereien gibt die Actiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke der Gemeinde elektrischen Strom zu Beleuchtungszwecken zum Preis von fünfzehn Pfennige pro Kilowattstunde und Wasser aus ihrer Wasserleitung zur Versorgung des Ortes Dillingen für öffentliche Brunnen und für Hausanschlüsse zum Preise von neun Pfennige pro Kubikmeter ab, wobei die Hütte 120 Kubikmeter pro Monat außer Berechnung läßt.

Ueber die Abgabe von elektrischem Strom und Wasser legte der Vorsitzende die bezüglichen Verträge dem Gemeinderath zur Genehmigung vor.“

Der Gemeinderat billigte einstimmig die Verträge in diesem Sinne und beauftragte die Verwaltung dieselben zum Abschluß zu bringen.

Der „Saarlouiser Journal“ vom 1. August 1902 kommentiert dieses Ereignis so: (Eine eigene Dillinger Zeitung gibt es erst seit dem 12. 08. 1905)

Aus Umgegend und Provinz.

Dillingen, 29. Juli. Zwischen der Direktion des Dillinger Hüttenwerkes und der Gemeinde Dillingen wurde, wie der »Saarb. Ztg.« gemeldet wird, gestern Nach-

mittag in einer vierstündigen Gemeinderatssitzung ein Abkommen getroffen, das für die spätere Entwicklung des Ortes von eminenter Bedeutung sein wird. Zwischen Dillingen und Döfeln, der Prims entlang, liegt ein der Gemeinde Dillingen gehöriges Terrain, das ca. 40 Hektar umfaßt. Dieses Anwesen, welches sich im Norden an die Hütte anschließt, wurde gegen ein anderes Anwesen, das dem Werke gehört, eingetauscht. Als Äquivalent erhält der Ort Dillingen Anschluß an die Wasserleitung und an die elektrische Beleuchtung der Dillinger Hütte, die sich erboten hat, den Abnehmern unter sehr coulanten Bedingungen die Anschlüsse herzustellen zu lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten wird sofort begonnen werden. Im Laufe dieser Woche wird das Werk mit ca. 100 Arbeitern an der Herstellung des Platzes beginnen, der für die landwirtschaftliche Ausstellung im September bestimmt ist.

Im Verwaltungsbericht von 1897 bis 1903/04 äußert sich Bürgermeister Schuh über die Vertragsdauer bzgl. der Stromabgabe folgendermaßen: „Die Zeitdauer für die Abgabe des elektrischen Lichtes ist auf fünf feste Jahre festgesetzt worden. Nach Ablauf dieser Frist steht jedem Teil einundeinhalbjährige Kündigung offen.“

Durch die Genehmigung dieses Vertrages war der erste Schritt in Richtung einer selbständigen zentralen Strom- und Wasserversorgung getan; die Geburtsstunde der heutigen Stadtwerke fällt daher auf den 29. Juli 1902, dem Tag, an dem die Vertreter der Gemeinde zu diesem großen Projekt ihre Zustimmung gegeben haben.

Sicherlich steht außer Frage, daß die Aktiengesellschaft der Dillinger Hütte entscheidenden Anteil am Zustandekommen dieses Projektes hatte, denn ohne das großzügige Entgegenkommen, was Lieferung und Preis angeht, wäre die zentrale Versorgung mit elektrischem Licht und Wasser für die Gemeinde aus finanziellen Gründen zu diesem frühen Zeitpunkt nicht tragbar gewesen. Hingegen muß auch festgehalten werden, daß sich die Gemeinde durch diese Entscheidung der Hütte auf Gedeih und Verderb auslieferte; denn wer wußte damals schon, für welchen Zeitraum Strom- und Wasserlieferungen in welcher Menge und zu welchem Preis gesichert waren.

Weitere Nahrung fanden diese Bedenken in der Tatsache, daß sich die Unterzeichnung des Tauschvertrages und der Verträge über die Abgabe von elektrischem Strom und Wasser noch einige Jahre verzögerte, da die zu tausenden Ländereien neu vermessen werden mußten¹⁾.

Die Hütte erwies sich allerdings als zuverlässiger Partner, so daß die Strom- und Wasserlieferungen schon im Jahre der Vertragsgenehmigung zu den festgelegten Konditionen erfolgte.

Die Dillinger Hütte wurde nicht, wie man annehmen könnte, von einem stromerzeugenden Unternehmen mit elektrischer Energie versorgt, sie stellte den eigens

benötigten und der Gemeinde zur Verfügung gestellten Strom selbst her. Gerade die großen Eisen- und Stahlwerke waren für die Eigenerzeugung von Elektrizität prädestiniert, da es auf der Hand lag, die im Produktionsablauf anfallenden Mengen von Dampf oder Gas in elektrische Energie umzuwandeln²⁾. Schon im Jahre 1897 richteten die Dillinger Hüttenwerke das erste Feinblechwalzwerk des europäischen Kontinents mit elektrischem Antrieb ein.

„Elektrischer Strom wurde bis 1905 in vier Zentralen produziert, in denen kleinere Dampfmaschinen acht Gleichstromdynamos von zusammen 1.530 kW antrieben, wobei die Spannung einheitlich 300 V betrug.“³⁾

228 Elektromotoren mit einer Gesamtleistung von rund 4.500 PS sowie 312 Bogenlampen und 3.600 Glühlampen zur Beleuchtung des Werkes wurden mit der erzeugten Energie gespeist. Als einziges Hüttenwerk an der Saar übernahm die Dillinger Hütte die Stromversorgung der anliegenden Gemeinden. Das begann 1897 mit der Straßenbeleuchtung und im August 1902 mit der Versorgung der Privathaushalte. Von 1905 an erzeugte die Dillinger Hütte Drehstrom von 5.000 Volt.

Schon einen Monat nach der ersten Stromlieferung für Privatabnehmer, ab 01. September 1902, setzte die Gemeindevertretung mit 7 gegen 6 Stimmen den Abnehmerpreis für elektrische Energie auf 36 Pf. pro Kilowattstunde fest⁶⁾; ein stattlicher Preis, wenn man sich die Lebensmittelpreise um das Jahr 1900 vor Augen hält:

1 kg Weizenmehl	0,34 Mark
1 kg Butter	2,00 Mark
1 kg Schweinefleisch	1,50 Mark
1 kg Kaffee	3,00 Mark

Das mittlere *Jahreseinkommen* eines Dillinger Hüttenarbeiters betrug zu dieser Zeit 916 Mark.

Die Arbeiten für die Erstellung der elektrischen Leitung wurden an die Firma Lahmeyer A.G. in Frankfurt zu einem Preis von 27.800 Mark vergeben. Die gleiche Gesellschaft erhielt den Auftrag, 120 Hausanschlüsse zu einem Preis von 3.600 Mark herzustellen⁸⁾.

Schon bald wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es unbedingt notwendig sei, künftig einen „Aufseher“ für die elektrischen Beleuchtungsanlagen anzustellen. Der Aufseher habe folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Ein- und Ausschalten sämtlicher Lampen von der Schule aus
- Zählerablesung

- Führung der Bücher
 - Erstellung von Rechnungen und Aufsicht über die Hausinstallationen;
- außerdem war diese Person für die Wartung der Wasserleitung verantwortlich⁹⁾.

Bekanntmachung.

Für die elektrische Beleuchtungsanlage und die Wasserleitung in der hiesigen Gemeinde wird ein

Aufseher

gesucht, für welchen ein festes Gehalt von jährlich 1500 Mk., einschließlich Wohnungsgeld, ausgesetzt ist.

Die Verpflichtungen, welche der Aufseher zu erfüllen hat, können auf dem hiesigen Bürgermeister-Amt eingesehen werden.

Bewerber, welche nüchtern, durchaus zuverlässig und in jeder Beziehung genügende Erfahrung und Sachkenntnis besitzen, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Führungsattest bis spätestens zum 5. November dss. Js. dem unterzeichneten Bürgermeister einreichen.

Elektro-Monteurs erhalten den Vorzug. 3019
Dillingen, den 22. Okt. 1902.

Der Bürgermeister
Schuh.

Zur Besetzung dieser Stelle wurde 2 Monate später der Elektromonteur Joseph Leutheuser für ein Jahresgehalt von 1.500 Mark gewählt¹⁰⁾.

Die Errichtung der elektrischen Leitungsanlage und die Möglichkeit, Strom zu Beleuchtungszwecken per Hausanschluß aus dem Netz zu beziehen, wurde am 14. Oktober 1902 im „Saarlouiser Journal“ bekanntgemacht:

Bekanntmachung.

Der Ausbau der elektrischen Leitungsanlage in der Gemeinde Dillingen wird voraussichtlich bis Mitte November beendet sein und dann vom genannten Termin ab auch Strom an Private abgegeben werden.

Anmeldeformulare sowie die Bezugsbedingungen für Elektrizität sind auf dem Bürgermeisteramte zum Preise von 0,20 M zu haben.

Der Strom wird vorläufig nur für Beleuchtungszwecke und zwar zu dem Preise von 0,36 M pro Kilowattstunde abgegeben.

Hiernach stellen sich Kosten für:

1 Glühlampe von 5 Normalkerzen auf	9/10 Pfg. pro Stunde,
1 „ „ 10 „ „	1 1/10 „ „ „
1 „ „ 16 „ „	1 5/10 „ „ „
1 „ „ 25 „ „	2 3/10 „ „ „
1 „ „ 32 „ „	3 1/10 „ „ „

Hausanschlüsse, welche bis 20. Oktober 1902 auf dem Bürgermeisteramte mittelst Anmeldeformular angemeldet sind, werden kostenlos seitens der Gemeinde ausgeführt.

Alle früheren Anmeldungen sind ungültig und sind unter Benutzung von Anmeldeformularen zu wiederholen.

Die Installationen in den Häusern gehen auf Kosten der Besteller, dürfen jedoch nur durch die Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vormals Lahmeyer & Co., technisches Bureau bei Witwe Ehl, Hüttenwerkstraße hier, ausgeführt werden. Kostenanschläge werden daselbst gratis angefertigt.

Eine elektrische Glühlampe von 5 Normalkerzen eignet sich zur Beleuchtung von Hausfluren, Klossets und kleinen Räumen, eine solche von 8 Normalkerzen für kleine Küchenbeleuchtung und dergleichen, die 10kerzige Lampe bietet Ersatz für eine mittlere Petroleumlampe (also für ein kleines Zimmer ausreichend), während die 16kerzige Lampe eine größere Petroleumlampe (Gas-Schnittbrenner) ersetzt.

2912

Dillingen-Saar, den 30. September 1902.

Der Bürgermeister
Schuh.

Anfangs dachte man nur daran, von der Hütte elektrischen Strom zu Beleuchtungszwecken zu beziehen. Die Möglichkeit, denselben auch für Kraftzwecke einzusetzen, wurde schon am 16. 10. 1902 im Rahmen einer Gemeinderatssitzung diskutiert¹¹⁾:

„Der Vorsitzende bringt in Vorschlag bei der Hütte um Abgabe von Strom für Kraftzwecke während der Tageszeit und zwar in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 7 bis abends 7 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 8 bis abends 5 Uhr vorstellig zu werden. Hierdurch könnte das Leitungsnetz in der Gemeinde entsprechend zum Vortheile der Gemeinde auch am Tage ausgenützt und die einheimischen Gewerbetreibenden in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert werden.“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich dem Vorschlag des Bürgermeisters anzuschließen und die Hütte um die Abgabe von Strom für Kraftzwecke zu bitten. Diese teilt einen Monat später der Gemeinde mit, daß sie „zur Abgabe von elektrischem Strom für 6 Motoren mit 13 Pferdekräften“ bereit sei¹²⁾. Als Preis für eine Kilowattstunde waren 15 Pfg. vereinbart. Die Gemeinde selbst gab die Kilowattstunde Kraftstrom für 20 Pfg. an die Verbraucher ab.

Am 12. 12. 1902 wurde dem Bedürfnis nach einer polizeilichen Verordnung zum Schutz und Betrieb der elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlage durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluß entsprochen. Die Polizeiverordnung wurde am 13. Januar 1903 im „Saarlouiser Journal“ veröffentlicht:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung wird für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage in Dillingen für den Umfang der Gemeinde Dillingen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Arbeiten und Verrichtungen an der Anlage und jedem einzelnen Teile derselben einschl. Hausanschlüssen, Hauptsicherungen und Zählern, dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde Verwaltung vorgenommen werden und sind im übrigen für Herstellung der Anschlüsse an die elektrische Beleuchtungsanlage und der Inneneinrichtungen die §§ 3 und 5 der Bedingungen für die Abgabe von elektrischem Strom durch die Gemeinde genau zu beachten.

§ 2.

Es ist verboten die Maste bzw. Gittermaste unbefugterweise zu besteigen, an dem zugehörigen Zuganker zu klettern und zu turnen, sowie die Leitungen anzufassen oder mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder in irgend einer anderen Weise zu berühren.

Bei Arbeiten in der Nähe der Leitungen haben die Arbeiter solche Vorsicht anzuwenden, daß eine Berührung auch nicht mit den Werkzeugen oder sonstigen Geräten erfolgt resp. erfolgen kann.

Bei Beginn der Arbeit sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, daß auch nicht durch fallende Bäume, Aeste oder sonstige Gegenstände eine Berührung der Leitungen stattfindet.

§ 3.

Sollte es in einem Hause oder Betriebe oder überhaupt den Anschein gewinnen, als ob die elektrischen Leitungsdrähte und dergleichen durch Beschädigung oder sonstige Betriebsstörung keinen Strom führen, so ist gleichwohl jede unmittelbare oder mittelbare Berührung der Leitungsanlagen untersagt.

In solchen Fällen kann die Untersuchung und Wiederherstellung nur durch die baldigst anzurufende Betriebsleitung erfolgen. Die Meldungen über Betriebsstörungen und dergleichen sind dem Bürgermeisteramte sofort zu machen – siehe auch § 11 der oben erwähnten Bedingungen.

§ 4.

Zur Verhütung von Störungen im elektrischen Leitungsnetze, sowie von Unglücksfällen, welche durch Störungen eintreten können, müssen in Straßen, durch welche oberirdische Leitungsdrähte geführt sind, Fahnen, Fahnenstangen, Guirlanden und andere Verzierung, die zur Ausschmückung von Straßen und Gebäuden dienen, so angebracht werden, daß die Befestigung ein Herabfallen der Gegenstände ausschließt, und eine Berührung der Letzteren mit den Leitungsdrähten, sowohl der elektrischen Beleuchtungsanlage, wie auch der Telegraphen- und Telephonleitungen, nicht eintreten kann.

Zur Herstellung von Quirlen, welche die Leitungsdrähte kreuzen, dürfen Metalldrähte nicht verwendet werden.

§ 5.

Es ist verboten gegen die Leitungen und Leitungskörper sowie die Glüh- und Bogenlampen der elektrischen Beleuchtungsanlage mit Steinen und festen Körpern zu werfen. Insbesondere ist auch das Werfen von Steinen, Schneebällen ec. in den Straßen streng verboten. Dergleichen wird das Steigenlassen von Drachen, Windbögen ec., wodurch eine Beschädigung der elektrischen Beleuchtungsanlage, wie überhaupt der Telegraphen und Telegraphenanlagen möglich ist, streng verboten.

§ 6.

Zuwiderhandelnde verfallen, sofern nicht nach § 804 – Reichsstrafgesetzbuch – der wegen Beschädigung oder Zerstörung einer Anlage, welche zum öffentlichen Putzen dient, eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren bzw. Geldstrafe bis zu 1500 Mk androht, oder anderer gesetzlicher Vorschriften eine schwerere Strafe verurteilt ist, in eine Geldstrafe bis zu 80 Mk, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Dillingen, den 12. Dezember 1902. 4001

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister,
Schuh.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zu dem in § 6 angebrachten Strafmaße ist die Genehmigung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 5. Januar ec. I A 22544 erteilt worden.
Dillingen, den 14. Januar 1903.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister,
Schuh.

Wie schon erwähnt wurde, verzögerte sich der Abschluß des ersten Stromlieferungsvertrages um einige Jahre, da infolge des vereinbarten Ländertausches die entsprechenden Gebiete neu vermessen werden mußten. So fand die Unterzeichnung des Vertrages erst im August 1907 statt. Der Vertragsbeginn wurde auf den 1. 1. 1903 zurückdatiert und lief 5 Jahre, wie 1902 vereinbart, bis zum 1. 1. 1908. Der 1902 festgelegte Bezugspreis von 15 Pfg/kWh wurde schon im März 1905 auf Bitten der Gemeinde um 3 Pfennig verbilligt¹³⁾.

Die Gemeinde hatte also an die Hütte für Licht- und Kraftstrom nur noch 12 Pfg./kWh zu entrichten. Dieser Bezugspreis wurde schon in diesen Vertrag auf-

genommen. Weitere Details können der vorliegenden Vertragsabschrift¹⁴⁾ entnommen werden.

Verhandelt Dillingen (Saar), den 15. August 1907.

VERTRAG

Zwischen der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, vertreten durch ihre Direktoren, die Herren Karcher und Saefel

und der Gemeinde Dillingen-Saar, vertreten durch ihren Bürgermeister Schmitt und ihren Vorsteher Roeder alle hierselbst wohnhaft

ist heute folgender Vertrag auf Grund Beschlusses des Gemeinderates von Dillingen vom 23. März vorigen Jahres abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Dillinger Hüttenwerke (: als deren Bezeichnung in den nachstehenden Paragraphen der Ausdruck 'Hütte' gilt:) erklären sich bereit, der Gemeinde Dillingen Elektrizität (Gleichstrom 2.150 Volt) für Beleuchtungszwecke und Motorbetriebe bis zu 5 Pferdekraften von ihrer auf Hüttenterrain gelegenen Centrale bis zu einer Maximalhöhe von 100000 K.W.St. jährlich abzugeben.

§ 2.

Die Hütte verpflichtet sich, der Gemeinde Elektrizität bis zum Höchstbetrage von 120 K.W. pro Sekunde auf die Dauer von 5 Jahren d. h. vom 1. Januar 1903 bis 1. Januar 1908 zu liefern. Nach dieser Zeit steht beiden Teilen das Recht zu, den Vertrag mit einjähriger Frist zu kündigen. Die Elektrizitätsmenge wird vermittle Zähler in der Centrale gemessen und kann sich der von der Gemeinde hierzu bestimmte Beamte jeweils vom Stande des Zählers überzeugen. Nach diesen Messungen erfolgt die Bezahlung, so lange unrichtiges Zeigen nicht nachgewiesen ist. Die Gemeinde ist außerdem gestattet eigene Zähler in der Centrale auf ihre Kosten einzubauen.

§ 3.

Die Gemeinde hat für die K.W. Stunde 12 Pfennig zu entrichten.

§ 4.

Die Ablesung des Zählers erfolgt monatlich und hat die Bezahlung bis zum 15. des folgenden Monats zu geschehen, andernfalls kann die Hütte für verspätete Zahlung 4 % Zinsen in Anrechnung bringen. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit des Zählers, so wird derselbe nach der Fabrik, von welcher dieser bezogen wurde, zurück gesandt und geprüft.

Es steht der Gemeinde Dillingen frei diese Prüfungen durch einen Beauftragten zu kontrollieren.

Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit der Angabe des Zählers, so wird die durch denselben zu viel angezeigte Elektrizitätsmenge vom Tage der Abnahme des Zählers rückwärts gerechnet bis zum 1. desselben Monats der Gemeinde in Abzug gebracht bzw. die zu wenig angezeigte Elektrizitätsmenge nachträglich berechnet. Im entgegengesetzten Falle, also wenn die Angabe des Zählers richtig war, hat die Gemeinde Dillingen die Kosten der Prüfung zutragen. Als richtig ist ein Zähler anzunehmen, wenn die angezeigte Differenz nicht größer als \pm vier Prozent ist.

§ 5.

Die Gemeinde Dillingen beauftragt mit der Überwachung und Instandhaltung des Leitungsnetzes sowie der Hausinstallationen bzw. mit dem Ablesen und Notieren des Standes der Zähler einen sachverständigen, ortsansässigen Beamten.

§ 6.

Der Beamte hat jeden 1. eines Monats nach dem Stande des Zählers die verbrauchte Elektrizitätsmenge zu ermitteln und kann hierbei von einem hierzu von der Hütte namhaft gemachten Beamten begleitet werden. Der Stand des Zählers ist in ein besonders hierfür angelegtes Buch einzutragen.

§ 7.

Einem von der Hütte besonders dazu bestimmten Beamten steht zu jeder Zeit das Recht zu, die Kontrolle über das gesamte Leitungsnetz, sowie die Installationen zu führen, und ist demselben zu diesem Zwecke auch Einsichtnahme in die Installationspläne gestattet.

§ 8.

Die Gemeinde Dillingen verpflichtet sich:

- 1) Sämtliche Installationen nach den neuesten Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit möglich, ausführen zu lassen,
- 2) die Sicherungen nach Möglichkeit zu centralisieren und nur 2 polige anzuordnen; auch nicht mehr als 10 Lampen in einem Stromkreis der durch eine 2 polige Sicherung geschützt wird, brennen zu lassen,
- 3) Ausschalter nur sogenannte Momentausschalter in Dosen und Hebelform mit Schutzkappen zu verwenden, wobei die Hauptausschalter von 10 Amp. ab doppelpolig angelegt werden,
- 4) Steckkontakte mit 2 poligen Sicherungen zu verwenden,
- 5) endlich Installationen bis zu 10 Glühlampen als 2-Leiteranlagen und größere Hausanschlüsse nach dem 3-Leitersystem ausführen zu lassen, wobei die Lampen nach Möglichkeit auf beide Hälften des 3-Leiters gleichmäßig zu verteilen sind.

§ 9.

Eine etwaige Abgabe von Elektrizität an die Eisenbahnverwaltung mit Ausnahme der außerhalb des Bahnhofes liegenden Königlichen Eisenbahnbeamten-Wohnungen bleibt besonderer Vereinbarung mit der Hüttendirektion vorbehalten.

§ 10.

Der Gemeinde Dillingen steht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Unterbrechung von Elektrizitätsabgabe zu, sofern solche nachweislich durch Betriebsstörungen, Arbeiterstreike, Ausbleiben von Kohlen oder andere Notstände die vorzusehen oder abzuwenden die Hüttendirektion nicht in der Lage ist, sowie durch Fälle höherer Gewalt hervorgerufen sind.

§ 11.

Alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei hat das Recht einen Schiedsrichter zu ernennen. Der Obmann wird von der Aufsichtsbehörde ernannt.

§ 12.

Für die Bestellung und die Amtsführung des Schiedsgerichtes sind die Bestimmungen der Civilprozessordnung maßgebend.

§ 13.

Gegenwärtiger Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von den Parteien wie nachstehend vollzogen worden.

Die Direktoren der Aktien-Gesellschaft
der Dillinger Hüttenwerke,
gez. Karcher, Saefel.

V. g. u. u.
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Der Gemeindevorsteher
Roeder.

Für die richtige Abschrift
Dillingen (Saar), den 11. Dezember 1908.
Der Bürgermeister

In der zweiten Hälfte des Jahres 1903 werden in der Bevölkerung der Gemeinde Stimmen laut, die die schlechte Beschaffenheit des elektrischen Lichtes beklagen. Der Grund dieses unbefriedigenden Zustandes liegt darin, daß das Leitungsnetz durch die zahlreichen Hausanschlüsse (etwa 150) und die hierdurch bedingte größere Anzahl von Glühbirnen überlastet ist¹⁵⁾. Hinzu kommen die Lampen der Straßenbeleuchtung, 22 Bogen- und 72 Glühlampen und die 6 Motoren für den Gewerbebetrieb. Ein von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten bestätigt, daß der Querschnitt des von der Firma Lahmeyer verwendeten Leitungsdrahtes zu gering und der Belastung nicht mehr gewachsen sei: „Wegen der mangelnden Voltstärke wurde mitgeteilt, daß das Leitungsnetz überlastet und hierdurch das Licht mangelhaft sei.“¹⁸⁾

Die Notwendigkeit der Verstärkung des Leitungsnetzes war unumstritten, zumal durch die Anlage neuer Straßen der Verbrauch noch bedeutend höher sein würde. Die erforderlichen Verstärkungsarbeiten werden im September in Angriff genommen und aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse erst im Frühjahr 1905

beendet. Danach erfüllte die Beleuchtungsanlage voll und ganz die Erwartungen der Gemeinde.

Über den Zustand der elektrischen Anlage Ende 1905 mag der folgende Auszug aus dem Verwaltungsbericht weitere Aufschlüsse geben¹⁹⁾:

C. Elektrische Beleuchtungsanlage.

Nachdem die Verstärkungsarbeiten des Leitungsnetzes im Sommer d. Js. beendet waren, trat eine Besserung in der Helligkeit des Lichtes ein, so daß bei guter Pflege und Wartung der Beleuchtungsapparate, die ganze Lichtanlage, den an sie zu stellenden Ansprüchen durchweg genügen wird.

Die Kosten dieser Verstärkungsarbeiten betragen rund 28 000 Mk. Hierzu kommen noch 2 200 Mk. für die Erweiterung der Anlage nach dem Ortsteile Dillingen-Südwest, (jenseits der Bahn), nach Villa Scharff und dem Schlachthofe. Das bisherige Anlagekapital von rund 42 000 Mk. erhöht sich daher auf rund 72 200 Mk.

Die Einnahmen aus der Beleuchtungsanlage belaufen sich für das Rechnungsjahr 1905 auf rot.

Die Ausgaben betragen:

a. an Strompreis incl. Straßenbeleuchtungskosten	15 184 Mk.
b. für Bedienung, kleinere Reparaturen, Beschaffung von Ersatzstücken und Kohlenstifte pp. für die Straßenlampen	2 634 Mk.
c. für Abschreibungen an Zinsen und Amortisation	3 552 Mk.

Sa. 21 370 Mk.

Zur Straßenbeleuchtung waren 24 elektrische Bogenlampen und 77 Glühbirnen aufgestellt, welche zusammen 50 500 k.W. Strom verbrauchten.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung beliefen sich also einschließlich der Bedienung auf ca. 8 700 Mk. für das Berichtsjahr.

Zur Bedienung der Beleuchtungs- wie auch der Wasserleitungsanlage ist der Aufseher Kröner auf Kündigung angestellt.

Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, daß die elektrische Anlage auf das Gebiet jenseits der Bahn (Dillingen-Südwest) ausgedehnt wurde. Die dort installierten 4 Bogenlampen mit je 8 Ampère wurden allerdings nicht durch das gemeindeeigene Stromnetz versorgt, sondern durch Stromlieferungen der Firma Meguin & Co. unter folgenden Bedingungen²⁰⁾:

„Die Brennzeit beginnt bei Einbruch der Nacht und endigt abends um 11 Uhr, ausgenommen die Abendstunden während der Mondscheinzeit. In den Wintertagen brennt am Morgen zwischen 6 und 7 Uhr eine Lampe, und zwar die an der Eisenbahnbrücke

aufgestellte, die ganze Nacht. Auch übernimmt die Firma die Lieferung der erforderlichen Kohlestifte, die Bedienung sämtlicher Lampen, sowie die Ausführung von kleineren Reparaturen an den Lampen.“

Für diesen Service verlangte die Firma Meguin & Co. eine jährliche Entschädigung von 550 Mark.

Die Stromlieferungen der Firma Meguin & Cie wurden allerdings schon Ende 1907 eingestellt, da man sich außerstande sah, auch noch die für die Hausbeleuchtung weiter erforderlichen Strommengen in diesem Ortsteil zu liefern. Nach der Erweiterung des Beleuchtungsnetzes im Ortsteil Dillingen-Südwest, die durch die Firma Siemens-Schuckert-Werke zu einem Preis von 5.950 Mark erfolgte, mußte die Gemeinde den Ortsteil jenseits der Bahn selbst mit Strom versorgen²¹⁾.

Erweitert worden war auch die Beleuchtungsanlage im Ortsteil Dillingen-Nordost (1906/07). Es handelte sich um folgende Straßen:

Trierer-, Werder-, Moltke-, Pestel-, Roon-, Bismarck-, Göben- und Steinmetzstraße.

Die Arbeiten sind ebenfalls der Firma Siemens-Schuckert-Werke zu dem offerierten Preis von 9.426 Mark übertragen worden²²⁾.

Entwicklung der elektrischen Straßenbeleuchtungsanlage²³⁾:

Jahr	Bogenlampen	Glühlampen	Verbrauch/Jahr	Kosten einschl.
1904	22	72	keine Angaben	8.300 Mark
1905	24	77	50.500 k.W.	8.700 Mark
1906	29	90	75.000 k.W.	11.000 Mark
1907	29	35	81.000 k.W.	12.000 Mark
1908	40	102	105.000 k.W.	14.500 Mark
1909	40	105	keine Angaben	keine Angaben

Zur Unterbringung von Werkzeugen und Utensilien für die Ausbesserung und Wartung der Beleuchtungsanlage kaufte die Gemeinde die „Dückersche Baubude“ in der Gemarkung „in der Ath“. Sie sollte dem Lichtleitungsaufseher als Depot dienen. Der Kaufpreis betrug 750 Mark. Die Baubude war im Fachwerkbau ausgeführt. Der Standort befand sich in der heutigen Schubertstraße, etwa in der Gegend, wo Haus und Lager des Bierverlegers Groß standen.

Im Januar des Jahres 1907 erscheint unter Bürgermeister Schmitt eine längst fällige ausführliche Verordnung über „Bedingungen und Tarif für die Lieferung von elektrischem Strom“.

„Kopie der Polizeiverordnung“

**Bedingungen und Tarif
für die
Lieferung von
elektrischem Strom**

im Anschluß an das Leitungsnetz
der Gemeinde Dillingen (Saar).

Dillingen.

Gedruckt von Emmerich & Finé.
1907.

§ 1.

Lieferung des Stromes.

Die Gemeinde Dillingen verpflichtet sich, allen Abnehmern, welche auf Grund dieser Bedingungen Strom zu beziehen wünschen, denselben in einer direkt für Beleuchtung und Kraftübertragung verwendbaren Form und in ausreichender Weise zu liefern, soweit die Betriebsmittel ausreichen und soweit in den betreffenden Straßen elektrische Leitungen verlegt sind, wofür indessen eine genügende Stromentnahme Voraussetzung ist.

Die Lieferung elektrischer Energie für Beleuchtung erfolgt Tag und Nacht fortwährend, für Kraft jedoch nach besonderen Abmachungen.

Die G. D. behält sich vor, den Betrieb nach Bedarf zwecks Ausführung neuer Anschlüsse oder etwaiger Reparaturen zeitweise zu unterbrechen, und wird dies den Abnehmern nach Möglichkeit vorher angezeigt.

Sollte die G. D. durch Feuergefahr, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht steht, in der Erzeugung respektive Lieferung elektrischer Energie verhindert sein, so hört die Verpflichtung zur Lieferung derselben solange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, in solchem Falle kann der Abnehmer keinerlei Entschädigung verlangen.

§ 2.

Hausanschlüsse.

Die Herstellung der Anschlüsse (d. h. alle hierzu erforderlichen Lieferungen und Arbeiten) von den Straßenleitungen bis zum Elektrizitätszähler erfolgt durch den Aufseher der G. D. oder durch einen von ihm Beauftragten. Die Lieferung und Anbringung der Hauptsicherungen und Elektrizitätszähler erfolgt ausschließlich

durch die Gemeinde Dillingen durch welche auch die Wahl der Stelle zur Anbringung obgenannter Hauptsicherungen und Zähler erfolgt. Die Kosten für den Anschluß vom Straßenleitungsnetz bis zum Zähler trägt der Konsument, jedoch bleibt der Anschluß Eigentum der Gemeinde Dillingen, welche deshalb auch die Unterhaltung desselben und die durch natürlichen Verschleiß entstehenden Reparaturen übernimmt.

Dagegen ist der Abnehmer für die Versicherung des Hausanschlusses und der Zähler gegen Feuergefahr verantwortlich.

Die G. D. hat das Recht, einen abgesperrten Anschluß (cf. § 7.) oder einen solchen, welcher 3/4 Jahr hindurch gar nicht benutzt wurde, jederzeit zu entfernen.

§ 3.

Installationen.

Alle übrigen Installationsarbeiten können von solchen Unternehmern ausgeführt werden, welche von der Verwaltung der G. D. eine schriftliche Erlaubnis hierzu erhalten und sich verpflichtet haben, alle Einrichtungen unter gewissenhafter Beobachtung der hierfür erlassenen besonderen »Vorschriften« auszuführen.

Die Prüfung der für diese Einrichtungen hergestellten Projekte, die Ueberwachung der Ausführung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessungen sowie der Anschluß der Anlagen liegen ausschließlich der Gemeinde Dillingen ob.

Durch die von der G. D. ausgeübte Ueberwachung und Prüfung der Anlagen wird jedoch seitens derselben hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten und Lieferungen keinerlei Verantwortung übernommen.

Die G. D. ist berechtigt, die Zuführung des elektrischen Stromes so lange zu verweigern, bis die nach den über die Ausführung elektrischer Anlagen von der G. D. erlassenen »Vorschriften« erforderlichen Änderungen ausgeführt und die festgesetzte Prüfungsgebühr vom Unternehmer bezahlt ist.

Bezüglich der Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Anlagen finden die für Neuanlagen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung, insbesondere bedürfen dieselben der schriftl. Genehmigung der G. D.

§ 4.

Zähler.

Die Bestimmung des Stromverbrauches geschieht unter Anwendung von Wattstundenzählern und zwar werden für gewerbliche Zwecke und für Licht besondere Zähler aufgestellt.

Die Wattstundenzähler, deren Größe sich nach dem Umfang der Anlage richtet, werden den Abnehmern zu den im § 8 angegebenen Tarifsätzen leihweise überlassen.

Anträge auf käufliche Erwerbung der Zähler durch den Abnehmer können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden.

Die Kosten der Unterhaltung und regelmäßigen Prüfungen, soweit letztere seitens der G. D. für nötig erachtet werden, trägt die G. D.

Für Beschädigungen und Abänderungen, welche durch den Abnehmer selbst oder durch einen dritten erfolgt sind, ist der Abnehmer verantwortlich und für den gegebenenfalls daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

Bei Abnahme einer Anlage sind die Zähler plombiert, wovon sich der Stromabnehmer zu überzeugen hat. Bei späterem Fehlen von Plomben kann seitens der G. D. Strafantrag gestellt werden.

Die Bestimmung über den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art der zu benutzenden Zähler steht allein der G. D. zu. Auf Verlangen derselben sind die Zähler auf Kosten der Abnehmer mit einem verschließbaren Kasten zu versehen.

Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben eines Zählers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers durch einen Beamten der G. D. geprüft und ist diese Prüfung für beide Teile maßgebend.

Ergibt sich eine Unrichtigkeit von weniger als plus - minus 5 %, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Dieselben betragen für die Prüfung Mk. 5.

Beträgt der Fehler dagegen mehr als plus - minus 5 %, so trägt die G. D. die Kosten der Prüfung und es wird dem Abnehmer bis im letzten Monat zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bzw. die zu wenig angezeigte Energie nachträglich berechnet.

Wird ein Zähler vom Städt. Aufseher ohne besonderen Antrag geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben.

In Fällen, wo der Zähler wegen Reparatur entfernt wurde, oder erweislich einen unrichtigen bzw. gar keinen Verbrauch ergeben hat, während feststeht, daß Strom geliefert wurde, wird der mutmaßliche Verbrauch nach Lage der Verhältnisse entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des vorhergegangenen Jahres oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergegangenen und nachfolgenden Monats oder endlich aus der Zahl der Lampen und Brennstunden berechnet.

§ 5.

Überwachung der Anlagen.

Die G. D. hat das Recht, eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen auszuüben, die Zähler, Apparate, Leitungen ec. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und, wo es nötig ist, die Vornahme von Nachbesserungen zu verlangen oder die Anlage auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen zu lassen.

Die Abnehmer sind verpflichtet, dem Beamten der G. D. den Zutritt zu den Zählern, Motoren, Leitungen und Apparaten, welche in ihren Räumen angebracht sind, werktäglich von 10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu gestatten.

In dringenden Fällen kann zur Beseitigung einer etwaigen Gefahr der Zutritt auch außerhalb dieser Zeit verlangt werden.

Tritt eine Störung im Betriebe der ganzen Anlage ein, so ist der G. D. schleunigst Mitteilung zu machen. Bei einer merklichen Erwärmung der Leitungen, Aus-

schalter ec. ist der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Schalters und, wenn nötig, des Hauptausschalters zu unterbrechen.

§ 6.

Mindestdauer des Strombezuges.

Bei Anmeldung an die G. D. verpflichtet sich der Abnehmer, den Strom für seine elektrischen Anlagen auf mindestens drei Jahre ausschließlich von der G. D. zu beziehen. Erfolgt nicht 4 Wochen vor Ablauf des letzten Jahres eine schriftliche Kündigung, so läuft die Verpflichtung auf ein Jahr weiter und so fort, bis eine vertragsmäßige Kündigung erfolgt. Der Abnehmer ist unter allen Umständen verpflichtet, solange eine Kündigung nicht in Kraft getreten ist, die tarifmäßige Miete für die Zähler zu entrichten, auch wenn kein Strom mehr aus den Leitungen des Werkes bezogen wird.

Durch Wohnungswechsel des Abnehmers wird diese Verpflichtung aufgehoben, sofern der Wechsel der G. D. mindestens 4 Wochen vorher angezeigt ist.

§ 7.

Absperrung des Stromes.

Nur dem Beamten der G. D. ist es gestattet, die Zuleitung des Stromes in den Leitungen abzusperren und wieder herzustellen.

Der G. D. steht das Recht zu, ohne vorherige Entscheidung sofort die Leitung absperrern zu lassen und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen, wenn der Abnehmer den in diesen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere:

- 1.) wenn die Zahlungen nicht pünktlich erfolgen;
- 2.) wenn Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Beachtung der im § 3 genannten Vorschriften vorgenommen werden, oder die Anlage außer von der G. D. noch auf andere Weise Strom erhält;
- 3.) wenn dem Beamten der G. D. der Zutritt zu den Zählern, Leitungen und Apparaten einer elektrischen Anlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- 4.) wenn der nach dem Tarif für gewerbliche Zwecke gelieferte Strom mittelbar oder unmittelbar zu Beleuchtungszwecken verwendet wird.

Auch im Falle der Absperrung behält der § 6 betr. Bezahlung der Zählermiete Gültigkeit. Für die Wiederanschließung einer abgesperrten Anlage wird eine Gebühr von Mk. 5,00 erhoben.

§ 8.

Tarif.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektrizität liegt die Einheit von 1000 Volt-Ampère-Stunden = 1 Kilowattstunde zu Grunde und ist auf Grund Gemeinderatsbeschlusses vom 29. 1. 07 wie nachstehend festgesetzt.

Mit einer Kilowattstunde (K.W.St.) kann man etwa 18 Lampen à 16 Normalkerzen (N.K.) eine Stunde lang brennen lassen.

Ein Motor leistet je nach seiner Größe für jede verbrauchte K.W.St. ca. 1-1/4 effektive Pferdekraftstunde.

Der Grundpreis beträgt für 1 Kilowattstunde für Beleuchtung 36 Pfg. für gewerbliche Zwecke, z. B. Kraftübertragung, Heizung, chemische Anlagen 20 Pfg.

Bei größerem Stromverbrauch treten Ermäßigungen ein nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle.

Rabatttarif.

Auf die in vorstehenden Bedingungen festgesetzten Preise werden folgende Ermäßigungen gewährt; bei jährlichem Stromverbrauch für den Teil der Rechnung

welcher Mk.	200,-	übersteigt	2 %
" "	400,-	" "	4 %
" "	600,-	" "	6 %
" "	800,-	" "	8 %
" "	1000,-	" "	10 %
" "	2000,-	" "	15 %
" "	5000,-	" "	20 %

Wenn die Zahl der installierten Lampen 4 nicht übersteigt, kann die Berechnung des verbrauchten Stromes gegen eine jährliche Pauschalsumme erfolgen.

Für die Berechnung nach Pauschalen wird folgende Skala zu Grunde gelegt:

pro 5 H.-K. Lampe und Jahr	Mk. 3,-
" 10 H.-K. " " " "	" 5,-
" 16 H.-K. " " " "	" 8,-
" 25 H.-K. " " " "	" 12,-
" 32 H.-K. " " " "	" 16,-

Auf Pauschalsätze werden Rabatte nicht gewährt. In Pauschalanlagen sind ausschließlich Kontrolllampen zu verwenden.

Abnehmer, welche den Strom nach Pauschalsätzen bezahlen, verpflichten sich, mit der elektrischen Beleuchtung sparsam umzugehen und jeweils nur die Lampen zu benutzen, welche für den täglichen Lichtbedarf notwendig sind. Die Benutzung von Lampen größerer Leuchtkraft, als bei Abmessung der Pauschalsumme zu Grunde gelegt war, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der G. D. gestattet.

Beim Zuwiderhandeln ist die Gemeinde berechtigt, sofort entweder die Zahlung nach Zähler zu verlangen, oder die Stromlieferung zu unterbrechen.

Außerdem verfällt der Abnehmer für jeden ihm nachgewiesenen Fall der Verwendung einer stärkeren Lampe in eine Konventionalstrafe von Mk. 10,00, welche die Geltendmachung eines höheren Anspruchs nicht ausschließt.

Die monatliche Zählermiete beträgt für eine Anlage bis zu	
10 inst. Glühl. à 16 H.-K. od. deren Äquivalent	Mk. 0,50
25 " " à 16 H.-K. " " " "	" 0,75
75 " " à 16 H.-K. " " " "	" 1,00

Kautions.

Die G. D. hat das Recht, zur Sicherung ihrer Ansprüche eine angemessene Kautions von den Abnehmern zu verlangen.

Zahlung.

Die Ausfertigung der Rechnungen erfolgt monatlich, die Beträge sind dem einkassierenden Beamten der G. D. beim Vorweisen der Rechnung gleich zu bezahlen.

Erfolgt die Zahlung aus irgend einem Grunde nicht beim erstmaligen Vorweisen der Rechnung, so sind für jeden weiteren Botengang 20 Pfg. zu entrichten.

Es ist nicht gestattet, an den Rechnungen irgend welche Abzüge zu machen.

Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung können bei Vorweisung der Rechnungen nicht berücksichtigt werden, sondern muß auf den beige-druckten Vermerk der Ablesezettel verwiesen werden.

§ 9.

Abänderungen.

Abänderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten; dieselben treten einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind dann für alle Abnehmer verbindlich.

Dillingen (Saar), im Januar 1907.

Der Bürgermeister:
Schmitt.

In den folgenden 4 Jahren wurden in der Elektrizitätsversorgung keine erwähnenswerten Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen.

Im Jahre 1912 schließlich nimmt die Stromversorgung der Gemeinde Pachten in den Diskussionen des Pachtener Gemeinderates konkrete Formen an. Über die Art und Weise des Strombezuges ist man sich schon am 29. März 1912 einig: „Der Gemeinderat beschließt, wegen der Elektrizitätsversorgung mit dem Kreise einen Vertrag nicht abzuschließen, weil die Versorgung von der Gemeinde Dillingen aus für die Gemeinde Pachten günstiger ist.“²⁴⁾

Durch einen Vertrag vom 28./30. Dezember 1912 übernahm die Gemeinde Dillingen nicht nur die Stromlieferung an die Gemeinde Pachten, sondern auch die Herstellung des erforderlichen Leitungsnetzes. Die Kosten beliefen sich auf 48.341,10 Mark²⁵⁾. Diese Neuanlage, die im Frühjahr 1913 405 Hausanschlüsse aufwies, sollte sich in 10 Rechnungsjahren amortisiert haben.

An das Leitungsnetz der beiden Gemeinden waren nunmehr 1.061 Lichtstrom- und 64 Kraftstromzähler angeschlossen, eine in der Tat imposante Zahl, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1902 lediglich 120 Licht- und 6 Kraftanschlüsse vorhanden waren. Diese Zahl hatte sich bis 1913 fast verzehnfacht.



Hüttenwerkstr. 1913

Archiv: Gall

Welche Anstrengungen diesbezüglich gerade in den letzten beiden Jahren unternommen wurden, unterstreichen die Zahlen aus dem Jahr 1911: es gab 429 Licht- und 40 Kraftanschlüsse. 1913 sind – nicht zuletzt durch die Stromversorgung Pachtens – mehr als doppelt so viele Abnehmer an das Netz angeschlossen.

Die unvermeidbare Konsequenz dieser drastischen Erhöhung der Abnehmerzahl war die Überlastung des Ortsverteilungsnetzes. Die Zufuhrleitung von der Hütte aus und die Verteilungsleitung waren den Anforderungen in den Abendstunden nicht mehr gewachsen, so daß es zu erheblichen Spannungsverlusten und Schwankungen kam. Den Vertretern der Gemeinde war klar, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht tragbar war, und man machte sich Gedanken um die künftige Regelung der Elektrizitätsversorgung. Man kam überein, daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, den Strom von der Hütte hochgespannt zu beziehen, ihn dann in einer eigenen Anlage umzuformen und so den Speisepunkten zuzuführen. Auf diese Weise konnten die Stromverluste, die beim Transport von niedergespanntem Gleichstrom ganz erheblich sind, in Grenzen gehalten werden; ferner konnte man so dem Problem der Überlastung wirkungsvoll entgegenreten.

Wenn auch der dadurch notwendig gewordene Bau und Betrieb einer eigenen Transformatorenstation enorme Kosten erforderte, so glaubte man doch, daß die

zu erwartende Besserung der Elektrizitätsversorgung diese Investitionen rechtfertigen würde. Hinzu kam die Tatsache, daß die Kilowattstunde hochgespannten Drehstroms erheblich billiger war als die Kilowattstunde niedergespannten Gleichstroms; diesen konnte man mit einer eigenen Transformatorenstation selbst herstellen und dadurch Gelder einsparen²⁶⁾.

Als geeigneter Standort der Station kam das gemeindeeigene Grundstück in der Herrenstraße neben der Schule in Frage. Man konnte sich allerdings nicht dazu durchringen, das Grundstück zu diesem Zweck zu verwenden, da man es seiner günstigen Lage wegen für zu wertvoll erachtete. Man faßte daher den Lagerplatz des Unternehmens Witt hinter dem Hotel Schmitt ins Auge, der dann zugleich auch als Bauhof für die Straßenreinigung und als Depot für Geräte und Materialien dienen könnte. Folgendes können wir dem Protokoll der diese Angelegenheit betreffenden Gemeinderatssitzung entnehmen²⁷⁾:

„Den Lagerplatz in Größe von 31,76 ar mit aufgehenden Gebäuden will Witt gegen Austausch eines gleichgroßen Grundstücks in der Verlängerung der Göbenstraße über die Heiligenbergstraße hinaus überlassen. Dafür aber, daß der Platz kanalisiert, eingefriedet, durch Auffüllung und Befestigung direkt gebrauchsfertig ist, auch die vorhandenen massiven Anlagen überlassen werden, verlangt er weitere 20.000 Mark. Er ist aber bereit, wenn ihm der Neubau der Umformerstation übertragen wird, das ganze Anwesen, also einschließlich der Gebäude zum Betrage von 41.890,40 Mark zu überlassen.“

Der Gemeinderat war lediglich bereit, das Grundstück gegen den Eintausch des gleichgroßen Geländes an der Göbenstraße zuzüglich 15.000 Mark zu erwerben. An diesem Geschäft war Witt wohl nicht mehr interessiert, da es, wie aus den Akten zu ersehen ist, zu dem Erwerb dieses Grundstückes nicht kam.

Die Dillinger Hütte stand dem Vorhaben der Gemeinde, hochgespannten Drehstrom zu beziehen, äußerst positiv gegenüber und bot der Gemeinde schon im März 1914 an, hochgespannten Strom zu 6 Pfg/kWh statt des jetzt bezogenen Gleichstroms zu 12 Pfg/kWh zu liefern²⁸⁾. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen von Seiten der Gemeinde waren zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht erfüllt. Es fehlte vor allem die unbedingt notwendige elektrische Unterstation (Transformatorenstation). Man entschied sich nun doch für den Standort „Herrenstraße“ unter Berücksichtigung, daß für die an diesem Standort geplanten Bauvorhaben, wie Schwimmhalle, Bibliothek und Markthalle noch genügend Raum bleibe. An Baukosten für die Unterstation wurden 19.000 Mark veranschlagt²⁹⁾.

Wenige Monate später wurden bei der Firma Bergmann & Co. drei Transformatoren mit einer Leistung von zusammen 300 kW zu einem Preis von 18.021 Mark bestellt. Die Lieferung des für die Zuleitung hochgespannten Stromes erforderlichen

Kabel wurde ebenfalls der Firma Bergmann übertragen. Der Preis für 1 km Kabel, 10.000 Volt Betriebsspannung (3 x 16 qmm), betrug 4.825 Mark. Benötigt wurden 4,5 km, was Kosten in einer Höhe von 21.712,50 Mark verursachte.

Trotz des großen Engagements seitens der Gemeinde, den Bezug hochgespannten Stromes schnellstens zu ermöglichen, lähmte der plötzliche Ausbruch des 1. Weltkrieges im August 1914 diese Aktivitäten ganz erheblich. Mit Fortdauer des Krieges erwies sich die Beschaffung der erforderlichen Materialien als immer schwieriger, da vor allem Metallteile vorzugsweise in der Kriegsindustrie Verwendung fanden. Schwerwiegende Folgen hatte dieser Umstand für den Bau der Unterstation, der völlig ins Stocken geriet. Dennoch kam es im März 1916 zum Abschluß eines neuen Stromlieferungsvertrages mit der Dillinger Hütte³⁰⁾. Es handelte sich um den Bezug von Drehstrom von 5.000 bis 5.250 Volt, der in der Unterstation der Gemeinde in Gleichstrom umgeformt werden sollte. Der Preis belief sich auf 6 Pfg. pro kWh.

Wahlprotokoll

Zweifeln der
 Altverordneten der Dillinger-Gemeinde, welche
 durch ihre Tätigkeit, die Gemeindeverwaltung mit
 dem
 und der
 Gemeinde Dillingen - Saar, welche durch ihren Bürger-
 meister Herrn Wagner
 alle Angelegenheiten erledigt, ist heute folgender Ver-
 trag mit dem Dillinger Hütte, der Gemeinderat von
 Dillingen von
 abgeschlossen worden:

Dem Wahlprotokoll ist ganz
 stimmt. Durch die Übergabe der
 Leitung

Herrn Wagner, zum ersten Mal
 der Bürgermeister, in
 Wagner. Thore

Obwohl die Unterstation nicht fertiggestellt war und an eine baldige Fertigstellung derselben zu diesem Zeitpunkt gar nicht zu denken war, wurde der neue Vertrag abgeschlossen, da man davon ausging, mit den angeschafften Transformatoren vorläufig im Erdgeschoß des Steigerturms den Betrieb aufnehmen zu können. Der Steigerturm befand sich an der Stelle des heutigen Odilienbrunnens vor dem Hause Avril, jetzt Saar Bank.

Glücklicherweise besitzen wir einen Entwurf dieses Vertrages, der schon seiner wertvollen Details wegen eine genauere Betrachtung verdient³¹⁾.



Bürgermeister Wagner.

Er trat am 28. Dezember 1912 sein Amt an und verwaltete es bis in die Augusttage 1929 mit großer Umsicht und großem Verständnis für die schweren Verhältnisse, die die Kriegszeit im Gefolge hatte. Sein Schicksal war besiegelt, als Frankreichs Heere das Elsassgebiet „erobern“ wollten; man wies ihn, den kühnen Mann, aus und glaubte, damit die ganze Gemeinde zu treffen. Bürgermeister Wagner ist heute in glücklicher Eigenschaft in Ehrenbreitheim tätig.

Bürgermeister (1912-1920) Wagner

Archiv: DA

VERTRAG

Zwischen der

Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke,
vertreten durch ihre Direktoren, die Herren Weinlig und Schleifenbaum

und der

Gemeinde Dillingen-Saar,
vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Wagner

alle hierselbst wohnhaft, ist heute folgender Vertrag auf Grund Beschlusses des Gemeinderates von Dillingen vom abgeschlossen worden:

§ 1

Die Dillinger Hüttenwerke (als deren Bezeichnung in nachstehenden Paragraphen der Ausdruck „Hütte“ gilt), erklären sich bereit, der Gemeinde Dillingen Elektrizität in Form von Dreileiter-Drehstrom ohne herausgeführten oder geerdeten Nullpunkt von 5.000–5.250 Volt und 50 Perioden in der Sekunde für Beleuchtungs- und Kraftzwecke von ihrer auf Hüttengelände gelegenen Zentrale abzugeben.

Die Abgabe des Stromes erfolgt an dem der Hütte gehörigen Pumpenhaus Hochofen, am linken Ufer der Prims, und wird von hier aus vermittelt von der Gemeinde zu liefernder eisenbandarmierter Bleikabel nach einer Umformerstation im Orte Dillingen, wo der Drehstrom mit rotierenden Unformern in Gleichstrom umgewandelt wird, geleitet.

Die Hochspannungskabel, sowie die Hochspannungsschaltanlage in der Umformerstation müssen hinsichtlich Ausführung und Isolation den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen und in diesem Zustande unterhalten werden.

Vor der Ausführung der Hochspannungsanlage und bei späteren Änderungen muß bezüglich des Schaltungsschemas sowie der Ausführungszeichnungen zwischen der Hütte und der Gemeinde Einvernehmen bestehen. Einem von der Hütte besonders dazu bestimmten Beamten steht jeder Zeit das Recht zu, den gesamten Teil der Hochspannungsanlage zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat er unter Benachrichtigung des Bürgermeisters ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Räumen.

§ 2

Die Hütte verpflichtet sich, der Gemeinde Elektrizität bis zum Höchstbetrag von 300 kW auf die Dauer von Jahren d. h. vom zum Preise von 6 (sechs) Pfg. die Kilowattstunde zu liefern. Nach dieser Zeit steht beiden Seiten das Recht zu, den Vertrag mit einjähriger Frist zu kündigen. Für den Fall der Einführung einer Kohlensteuer erklärt sich die Hütte entgegenkommender Weise bereit, diese

Steuern im Betrag von 1,00 Mk. pro Tonne zu tragen, ohne den Strompreis in die Höhe zu setzen. Sollte die Steuerhöhe höher ausfallen, so müßte eine entsprechende Erhöhung des Strompreises stattfinden. Für den Fall der Einführung einer Elektrizitätssteuer geht diese im vollen Betrag zu Lasten der Gemeinde, die sie ja dann auf ihre Abnehmer abwälzen wird.

§ 3

Die Elektrizitätsmenge wird vermittelt zweier Zähler für ungleich belastete Phasen System Siemens-Schuckert Type D 6 in der Umformerstation gemessen. Einen Zähler hat die Gemeinde, den anderen die Hütte zu stellen.

§ 4

Die Ablesung der Zähler erfolgt durch einen Beamten von der Hütte in Gegenwart eines Gemeindebeamten am Ende eines jeden Monats und die Bezahlung hat bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats zu geschehen, andernfalls kann die Hütte für verspätete Zahlung den jeweils geltenden Reichsbank-Diskont als Zinsen in Anrechnung bringen. Die Berechnung der Elektrizität erfolgt nach dem Mittelwert beider Zähler, so fern die Abweichungen voneinander nicht 10 v. H. übersteigen. Bei größeren Abweichungen sind die Zähler nacheinander an der Phys. techn. Reichsanstalt in Charlottenburg zu senden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung sind die abgelesenen Verbräuche entsprechend dem Sollwerte rechnerisch richtig zu stellen und zwar hat die Berichtigung zurück bis zum 1. des Monats zu erfolgen, in welchem die Beanstandung erfolgte.

Als richtig ist ein Zähler anzusehen, wenn er keine größere Abweichungen aufweist als in nachstehender Tabelle angegeben:

Bei $\cos \varphi = 1$ 50 Perioden in der Sek.

Belastung des Zählers:	1/1	3/4	1/2	1/4
Abweichung	± 3,3 v.H.	± 3,47 v.H.	± 3,6 v.H.	± 4,5 v.H.

Die Kosten für die Eichung trägt diejenige Partei, deren Zähler die vorstehenden Werte überschreitet.

Außerdem steht jeder der beiden Parteien das Recht zu, eine Eichung der Zähler auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Verrechnung erfolgt während dieser Zeit nach dem Sollwerte. Eine Verrechnung auf zurückliegende Monate erfolgt jedoch nicht.

§ 5

Die Hütte behält sich das Recht vor, elektrischen Strom selbst zu liefern an sämtliche im Bereiche des Hüttenwerkes liegenden Verbrauchsstellen, gleichviel welcher Art. Die Grenze hierfür wird gebildet durch die von Diefflen nach Dillingen führende linke Straßenkante bis zur Ecke des alten Krankenhauses quer über die Straße dem Präkerbach folgend bis zum Hause des Gastwirtes M. Hauser jun, die Saarlouiser Straße entlang bis zum Portierhaus Hochofen dem linken Primsufer abwärts, dann

der Eisenbahnlinie Saarbrücken folgend, bis zur Banngrenze Roden, dieser entlang über die nach Saarlouis führende Provinzialstraße bis zum Hochofengelände. Auch das Walzwerk Mühle gehört zum Hüttenbereich, ebenso Kegelbahn, Papiermühle, Schlafhaus und Wohnhaus Mühlenstr. 19. Ferner gehört hierzu das Forsthaus an der Diefflerstr. das Casino, sowie der gesamte Dillinger Wald.

Dagegen sind an die Gemeindeleitung sämtliche im Orte gelegenen Wohngebäude der Hütte (Beamten- und Arbeiterwohnung) anzuschließen. Ausgenommen bleiben alle diejenigen Plätze und die darauf stehenden Gebäude aller Art, in welchen die Hütte irgendwie einen industriellen Betrieb einrichtet und eröffnet, sofern sie hierzu eine besondere Zuleitung legen lassen will. Gleiches gilt für sogenannte Schlafhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen (aber nicht Arbeiterwohnungen), welche die Hütte für ihre Arbeiter errichten sollte.

Die Hütte behält sich das Recht vor, sämtliche Installationen in den ihr gehörigen oder gepachteten Häusern je nach Belieben in eigener Regie durch ihre Leute oder durch die von der Gemeinde überlassenen Installateure ausführen zu lassen, ebenso stellt sich die Hütte die Hausanschlüsse selbst her und die Gemeinde übernimmt die Lieferung der Zähler.

Abnahmegebühren, Entschädigung oder sonstige Gebühren werden seitens der Hütte nicht gezahlt.

§ 6

Der Gemeinde Dillingen steht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Unterbrechung von Elektrizitätsabgabe zu, sofern solche nachweislich durch Betriebsstörungen, Arbeitsstreike, Ausbleiben von Kosten und anderer Notstände, die vorausszusehen oder abzuwenden die Hütte nicht in der Lage ist, sowie durch Fälle höherer Gewalt hervorgerufen sind.

§ 7

Sollten sich über irgend eine Bestimmung dieses Abkommens irgendwelche Streitigkeiten entstehen, so werden diese nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein nach § No. 25 der deutschen Zivilprozeßordnung zu bildendes Schiedsgericht entschieden, dessen Entscheidung für beide Teile bindend ist. Zu diesem Schiedsgericht ernannt jede Partei 14 Tage nach Aufforderung einen Sachverständigen. Vor Eintritt in die Verhandlungen wählen die beiden Sachverständigen einen Obmann, dessen Entscheidung endgültig ist, falls die beiden Sachverständigen sich nicht einigen können.

Falls eine der Parteien keinen Schiedsrichter ernannt, oder die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes sich nicht einigen können, so erfolgt die Ernennung des Schiedsrichters oder des Obmannes oder beider durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Köln oder dessen Stellvertreter.

Jeder Schiedsrichter hat sein Gutachten, falls eine Verlängerung der Frist nicht ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb 8 Wochen zu erstatten, andernfalls gilt dies als eine Erklärung, daß er sich dem Anspruch des gegnerischen Gutachtens unterwerfen will.

Die Kosten des Schiedsrichterlichen Verfahrens hat der unterliegende Teil zu tragen.

§ 8

Gegenwärtiger Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von den Parteien wie nachstehend vollzogen worden.

Dillingen/Saar, den 1916

Nachtrag zu vorstehendem Vertrag:

Außer den in § 2 des vorstehenden Vertrages zugewilligten 300 kW verpflichtet sich die Hütte, der Gemeinde auf die gleiche Vertragsdauer weitere 300 kW Dreileiter Drehstrom ohne herausgeführten oder geerdeten Nullpunkt von 5000 bis 5250 Volt und 50 Perioden in der Sekunde zum Weiterverkauf an die Firma Meguin & Co. Dillingen abzugeben:

Der Strompreis hierfür wird für die Gemeinde wie folgt festgelegt:

1 – 10000 kW Stdn. zu 4,5 Pfg. f. d. kW Std.
10000 – 30000 kW Stdn. zu 4 Pfg. f. d. kW Std.

Die Höchstlieferung für diesen Fall darf 30000 kW Stdn. im Jahr nicht übersteigen.

Die Stromlieferung für Meguin und Co. ist unmittelbar hinter den beiden Hauptzählern anzuschließen, und der Verbrauch vermittelt eines besonderen Zählers für ungleich belastete Phasen System Siemens-Schuckert Type A 6 zu messen.

Die Ablesung und Bezahlung des Verbrauchs erfolgt genau wie nach § 4 Abs. 1 angegeben.

Dillingen, den 1916

Der Bezug hochgespannten Stromes bietet die Möglichkeit durch das Freiwerden der Speiseleitung zunächst in einer Länge von 1200 m etwa 3000 kg (Kupfer) freizubekommen, deren Verkauf bei der jetzigen Marktlage einen Überschluß von 2 M für 1 kg, also 6000 M (brutto 1000 Mark bei einem Einkauf von 4000 M) zu behalten. Das hat zur Voraussetzung, daß die Umformerstation bis zum Bau des geplanten Umformerstationsgebäudes im Erdgeschoß des Steigerturmes untergebracht wird. Hierdurch entstehen an Mehrkosten für Stromtage 600 M. Die noch weiter erforderlichen Apparate und Einrichtungen (Niederspannungsschalttafel 1200 M. und Hochspannungsschaltanlage 1700 M.) sind sowieso erforderlich und werden in der künftigen Umformerstation verwendet werden.

Der genaue Zeitpunkt, an dem der vertraglich vereinbarte Bezug von hochgespanntem Drehstrom einsetzt, läßt sich heute nicht mehr exakt bestimmen, da die Stromversorgung betreffende Darstellungen und Veröffentlichungen in den beiden letzten Kriegsjahren sehr lückenhaft waren – es wurden verständlicherweise andere Prioritäten gesetzt.



Stummstraße um 1915

Archiv: Gall

Wir können jedoch davon ausgehen, daß die Gemeinde unmittelbar nach dem Vertragsabschluß im März 1916 mit dem Bezug hochgespannten Stromes begann.

Folgende Faktoren erhärten diese These:

Die Gemeinde hatte sich kurz vor Kriegsbeginn 3 Transformatoren und das erforderliche Hochspannungskabel angeschafft. Die geplante elektrische Unterstation war zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt, man fand jedoch im Erdgeschoß des Steigerturmes eine provisorische Räumlichkeit zur Aufstellung der Transformatoren. Die notwendigen Voraussetzungen waren damit erfüllt und es gab keinen Anlaß mehr, den Bezug hochgespannten Drehstromes weiter zu verzögern.

1.3. Die Stromversorgung der Gemeinde Dillingen zwischen den beiden Weltkriegen

Es liegt auf der Hand, daß die rapide Entwicklung der Stromversorgung in Dillingen, bedingt durch die Kriegswirren, erheblich ins Stocken geriet. Gelang es, von Beginn der zentralen Stromversorgung im Jahre 1902 bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges mit stetig zunehmender Perfektion den Strombedarf der Dillinger und Pachtener Bürger sowie der dort ansässigen Unternehmen zu decken, so können wir in den folgenden 8 Jahren fast von einer Stagnation sprechen.

Schon im März des Jahres 1914 wurde die Entwicklung einer elektrischen Unterstation von den Gemeindevertretern genehmigt. Um den von der Hütte angebote-

nen hochgespannten Drehstrom umformen und an die Verbraucher abgeben zu können, wurden schon im Juli des gleichen Jahres 3 Transformatoren und das für die Zuleitung erforderliche Kabel angeschafft. Infolge der Kriegseignisse kam es allerdings erst in den Jahren 1922/23 zum Bau der Unterstation in der Herrenstraße. Die Transformatoren waren bis zu diesem Zeitpunkt behelfsmäßig im Erdgeschoß des Steigerturms untergebracht. So unbefriedigend dieser Zustand auch war, der Bezug des wesentlich preiswerteren hochgespannten Drehstroms konnte auf diese Weise ermöglicht werden, wenn auch später als geplant.

Den eindeutigen Beweis, daß die Dillinger Hütte schon vor der Fertigstellung der elektrischen Unterstation hochgespannten Drehstrom an die Gemeinde lieferte, erbringt eine im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 1919 festgehaltene Strompreiserhöhung¹⁾. Infolge der nach Kriegsende rapide gestiegenen Kohlen- und Materialpreise sah sich die Hütte gezwungen, die Strompreise für die Gemeinde zu erhöhen. Für die Belieferung der Privathaushalte erhöhte sich für die Gemeinde der Strompreis von 6 Pfg./kWh auf 15 Pfg./kWh. Für die Versorgung der Firma Meguin, die bei der Gemeinde Großabnehmer war, mußten künftig an die Hütte 12 Pfg./kWh statt ehemals 4,5 Pfg./kWh entrichtet werden. Die ursprünglichen Sätze von 6 und 4,5 Pfennigen stellten genau den Preis dar, der 1916 für den Bezug von hochgespanntem Drehstrom vertraglich festgesetzt wurde. Daraus kann man zuverlässig schließen, daß man schon vor dem Juni 1919 hochgespannten Drehstrom bezogen hatte, den die Gemeinde dann mit Hilfe der im Steigerturm stationierten Transformatoren selbst umformte. Wäre sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht dazu in der Lage gewesen, hätte sie den von der Hütte schon transformierten und daher doppelt so teuren Gleichstrom weiter beziehen müssen. Das war aber 1919 nachweislich nicht mehr der Fall²⁾.

Es lag auf der Hand, daß diese Strompreiserhöhung der Dillinger Hütte von der Gemeinde an die Verbraucher weitergegeben werden mußte; man benötigte nicht zuletzt Geld für den Bau der schon lange geplanten elektrischen Unterstation. Demzufolge erhöhte sich der Strompreis für die Lichtstromabnehmer von 36 auf 50 Pfg./kWh und für die Kraftstromabnehmer von 20 auf 25 Pfg./kWh. Mit dem Großabnehmer Meguin wurde ein gestaffelter Sondertarif ausgehandelt³⁾. Nachdem sich der Strompreis bis zum Januar vor allem wegen der ständig fortschreitenden Geldentwertung, bis auf 3,50 Mark/kWh verteuert hatte, beschloß die Gemeindevertretung künftig die Gebühren für Licht und Wasser in Franken zu erheben⁴⁾. Davon abgesehen bestand auch die Dillinger Hütte als Strom- und Wasserlieferant auf Zahlungen in französischer Währung.

Zu Beginn des Jahres 1921 kam man im Dillinger Gemeinderat überein, daß die provisorische Stationierung der Transformatoren im Erdgeschoß des Steigerturms für die Stromversorgung ein Sicherheitsrisiko darstelle, das den lange geplanten Bau einer elektrischen Unterstation nun unbedingt erfordere. Für die Fer-

Strompreisentwicklung ab 1902

	Lichtstrom	Kraftstrom	Zählermiete	
1902	36 Pfg/kWh	20 Pfg/kWh	bis 10 inst. Glühlampen bis 25 inst. Glühlampen bis 75 inst. Glühlampen	0,50 M. p. Mo 1,00 M. p. Mo 1,20 M. p. Mo
1906	“	“	bis 10 inst. Glühlampen bis 25 inst. Glühlampen bis 75 inst. Glühlampen	0,50 M. p. Mo 0,75 M. p. Mo 1,00 M. p. Mo
1911	“	“	einheitl. Miete	0,30 M. p. Mo
1919	50 Pfg/kWh	25 Pfg/kWh		“
1920	1,50 M./kWh	1,00 M./kWh		“
1921	2,00 M./kWh	1,50 M./kWh		“
1922	3,50 M./kWh	2,60 M./kWh		“
ab 01.05. Erhebung der Gebühren in Franken				
1922	0,20 Frs/kWh	0,18 Frs/kWh	Zählermiete ist im Verkaufspreis enthalten	
1923	0,25 Frs/kWh	0,22 Frs/kWh		“
1923 Dez.	0,60 Frs/kWh	0,55 Frs/kWh		“
1924 April	0,65 Frs/kWh	0,60 Frs/kWh		“
1926 Juli	0,85 Frs/kWh	0,85 Frs/kWh		“
1928	1,00 Frs/kWh	1,00 Frs/kWh		“
1929	1,00 Frs/kWh	1,00 Frs/kWh		“
1930 April	1,20 Frs/kWh	1,00 Frs/kWh		“
1931 Sept.	1,30 Frs/kWh	1,00 Frs/kWh	einheitl. Miete	1,00 Frs p. Mo
1933 Jan.	Erhebung der Gebühren in Reichsmark			“
	1,50 Frs/kWh	1,20 Frs/kWh		
1936 April	0,22 RM/kWh	0,17 RM/kWh		0,17 RM
1942	0,30 RM/kWh	0,14 RM/kWh		0,30 RM



Unterhaltungstrupp für die elektr. Stromanlagen

Archiv: Gall

tigstellung derselben wurde der Betrag von 1,5 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Der ebenfalls notwendige Ausbau des gesamten Ortsnetzes durch entsprechende Kabelverlegungen sollte „nach und nach“ erfolgen⁵⁾. Die Arbeiten wurden an die Baugesellschaft für elektrische Anlagen in Saarbrücken vergeben. Der Standort der elektrischen Unterstation befand sich in der Herrenstraße neben der Volksschule.

Schon bald erwiesen sich die 3 vor dem Kriege angeschafften Umformer, die zusammen nur eine Leistung von 300 kW erbrachten, als unzureichend, so daß Ende 1922 ein weiterer Umformer mit einer Höchstleistung von 500 kW angeschafft und in Betrieb genommen wurde. Ferner wurde die Unterstation mit einer modernen Schaltanlage ausgestattet. Das Ortsnetz wurde derart ausgebaut, daß es 7 unabhängige Stromkreise aufwies, die mit einem besonderen Kabel gespeist wurden. Aus Sicherheitsgründen wurden die bestehenden Verbindungen des Gleichstromnetzes mit dem Gleichstromnetz der Dillinger Hütte in der Dieffler- und Uferstraße weiter unterhalten, um auf diese Weise im Falle eines Ausfalls der in der Unterstation stationierten Umformer die Licht- und Kraftstromversorgung dennoch aufrecht erhalten zu können.

Dank der Währungsumstellung von Mark auf Franken traf die im Deutschen Reich herrschende Wirtschaftskrise die Gemeinde Dillingen nicht so hart, daß die durch den Krieg entstandenen Versäumnisse in der Stromversorgung nicht aufgearbeitet werden konnten. Gerade die erwähnten Maßnahmen und Investitionen setzten vornehmlich in den Jahren 1922/23 ein, als Deutschland von der Last der



Die elektr. Unterstation kurz nach ihrer Fertigstellung im Jahre 1923 Archiv: Harres

herrschenden Inflationsrate fast erdrückt wurde. Auch die schon länger geplante Teilumstellung des Versorgungsnetzes von Oberleitung auf unterirdische Kabelleitung nahm man in dieser Zeit in Angriff – diese Maßnahme war unumgänglich, da der Leitungsquerschnitt vielerorts zu gering war und dadurch die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet war. Ende 1924 waren Stumm-, Hüttenwerk-, Pfarr- und Friedrich-Ebert-Straße schon mit einem unterirdischen Kabelnetz versehen.

Durch die in den Hauptstraßen vorgenommene Installation von Überspannlampen konnte die Straßenbeleuchtung des Ortes den modernen Richtlinien angepaßt werden. Die Beseitigung der alten Oberleitungen und störenden Masten trug spürbar zu einer Verschönerung des Straßenbildes bei.

Auch die Stromversorgung der Gemeinde Pachten, die ja vertraglich von der Gemeinde Dillingen übernommen wurde, bedurfte nach dem Krieg einer umfassenden Verbesserung. Es hatte sich auch hier herausgestellt, daß der Leitungsquerschnitt den Anforderungen zum Teil nicht mehr gewachsen war. Die Ausführung dieser Arbeiten erforderte einen erheblichen Kostenaufwand⁶⁾.

Die vorliegende Statistik⁷⁾ mag bei der Erläuterung der Stromversorgung in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre behilflich sein.

Es fällt auf, daß sich die Zahl der Elektrizitätzähler in etwa einem Jahrzehnt (1913–1924) trotz des Krieges um das 2^{1/2} fache vergrößert hat. Dieser Vorgang

Zahlen über die Stromversorgung Dillingen/Pachten 1924 – 1929

Jahr	Einkauf kW	Abgegebene Strommenge		Straßenbeleucht. kW	Stromverluste		Elektrizitätzähler	
		Lichtstrom	Kraftstrom		kW	%	Lichtstrom	Kraftstrom
1913							1061	64
1924	2545850	411202	1729118	30343	375187	14,7	2606	130
1925	2315200	463966	1451915	35911	363408	15,6	2672	131
1926	2411600	541030*	1389080		481490	20,0	2717	132
1927	2745060	572980*	1720836		451244	16,4	2859	135
1928	2792346	739872**		82290	519637	18,6	3091	155
1929	1296270	786866**		87290	310814	24,0	3261	166

* einschließlich Straßenbeleuchtung

** Kraft- und Lichtstromverbrauch ohne die Dillinger Maschinenfabrik (Meguin)



Saarlouiserstr., zwischen den Kriegen

Archiv: Gall

läßt sich vor allem mit der schon erwähnten intensiveren Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums begründen, d. h. man trug in verstärktem Maße dem Bedürfnis Rechnung, jeder in einem Wohnhaus ansässigen Mietpartei einen eigenen Elektrizitätszähler zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1924 hatte die Gemeinde über 2,5 Millionen kWh elektrische Energie von der Dillinger Hütte bezogen. Lediglich 16 Prozent dieser Energie benötigte man für die Lichtstromversorgung der Abnehmer und die Straßenbeleuchtung. Fast 70 Prozent wurden für den Antrieb gewerblicher Maschinen verwendet, eine überhohe Zahl, die einer genauen Erläuterung bedarf. Bekanntlich versorgte die Gemeinde Dillingen die Dillinger Maschinenfabrik (früher Meguin) mit elektrischem Strom. Wie aus dem Verwaltungsbericht 1928/29 hervorgeht, bezog diese Fabrik etwa 65 Prozent der gesamten von der Dillinger Hütte gelieferten elektrischen Energie, ein Faktum, das den hohen Kraftstromanteil hinreichend erklären dürfte.

Großes Kopfzerbrechen bereiteten der Gemeindevertretung die beträchtlichen Stromverluste. Sie entstanden einmal durch die Transformierung des hochgespannten Drehstromes (5000 V) in niedergespannten Gleichstrom (2 x 150 V), dann natürlich auch durch die Aufrechterhaltung eines Gleichstromnetzes überhaupt. Bekanntlich ist der Transport von niedergespanntem Gleichstrom mit größeren Verlusten verbunden, als das bei Wechselstrom der Fall ist. Da sich das Netz seit seiner Errichtung im Jahre 1902 sehr stark vergrößert hatte – Pachten und die äußeren Stadtteile wurden in das Netz integriert – war die Kabellänge des Gleichstromnetzes mitgewachsen. Die logische Konsequenz war ein entsprechender An-

stieg der Stromverluste. Die vorliegende Statistik beweist eindeutig, daß die Einbußen im Gleichstromnetz ungleich größer waren als im Drehstromnetz: Die Dillinger Maschinenfabrik erhielt von der Gemeinde nur hochgespannten Drehstrom.

Im Jahre 1929 bezog die Gemeinde nur noch 46 Prozent der elektrischen Energie des Vorjahres. Dieser starke Rückgang findet seine Erklärung darin, daß der Stromlieferungsvertrag mit der Dillinger Maschinenfabrik GmbH am 31. 12. 1928 abgelaufen war und die Stromlieferung zum gleichen Zeitpunkt eingestellt wurde. Erst ab 1. Dezember 1929 wurde diese Firma wieder mit Strom beliefert⁸⁾. Der Wegfall der Drehstromlieferung an diese Fabrik ließ die vorwiegend durch das Gleichstromnetz verursachten Stromverluste auf 24 Prozent ansteigen.

Schon Ende 1926 waren sich die Vertreter der Gemeinde darüber einig, daß der große Energieverlust auf die Dauer nicht hingenommen werden konnte, da man ja für die Strommenge zahlen mußte, die man von der Dillinger Hütte bezogen hatte. Einnahmen erhielt die Gemeinde freilich nur aus der Strommenge, die man an die Verbraucher de facto abgab, d. h. die Differenz ging auf Kosten der Gemeinde. Dieser unbefriedigende Zustand veranlaßte die Gemeindevertretung, die Situation in der Stromversorgung neu zu überdenken und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Folgende Punkte, so der damalige Bürgermeister Nicola⁹⁾, bedürften einer eingehenden Überprüfung:

1. Der jetzige Zustand der Elektrizitätsversorgung, der Zustand der Maschinen, des Ortsnetzes usw.
2. Die Art der künftigen Elektrizitätsversorgung der Gemeinde (ob Wechselstrom oder Gleichstrom).
3. Der künftige Bezug der elektrischen Energie.

Um in dieser Angelegenheit Klarheit zu gewinnen, wollte man den Rat eines Sachverständigen einholen, der nicht nur im technischen, sondern auch im kaufmännischen und wirtschaftlichen Bereich kompetent sei. Man wandte sich an die Bewertungsstelle Brandt in Bremen¹⁰⁾.

Das Gutachten des Sachverständigen offenbarte zunächst einmal, daß die Gemeinde über keine ausreichende Reserve verfüge, falls der große 500-kW-Umformer ausfalle.

Da man mittlerweile in den Abendstunden einen Spitzenverbrauch von bis zu 443 kW hätte und die übrigen 3 Umformer nur eine Leistung von 300 kW erbrächten, müßte unbedingt eine Reserve geschaffen werden. Für den Fall, daß es zu einem solchen Notfall käme, bot die Hütte an, von ihrem eigenen Umformer I an die Gemeinde bis zu 150 kW zu liefern, so daß man in der Lage wäre, zusammen mit den

3 kleinen Umformern etwa 450 kW Gleichstrom abzugeben. Voraussetzung hierfür wäre allerdings die Verlegung einer besonderen Zuleitung vom Standort des Umformers I zur Diefflerstraße (Ecke Moltkestraße), die einen Kostenaufwand von 20 000 Frs erfordere. Ein geringer Aufwand in Anbetracht des zu erwartenden Nutzens, glaubte man in Reihen der Gemeindevertretung und genehmigte dieses Projekt, um auch im Notfall eine reibungslose Stromversorgung gewährleisten zu können¹¹⁾.

Als ein weitaus größeres Problem erwies sich die Minderung der enormen Strom- und Spannungsverluste. Das Gleichstromnetz hatte durch die Mitversorgung von Pachten und der neuen Stadtteile im Nordosten und jenseits der Bahn ein solches Ausmaß angenommen, daß die dadurch verursachten Verluste und Spannungsschwankungen nicht mehr akzeptabel waren. Eine dauerhafte Lösung konnte nur durch die komplette Umstellung des Ortsnetzes von Gleich- auf Drehstrom erreicht werden, darüber war sich jeder der Verantwortlichen im klaren, jedoch wie sollte man dieses äußerst kostspielige Projekt in diesen schweren Zeiten finanzieren? Darauf wußte niemand eine Antwort.

So scheiterte dieses Vorhaben Jahr für Jahr, weil man die erforderliche Summe nicht aufbringen konnte oder andere Prioritäten (z. B. Gasversorgung) setzen mußte. Erst 1936 nahm man die Netzumstellung in Angriff, d. h. erst 10 Jahre nach der Planung erfolgte die Verwirklichung dieses Projektes.

Auch die Frage der künftigen Elektrizitätsversorgung mußte in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erörtert werden, da der Stromlieferungsvertrag mit der Dillinger Hütte am 31. Dezember 1928 auslief. Es stand also in dieser Zeit eine ganze



Göbenstr. um 1925

Archiv: Gall

Reihe von Problemen an, die von den Vertretern der Gemeinde bewältigt werden mußten. Bisher kümmerte sich in erster Linie die Baukommission der Gemeinde um die Belange des Elektrizitäts- und Wasserwerkes; zweifelsohne mutete die entstandene Problematik dieser zuviel zu, da sie ja auch noch ihren anderen Verpflichtungen nachkommen mußte. Aus diesem Grund richtete man sinnvollerweise eine Betriebskommission ein, in deren Aufgabenbereich vernehmlich Fragen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung fielen. Nur auf diesem Wege war es möglich, die bevorstehenden Arbeiten mit der ihnen zukommenden Sorgfalt und Kompetenz anzugehen, zumal sie für die Zukunft der Gemeinde von entscheidender Bedeutung waren¹²⁾.

Nachdem die Dillinger Hütte Ende 1927 den mit der Gemeinde Dillingen bis zum 31. 12. 1928 bestehenden Stromlieferungsvertrag fristgerecht gekündigt hatte¹³⁾, sahen sich die Vertreter der Gemeinde gezwungen, über die künftige Situation des Strombezuges ernsthafte Überlegungen anzustellen. Der damalige Bürgermeister



Bürgermeister Nicola.

Im August 1923 wurde Bürgermeister Nicola mit der Leitung der Bürgermeisterei beauftragt. Seine Arbeit fällt in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Not, aus der heraus jedoch ein Aufstieg gelingt.

Bürgermeister Nicola

Archiv: DA

Nicola hielt frühzeitig nach möglichen Alternativen bzgl. der Stromversorgung Umschau und trat spontan in Verhandlungen mit dem Kreis Saarlouis ein, um unter Umständen künftig vom Kreiselektrizitätswerk die erforderlichen Strommengen zu beziehen. Aus zwei Gründen jedoch kamen die Verhandlungen mit dem Kreis nicht zum Abschluß:

(1) Ende des Jahres 1927 kam es innerhalb der Gemeindevertretung Dillingens zu Spannungen und Unstimmigkeiten, so daß es zu einer Auflösung und Neuwahlen des Gemeinderates kam. Da der Bürgermeister allein in dieser schwerwiegenden Frage keine Entscheidung treffen konnte und wollte, mußte zunächst einmal das Ergebnis der Neuwahlen abgewartet werden.

(2) Ferner war der geforderte Preis von anfänglich 53 cts./kWh und schließlich 40 cts./kWh für die Gemeinde nicht akzeptabel.

Die Frage der Elektrizitätsversorgung wurde dann zu Beginn des Jahres 1928 in einer der ersten Sitzungen des neugewählten Gemeinderates aufgegriffen und man kam mit der Betriebskommission überein, mit allen möglichen Stromlieferanten in Verbindung zu treten. Es wurden daraufhin Anfragen an die Saarland-Lothringen-Elektrizitätsgesellschaft (S.L.E.), an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk (R.W.E.), an die Dillinger Hütte und an die Kreisverwaltung Saarlouis gerichtet. Das R.W.E. schied aus, da Dillingen außerhalb seines Belieferungsgebietes lag. Die Dillinger Hütte hatte kein besonderes Interesse an der Belieferung der Gemeinde Dillingen mit Strom und legte der Gemeinde nahe, sich anderweitig umzusehen, erklärte sich aber zu einem neuen Vertrag bereit, falls es der Gemeinde nicht gelingen sollte, einen neuen Stromlieferanten zu gewinnen. Die S.L.E. zeigte anfangs an der Belieferung Dillingens ebenfalls kein Interesse, so daß sich die Verhandlungen zunächst einmal zwangsläufig auf den Kreis beschränkten.

Allerdings war mit dem Kreis eine für die Gemeinde Dillingen akzeptable Preisermäßigung nicht zu erzielen. Inzwischen trat die S.L.E. in Verhandlungen mit der Gemeinde ein und machte dieser ein Angebot, das bedeutend günstiger war als das des Kreises. Bürgermeister Nicola setzte die Kreisverwaltung von diesem Angebot und der Absicht der Gemeinde, einen Vertrag mit der S.L.E. zu unterzeichnen, in Kenntnis und erreichte damit, daß der Kreis das Angebot der S.L.E. übernahm¹⁴). Somit stand einem Vertragsabschluß mit dem Kreis nichts mehr im Wege, und der Bürgermeister wurde von den Fraktionsführern der Gemeindevertretung beauftragt, den Stromlieferungsvertrag mit dem Kreis am 27. 4. 1929 zu unterzeichnen, was dieser auch unter Vorbehalt tat. Der Vertrag bedurfte nämlich noch der Genehmigung des Gemeinderates, der diese in der nächsten Sitzung erteilen sollte. Vom juristischen Standpunkt aus war der Vertrag erst danach rechtskräftig¹⁵). Der Dillinger Anzeiger stellt dieses Ereignis am 2. Mai 1928 folgendermaßen dar:

Anschluß an Saarlouis

Die Stromlieferung Dillingens ist nach längeren Verhandlungen der letzten Wochen vor einigen Tagen endgültig dadurch geregelt worden, daß der Stromlieferungsvertrag mit der Hütte zum 31. Dezember abläuft. Von diesem Tage an tritt Dillingen in ein Lieferungsverhältnis zum Kreis Saarlouis ein und zwar auf Grund eines langfristigen Vertrages, der finanziell eine bedeutende Verbesserung der Gemeinde Dillingen im Verhältnis zu dem bisherigen Vertragspartner mit sich bringt.

Bedeutsam erscheint uns auch der Umstand, daß der Vertrag nicht mit der Krabag, sondern mit dem Kreis geschlossen worden ist, der in letzter Minute ein so günstiges Angebot überreichte, daß die anderen Konkurrenten abgewiesen werden konnten.

Grundsätzlich mußte man sich von vornherein auf den Standpunkt stellen, den Kreis als Lieferanten unserer Energie zu bevorzugen. Maßgebend für diese Erwägung ist vor allem der Umstand, daß einmal Dillingen ein bedeutsames Glied des Kreises Saarlouis darstellt und sich in elektropolitischen Fragen auch gerne in die großen Gesichtspunkte einer Vereinheitlichung der gesamten Saarländischen Elektrowirtschaft einordnet. Man weiß auch in Dillingen, daß durch diesen Anschluß die Bedeutung und Machtposition der Zentrale Saarlouis wesentlich gestärkt worden ist.

Auf der anderen Seite darf man jedoch auch die Hoffnung aussprechen, daß die maßgebenden Instanzen der Kreisverwaltung diesen Anschluß als das würdigen was er in Wirklichkeit ist und sich in der Behandlung lebenswichtiger Dillinger Fragen nicht so unnachgiebig zeigen, daß unsere Entwicklung vom Kreis nicht nur nicht gefördert, sondern sogar gehemmt wird. K.

Man könnte nun annehmen, daß damit das Tauziehen um den Stromlieferungsvertrag mit der Gemeinde Dillingen ein Ende gefunden hätte; dem war allerdings nicht so. In der Zwischenzeit hatte nämlich die S.L.E. mit den Fraktionsführern Verhandlungen aufgenommen und ein solch lukratives Angebot gemacht, daß der Gemeinderat am 18. Mai 1928 dem mit dem Kreis Saarlouis abgeschlossenen Vertrag die Genehmigung versagte und diesen somit außer Kraft setzte. Mit 21 von 23 Stimmen, bei 2 Enthaltungen beschloß man den Abschluß eines Vertrages mit der S.L.E. Der Gemeinderat rechtfertigte diese sicherlich unkonventionelle Vorgehensweise mit den für die Gemeinde aus diesem Vertrag erwachsenden Vorteilen, die der Kreis eben nicht bieten konnte¹⁶). Auch darüber berichtet der „Dillinger Anzeiger“:

Dillingens Strom-Lieferungsvertrag mit der S.L.E.

Der vor einigen Tagen von uns angekündigte neue Stromvertrag mit dem Kreise Saarlouis ist nach einem ablehnenden Beschluß des Gemeinderats am ber-

gangenen Freitag nicht in Kraft getreten. Obschon der Vertrag schon unterschrieben war, ist er ungültig, da er nur vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates getätigt wurde.

Der neue Stromlieferungsvertrag, der in der geheimen Sitzung beschlossen worden ist, sieht neben anderen wesentlichen Vorteilen, die hier nicht erörtert werden können, einen erheblich niedrigeren Strompreis vor als der Vertrag mit dem Kreis, so daß der Kreis als Lieferant, so bedauerlich das auch an und für sich ist, ausscheiden mußte. Noch schwerer wiegt der Umstand, daß der neue Vertrag Dillingen einen Einfluß in der Gesellschaft selbst einräumt.

Der neue Vertrag tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Durch den Abschluß dieses Vertrages hat sich die Gemeinde Dillingen, ohne Rücksicht auf die Sonderinteressen des Kreises, in die Einheitsfront der saarländischen Energiewirtschaft eingestellt und ist vielleicht, wenn nicht alle Dinge trügen, ein Beginn einer neuen Entwicklung, die heute wohl vorausgeahnt, aber nicht bestimmt werden kann.

Auf Seiten Saarlouis ernten wir mit diesem Vertrag keine Rosen, wird doch die Position der Krabag, sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung, als auch hinsichtlich ihrer Erzeugungskosten erheblich herabgemindert. Man mag das, besonders im Hinblick auf das Verhältnis Kreis und Gemeinde bedauern; fest steht jedoch auch im diesem Falle, daß auch die Gemeinde Dillingen, als fluktuierender Wirtschaftskörper darauf angewiesen ist, sämtliche Vorteile dort zu nehmen, wo sie sich ihm bieten.

Die Unterzeichnung des Vertrages mußte der Beigeordnete Freienstein in Vertretung des Bürgermeisters Nicola übernehmen, der die Unterzeichnung des Vertrages aus verständlichen Gründen verweigerte. Im Vertrauen auf die mündlich zugesicherte nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat hatte er den Stromlieferungsvertrag mit dem Kreis unterzeichnet und fühlte sich diesem verpflichtet, zumal er in die zwischenzeitlich aufgenommenen Verhandlungen mit den S.L.E. nicht miteinbezogen wurde¹⁷⁾. Bis zuletzt drängte er auf die Einhaltung des Vertrages mit dem Kreis, mußte sich aber einer starken Mehrheit beugen, die eindeutig den neuen Vertrag mit der S.L.E. favorisierte, da er der Gemeinde entscheidende Vergünstigungen in Aussicht stellte. Welche Vorteile der Vertrag¹⁸⁾ der Gemeinde bot, bedarf einer genaueren Prüfung.

Ein Blick auf den mit „Strompreise“ überschriebenen § 6 des Vertrages zeigt, daß man in der Berechnung des Strompreises neue Wege gegangen ist. Neben einem Grundpreis – Grundlage der Berechnung desselben war die höchstbelastete Viertelstunde eines Jahres – sah man einen Preis für die de facto verbrauchte elektrische Energie vor, der von dem momentanen Tonnenpreis ungewaschener Stückfettkohle abhängig war. Der von der Gemeinde an die S.L.E. zu entrichtende Preis war somit kein unveränderlicher Festpreis, sondern eher dynamisch, d. h. indem man sich am Kohlepreis orientierte, trug man den rapiden wirtschaftlichen Bewe-

gungen dieser Zeit Rechnung und paßte den Strompreis der jeweiligen Inflationsrate an. Man hatte sicherlich aus der Vergangenheit gelernt, in der die hohe Inflationsrate den Stromlieferer durch einen vorher vertraglich vereinbarten Festpreis in die Knie zwang. Die neue Methode der Berechnung des Strompreises war sicherlich gerechter, da eine allgemeine Geldentwertung bzw. Geldaufwertung beide Seiten gleichermaßen belastete oder profitieren ließ. Weitere Details lassen sich dem entsprechenden Paragraphen des Vertrages entnehmen:

§ 6.

Strompreise.

Der Preis der gelieferten und nach § 5 gemessenen elektrischen Arbeit setzt sich zusammen aus:

einem jährlichen Grundpreis und

einem Preis für die verbrauchte elektrische Arbeit.

1.) Der jährliche Grundpreis beträgt pro Kilowatt der höchstbelasteten Viertelstunde eines Jahres

Frs. 132, – (einhundertzweiundreissig Frs.)

Die Belastung wird festgestellt, indem das Mittel der drei höchsten Belastungen gezogen wird, die in drei verschiedenen Monaten des Jahres aufgetreten sind.

Der jährliche Grundpreis wird in monatlichen Teilzahlungen von $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages erhoben. Die endgültige Berechnung erfolgt alljährlich am 1. Oktober und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des vorhergegangenen Jahres

2.) Der Preis für die verbrauchte elektrische Arbeit beträgt in Centimes pro Kilowattstunde

$x + (?P) = 3,5 + 0,175 P$ cts.

In dieser Berechnungsformel stellt P den Preis in Francs der Tonne ungewaschene Stückfettkohle A dar, wie er im Allgemeinen in dem von der Grubenverwaltung des Saargebietes veröffentlichten, für Bezüge von 800 Tonnen jährlich geltenden Kohlenverkaufstarif für das Saargebiet figuriert.

War diese Strompreisberechnung für die Gemeinde schon äußerst günstig, so galt das erst recht für die in einem Zusatzvertrag getroffenen Vereinbarungen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hierbei die Paragraphen 5 und 7.

§ 5.

Der für die Transformierung des Stromes von 10 auf 5000 Volt erforderliche Transformator nebst Oelschalter wird, in Abweichung von den Bestimmungen des Hauptvertrages vom heutigen Tage, von der S.L.E. beschafft, von ihr unterhalten und der Gemeinde auf die Dauer dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollte infolge Umstellung des Netzes von Gleich- auf Drehstrom oder infolge anderer Umstände eine Reduzierung der zu transformierenden Strommengen eintreten, so ist die S.L.E. gehalten, hierdurch eintretende Beeinträchtigungen in der Wirtschaftlichkeit der Transformierung durch Austausch bzw. Änderung des Transformators zu vermeiden.

Die S.L.E. verpflichtet sich, für den Fall eines Defektes des ihr gehörigen Transformators entweder einen Reservetransformator zur Verfügung zu halten, oder sofern dies möglich ist, die Dillinger Hütte vertraglich zu verpflichten, den hierdurch erforderlichen Notstrom durch das vorhandene 5000 Volt-Kabel zur Verfügung zu stellen.

Da die Dillinger Unterstation nur für den Bezug von Drehstrom in einer Höhe von 5000 Volt ausgelegt war, die meisten Stromlieferer, so auch die S.L.E. und die Kravag, aber nur Drehstrom in einer Höhe von 10 000 Volt lieferten, war eine Transformierung von 10 000 auf 5 000 Volt unumgänglich. Die Anschaffung der erforderlichen Transformatoren hätte den Gemeindehaushalt überaus stark belastet; insofern war die kostenlose Bereitstellung und Wartung der Transformatoren für den Gemeinderat ein gewichtiges Argument für den Vertragsabschluß mit der S.L.E. Den Ausschlag ergaben letztendlich wohl die unter § 7 getroffenen Vereinbarungen.

§ 7.

Die Gemeinde erhält eine Beteiligung an der S.L.E. in Höhe von 50 (fünfzig) Aktien.

Der Preis pro Aktie ist gleich den baren Selbstkosten, welche die Stadt Saarbrücken für den Erwerb aufgewendet hat.

Gemäß der Abmachung vom 21. Mai dieses Jahres beträgt der Kaufpreis für die zu überlassenden 50 (fünfzig) Aktien 190,- N.S.A.: Dollar pro Stück.

Mit dem Eigentum an dem vorstehend genannten Aktienbesitz ist ein Sitz im Aufsichtsrat der S.L.E. verbunden.

Die Möglichkeit, 50 Aktien zum Selbstkostenpreis zu kaufen, stellte für die Gemeinde Dillingen eine potentielle Einnahmequelle dar. Immerhin erwarb sich Dillingen dadurch eine 5 prozentige Beteiligung¹⁹⁾ an der S.L.E., einem zu dieser Zeit stark expandierenden Unternehmen, das große Renditen in Aussicht stellte. Hinzu kam noch der damit verbundene Sitz im Aufsichtsrat.

Die Gemeindevertretung ging davon aus, daß der Kreis der Gemeinde diese Vorzüge nicht gewähren könnte, versagte daher dem von Bürgermeister Nicola schon unterzeichneten Vertrag mit dem Kreis die Genehmigung und entschied sich für den Vertragsabschluß mit der S.L.E.

Der Kreis, der verständlicherweise davon ausgegangen war, in Dillingen einen Stromabnehmer beträchtlichen Ausmaßes gefunden zu haben, stand plötzlich mit leeren Händen da. Man glaubte wohl, daß die nachträgliche Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages durch den Gemeinderat nur noch eine Formsache sei. Die Entscheidung der Gemeinde Dillingen für die S.L.E. traf den Kreis um so härter, da das Kreiselektrizitätswerk ohnehin nur zur Hälfte ausgelastet war, also gerade noch an der Grenze der Rentabilität arbeitete, d. h. man war beinahe auf Dillingen als Stromabnehmer angewiesen. Nur unter diesem Hintergrund kann die nun folgende Reaktion des Kreises gesehen werden:

(1) die jährlichen Zuschüsse des Kreises für das Dillinger Gymnasium in Höhe von 120 000 Frs. wurden gestrichen²⁰⁾,

(2) Die Belieferung Dillingens mit Strom wurde der S.L.E. nicht gestattet²¹⁾.

Der Kreistag begründete die Verweigerung des Zuschusses für das Dillinger Gymnasium mit der „elektrowirtschaftlichen Einstellung“ der Gemeinde. Natürlich traf der Abschluß mit der S.L.E. den Kreis besonders hart, da er ja die Aktienmehrheit am Kreiselektrizitätswerk hielt, er berechnete ihn daher aber nicht, zu solch drastischen Maßnahmen überzugehen, zumal das eine mit dem anderen nicht das geringste zu tun hatte. Dieses Vorgehen des Kreises stieß im Dillinger Gemeinderat auf heftigste Kritik. Alle dort repräsentierten Parteien protestierten in kaum zu überbietender Schärfe und seltener Einstimmigkeit gegen diese Entscheidung²²⁾; sie beschloßen, in dieser Angelegenheit folgende Entschließungen²³⁾ zu verfassen:

Entschließung an den Herrn Landrat.

Der Gemeinderat von Dillingen erhebt einstimmig schärfsten Protest gegen den Beschluß des Saarlouiser Kreistages vom 25. September 1928 und gegen die offensichtlich einseitige Einstellung des Herrn Landrats gegen die Gemeinde Dillingen, wodurch die Gemeinde Dillingen von der Zuwendung eines Kreiszuschusses für ihre höheren Schulen und für ihre Milchanstalt ausgeschlossen sein soll, während die Stadt Saarlouis aus dem im Kreishaltsplan 1928 Kapitel II Position I eingesetzten Mitteln 120 000 Frs. erhält.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Beschwerde gegen diesen Beschluß bei der zuständigen Stelle zu erheben und zu beantragen, daß derselbe annulliert und Dillingen der Zuschuß zuerkannt wird.

Entschließung an die Regierungskommission.

Der Gemeinderat von Dillingen erhebt einstimmig schärfsten Protest gegen den Beschluß des Saarlouiser Kreistages vom 25. September 1928 wonach die Gemeinde Dillingen von der Zuwendung eines Kreiszuschusses für ihre höheren Schulen und für ihre Milchanstalt ausgeschlossen sein soll, während die Stadt Saarlouis aus den im Kreishaltsplan 1928 Kapitel II Position I eingesetzten Mitteln 120 000 Frs. erhält.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung Beschwerde gegen diesen Beschluß bei der zuständigen Stelle zu erheben und zu beantragen, daß derselbe annulliert und Dillingen der Zuschuß zuerkannt wird.

Der Gemeinderat wünscht, daß die Regierungskommission vor Erledigung der Angelegenheit eine Deputation der Gemeindevertretung hört.

Die zweite Konsequenz, die der Kreistag aus dem Vertragsabschluß Dillingens mit der S.L.E. zog, konnte die Gemeinde hinsichtlich des künftigen Strombezugs in

eine mißliche Lage bringen: Man war von Seiten der Kreisverwaltung keineswegs gewillt, der S.L.E. die Errichtung einer Speiseleitung nach Dillingen zu gestatten. Der Kreis berief sich hierbei auf ein im Jahre 1915 mit der S.L.E. (damals S.V.G.) geschlossenes Demarkationsabkommen, das die S.V.G. verpflichtete in den Kreisen Saarlouis und Merzig keine elektrische Energie abzugeben und umgekehrt dem Kreis untersagte, elektrische Energie in den Kreisen Saarbrücken und Ottweiler abzugeben²⁴). Seit Ende 1925 stand die S.L.E. mit der Kravag, deren Hauptaktionär der Kreis war, in einer gerichtlichen Auseinandersetzung, weil das getroffene Abkommen von der Kravag mehrfach verletzt wurde. So schloß man z. B. Ende 1925 einen Notstromlieferungsvertrag mit dem Zweckverband Weiherzentrale und lieferte damit vertragswidrig Strom in ein der S.L.E. zugesprochenes Gebiet. Ende 1926, als die Stadt Völklingen in Vertragsverhandlungen mit der S.L.E. stand, bot die Kravag Völklingen Strom zu einem Niedrigstpreis an und schloß im Juli 1928 einen entsprechenden Vertrag ab, obwohl Völklingen im Versorgungsgebiet der S.L.E. lag. Dieser Rechtsstreit war 1928 noch nicht entschieden²⁵). Nun hingegen beabsichtigte die S.L.E. an Dillingen zu liefern, was der Kreis wiederum zu verhindern suchte, indem er der S.L.E. zurecht einen Verstoß gegen das Demarkationsabkommen von 1915 vorwarf.

Diese Sachlage, die unter Umständen für die Gemeinde Dillingen unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte, sorgte im Gemeinderat für Unruhe, so daß man nun wiederum einen Vertragsabschluß mit dem Kreis ins Auge faßte. In der Tat war es der S.L.E. nicht möglich, zum vereinbarten Termin, dem 01. 01. 1929, an die Gemeinde Strom zu liefern. Man war also weiter auf die Stromlieferungen der Dillinger Hütte angewiesen, die ihre Bereitschaft hierzu schon im Januar 1928 gegeben hatte, falls man keinen geeigneten Lieferanten finden sollte. Damit war aber keineswegs eine dauerhafte Lösung des Problems gefunden. Falls der Kreis bereit sein sollte, unter den gleichen Bedingungen die Gemeinde mit Strom zu beliefern, wie das der Vertrag mit der S.L.E. vorsah, würde man nunmehr einen Vertragsabschluß mit dem Kreis bevorzugen²⁶), hieß es in den Reihen der Gemeindevertretung.

Der Rechtsstreit zwischen Kravag und S.L.E. war inzwischen vom Obersten Gerichtshof des Saargebietes entschieden worden²⁷). Die Stromlieferungen des Kreises an den Zweckverband Weiherzentrale mußten unverzüglich eingestellt werden. Die Kravag wurde verpflichtet, rückwirkend ab 1927 jährlich zwei Millionen Kilowattstunden von der S.L.E. abzunehmen, was sich bis 1929 auf 6 Millionen Kilowattstunden summierte. Der Vertrag mit der Stadt Völklingen platzte, die Kravag mußte darüberhinaus an Völklingen eine Entschädigung von jährlich 290 000 FF zahlen²⁸). Der Historiker Herzig kommentiert die Situation der Kravag folgendermaßen: „Da die Kravag nur etwa 13 Millionen kWh im Jahr produzierte und ferner an den Bezug von 1,5 Millionen kWh von der Gesellschaft La Houve/Creutzwald gebunden war, mußte das Kraftwerk um mehr als die Hälfte gedrosselt werden. Bei

einer theoretisch möglichen Leistungsfähigkeit des Werkes von 30 Millionen kWh pro Jahr war keine Wirtschaftlichkeit mehr gegeben, und das Urteil des Gerichts kam fast einem Stilllegungsbeschluß des Kraftwerkes gleich²⁹).“

Andererseits wurde der S.L.E. wegen des Demarkationsabkommens aus dem Jahre 1915 untersagt, nach Dillingen Strom zu liefern, wodurch sich die Position Dillingens gegenüber dem Kreis erheblich verschlechterte. Dieser war nunmehr keineswegs gewillt, der Gemeinde ein entsprechendes Äquivalent für die Aufgabe der 50 S.L.E.-Aktien und den Sitz im Aufsichtsrat anzubieten. Unter diesen Voraussetzungen war ein Vertragsabschluß mit dem Kreis nicht akzeptabel. Um das Demarkationsabkommen zwischen S.L.E. und Kravag zu umgehen, wollte die S.L.E. den Stromlieferungsvertrag nebst Zusatzvertrag an die Wehrden GmbH übertragen, die Dillingen beliefern konnte, da sie ja von dem Demarkationsabkommen nicht betroffen war. Der Dillinger Gemeinderat stimmte der Übertragung des Vertrages einstimmig zu³⁰). Damit hatte der Kreis die letzte Chance versäumt, die Gemeinde Dillingen doch noch mit Strom beliefern zu können, obwohl die Kravag nach dem für sie so ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits mit der S.L.E. auf einen Abnehmer der Größenordnung Dillingens unbedingt angewiesen war.

So kam es, wie es kommen mußte. Am 4. April 1930 ging das für die Kravag unrentabel gewordene Kraftwerk des Kreises Saarlouis einschließlich verschiedener Grundstücke für 2,7 Millionen Reichsmark in den Besitz der VSE über – der Name S.L.E. wurde am 02. 04. 1930 in VSE geändert³¹). Das Verteilungsnetz wurde auf 30 Jahre gepachtet, wodurch die Versorgung des Landkreises Saarlouis und der Großverbraucher des Landkreises Merzig von der Kravag zur VSE wechselte. Die Probleme in der Stromversorgung, die sich in der Vergangenheit für die Gemeinde Dillingen aus dem Rechtsstreit zwischen Kravag und S.L.E. ergeben hatten, waren somit vom Tisch. Für den Kreis gab es keinen Grund mehr, die an die Gemeinde infolge des Vertragsabschlusses mit der S.L.E. verhängten Sanktionen aufrecht zu halten, die VSE konnte den Strom vertragsgemäß nach Dillingen liefern, was durch die Benutzung des von der Kravag übernommenen Versorgungsnetzes erheblich erleichtert wurde.

Durch den Anschluß der Kreise St. Wendel (1929) und Saarlouis (1930) erhöhte sich naturgemäß das Aktienkapital der VSE. Diese bot der Gemeinde Dillingen die dem Zuwachs entsprechenden Aktien zum Kauf an. Bekanntlich hatte sich Dillingen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages mit der S.L.E. eine 5 prozentige Beteiligung an der S.L.E./VSE erworben und, um diese halten zu können, mußten nun weitere Aktien gekauft werden. Für die neuen Aktien mußten 25 %, d. h. etwa 290 000 Franken, sofort eingezahlt werden, was die Gemeinde durch die Aufnahme eines Kredites auch tat³²). Gleichzeitig diskutierte man in den Reihen der Gemeindevertretung, ob es nicht ratsam sei, das Ortsnetz an die VSE abzugeben, zumal diese schon ein Angebot gemacht hätte. Bürgermeister

Nicola erklärte³³), daß er die Verantwortung für eine einwandfreie Stromversorgung künftig nicht mehr übernehmen würde, falls man nicht sofort wenigstens eine teilweise Umstellung der Stromversorgung in Angriff nehme. In der Tat waren die Stromverluste so hoch und die Lichtversorgung, besonders in Pachten und der Merziger Straße, so mangelhaft, daß eine weitere Verzögerung der notwendigen Umbaumaßnahmen nicht mehr zu vertreten war. Aber in diesen Zeiten wirtschaftlicher Not waren auch die Kassen der Gemeinde leer, so daß auch die Durchführung der dringlichsten Maßnahmen nicht zu finanzieren war. Dies sei aber möglich, so Bürgermeister Nicola, wenn man das Ortsnetz an die VSE abgeben würde.

Damit konnte sich die Gemeindevertretung aber ganz und gar nicht anfreunden; sie sah in der eigenen Stromversorgung eine langfristige Einnahmequelle, auf die man keineswegs verzichten wollte. Man wollte lieber die zweifelsohne vorhandenen Mißstände der Stromversorgung in Kauf nehmen, als durch den Verkauf des Ortsnetzes an die VSE die für die Gemeinde lukrative Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Arbeit aus der Hand zu geben. In diesem Sinne beschloß die Gemeindevertretung, diese Angelegenheit vorläufig zurückzustellen. Die Übergabe des Ortsnetzes an die VSE wurde später nie wieder in Erwägung gezogen.

Zu der finanziellen Not der Gemeinde kamen im Winter 32/33 noch die Existenznöte zahlreicher Dillinger Familien hinzu. Hunger und Kälte machten vielen Bewohnern schwer zu schaffen. Die europäische Wirtschaftskrise, die 1930 begonnen und zu Beginn des Jahres 1933 ihren Höhepunkt erreicht hatte, richtete gerade in der Gemeinde Dillingen besonders großen Schaden an, da die Hüttenwerke durch den jähen Fall der Eisen- und Stahlpreise auf den internationalen Märkten in arge Bedrängnis geriet³⁴). Infolge dieser Ereignisse mußte die Belegschaft der Hütte innerhalb von zwei Jahren um etwa 2000 Arbeiter reduziert werden³⁵). Es liegt auf der Hand, daß dadurch die in dieser Zeit ohnehin schon große Not der Dillinger Bevölkerung noch vergrößert wurde, so daß die Gemeindevertretung sich genötigt sah, die mißliche Lage besonders bedürftiger Familien durch geeignete Maßnahmen zu lindern. Da die Gemeindekassen leer waren, wirkungsvolle Hilfe in der Regel jedoch sehr kostspielig ist, diskutierte man unterschiedliche Möglichkeiten, Gelder zur Beschaffung von Kohlen und Kartoffeln freizusetzen. Man kam zu folgendem Ergebnis:

(1) Der Strompreis wurde für die Dauer der Wintermonate um 20 cts. von 1,30 Frs/kWh auf 1,50 Frs/kWh für Lichtstrom bzw. von 1 Frs/kWh auf 1,20 Frs/kWh für Kraftstrom angehoben.

(2) Man beschloß die Einführung eines Mehrverbrauchstarifs der Art, daß für jede Kilowattstunde, die gegenüber dem Vorjahresmonat mehr verbraucht wurde, zusätzliche 70 cts. berechnet wurden. Erwerbslose blieben von dieser Regelung unberücksichtigt.

(3) Sämtliche VSE-Aktien wurden verkauft³⁶).

Durch die auf diesem Wege erwirtschafteten Gelder gelang es der Gemeindevertretung größeren Schaden von der Dillinger Bevölkerung abzuwenden.

Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß es in diesen schweren Zeiten der Not nicht gelingen konnte, die schon lange fällige Netzumstellung in Angriff zu nehmen. Wenn auch die Notwendigkeit der Umstellung des Stromnetzes in der Gemeindevertretung schon seit dem Jahre 1926 als eine überaus dringliche Maßnahme angesehen wurde, so konnten diesbezüglich konkrete Schritte erst 1935 nach der „Heimkehr ins Reich“ unternommen werden. Nachdem sich am 13. Januar 1935 über 90 Prozent der abgegebenen Stimmen für Deutschland entschieden hatten, waren 15 Jahre verstrichen, in denen das Saargebiet vom Genfer Völkerbund regiert wurde. Offenbar übertrug sich der wirtschaftliche Aufschwung, den das Deutsche Reich nach der Weltwirtschaftskrise erfuhr, auch auf das Saargebiet.

Der Mangel an Geldmitteln, der die Ausführung der Netzumstellung jahrelang hemmte, herrschte zwar immer noch vor, jedoch gelang es, die notwendigen Gelder mit Hilfe eines Darlehens der Gemeinde zu beschaffen. Am 13. November 1935 legte Bürgermeister Nicola noch einmal die Gründe für die Umstellung der Stromversorgung von Gleich- auf Drehstrom eingehend dar und betonte die Notwendigkeit des baldigen Beginns dieser Arbeiten³⁷). In der Tat waren die Argumente des Bürgermeisters so überzeugend, daß eine weitere Verzögerung des Projektes nicht mehr zu verantworten war. Der gesamte Netzbau war zunächst einmal eine wirtschaftliche Notwendigkeit: das alte Gleichstromnetz wies in Pachten 57 % und



Dillingen in den 30er Jahren

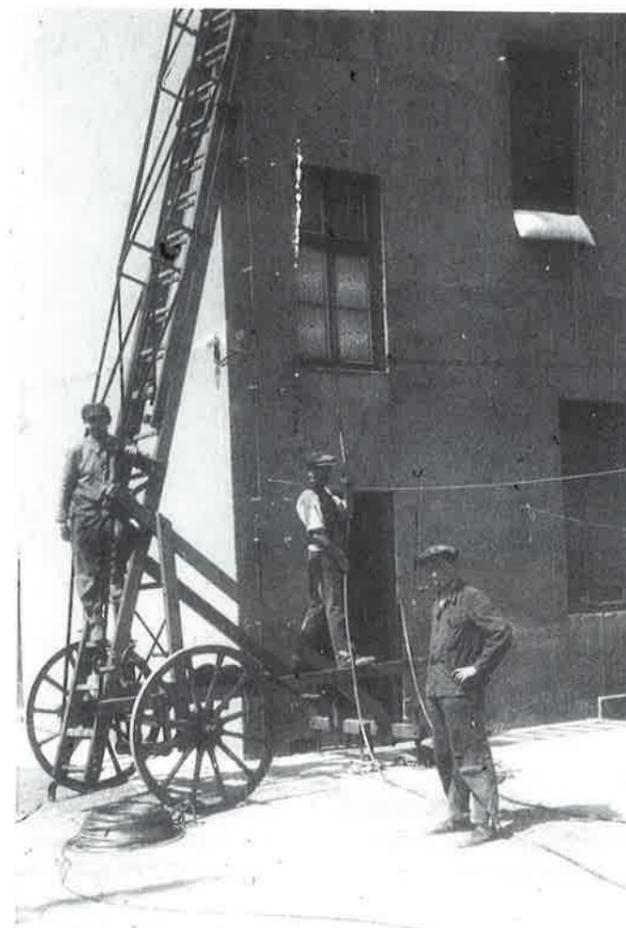
Archiv: Gall

in Dillingen 27 % Stromverlust auf³⁸⁾, was einen Gesamtverlust von annähernd 49 % ausmachte. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Verlusten das Elektrizitätswerk nicht mehr wirtschaftlich arbeiten konnte. Hauptursache für das Auftreten dieser enormen Verluste war die völlige Überalterung der Versorgungsanlage. Einmal bedingten die geringen Leitungsquerschnitte erhebliche Fortleitungsverluste. Wer konnte schon um die Jahrhundertwende ahnen, daß der elektrische Energieverbrauch in den nächsten 30 Jahren so schwunghaft ansteigen und damit der Querschnitt der damals verlegten Leitungen zu gering sein würde, um die später anfallenden Strommengen aufzunehmen? Eine weitere Fehlerquelle stellten die in fast allen Haushalten anzutreffenden mangelhaften Energiezähler dar, die infolge Abnutzung und zu langer Betriebsdauer die Stromentnahme nicht mehr zuverlässig aufzeigten. Auch wurden Fälle bekannt, in denen so mancher Zeitgenosse versuchte, sich seinen Energiebedarf „hinter“ dem Zähler zu verschaffen³⁹⁾. Hinzu kam die Tatsache, daß der Transport von Gleichstrom ohnehin größere Verluste verursacht als der von Wechselstrom.

Was ferner für den baldigen Beginn der Umbauarbeiten sprach, waren die immer häufiger auftretenden Stromschwankungen und Unterbrechungen, die zum Teil länger andauerten. Angesichts dieser Umstände war die Gemeindevertretung mit der sofortigen Ausschreibung der Arbeiten im November 1935 einverstanden. Man beabsichtigte, die Arbeiten in drei Bauabschnitten durchführen.

Der erste Bauabschnitt umfaßte die Gemeinde Pachten einschl. Merziger Straße und das Blumenviertel. Sinnvollerweise begann man mit der Erneuerung des Netzes dort, wo die Verluste der alten Gleichstromanlage am größten waren. Der Baubeginn in Pachten wurde von der dortigen Bevölkerung vermutlich mit großer Zufriedenheit registriert, da die Eingemeindung Pachtens in die Gemeinde Dillingen unmittelbar bevorstand (1. April 1936). Der zweite Bauabschnitt erstreckte sich auf den Bereich Dillingen-Nord und als letztes sollten die Umbauarbeiten im Ortskern vorgenommen werden. Die Kosten der Gesamtumstellung beliefen sich auf etwa 1 000 000 Reichsmark, eine für die damaligen Verhältnisse außergewöhnlich hohe Summe, die jedoch verständlich wird, wenn man sich das Ausmaß der zu bewerkstellenden Arbeiten vor Augen hält. Neue Transformatoren mußten angeschafft werden. Im ganzen Versorgungsnetz mußten neue Kabel mit entsprechenden Querschnitten verlegt werden. Sämtliche Hausanschlüsse und Stromzähler mußten erneuert werden. Ferner war es auch erforderlich, die Straßenbeleuchtung der neuen Anlage anzupassen.

Die Umstellungsarbeiten begannen im Frühjahr 1936 und endeten im November 1938. Nach der Beendigung des Bauabschnittes I (Pachten) wurde der Betrieb der neuen Wechselstromanlage im fertiggestellten Bereich ab 1. November 1936 aufgenommen. Die alte Gleichstromanlage konnte erst am 20. November 1938 ausge-



Netzumstellung 36/38

Archiv: Wagner

schaltet werden, als die komplette Umstellung des Versorgungsnetzes vollzogen war, und alle Abnehmeranlagen umgestellt und angeschlossen waren.

Die ersten Zahlen aus der Versorgung des Ortsteiles Pachten mit Wechselstrom (220 V) rechtfertigen das Projekt voll und ganz. Von der im Zeitraum vom 1. November 1936 bis 1. August 1937 abgegebenen Energie liefen tatsächlich 93,5 % durch die Zähler der Abnehmer. Der ursprüngliche Energieverlust von 57 % konnte somit auf 6,5 % reduziert werden⁴⁰⁾.

In der Praxis vollzog sich die Netzumstellung folgendermaßen: Die Kabelverlegung und die Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Zählertafel wurden auf



Netzumstellung 36/38

Archiv: Wagner

Kosten der Gemeinde durchgeführt. Natürlich kamen auch auf die Hausbesitzer selbst gewisse Kosten zu. Für die künftige Abnahme des Wechselstroms mußten im Haus notwendige Installationen und Abänderungen vorgenommen werden. Diese Arbeiten wurden von einem Elektroinstallateur auf Kosten des Hausbesitzers durchgeführt. Die Kosten für diese Arbeiten waren zum Teil ganz erheblich – insbesondere bei Häusern mit sehr alten Stromanlagen – so daß viele Hausbesitzer nicht in der Lage waren, spontan die notwendigen Mittel aufzubringen. Diesem Problem trat man durch die Möglichkeit der Ratenzahlung entgegen. Die Betriebswerke waren natürlich an einer baldigen Durchführung dieser Arbeiten interessiert, da man ja so schnell wie möglich das unrentable Gleichstromnetz abschalten wollte. Nach der Fertigstellung durch den Elektroinstallateur, mußte der Hausbesitzer die Kontrolle und Abnahme der Anlage bei den Betriebswerken beantragen, die dann den Einbau des neuen Zählers und den Anschluß an das neue Wechselstromnetz übernahmen.

Doch damit war den finanziellen Opfern, die die Netzumstellung sowohl der Gemeinde als auch den Bürgern aufgebürdet hatte, noch keineswegs ein Ende gesetzt. Durch die Änderung der Spannung und der Stromart waren die alten Glühbirnen und Geräte nicht mehr verwendbar. Es stellte sich nun die Frage, wer denn die Kosten für die unbedingt erforderliche Umstellung⁴¹⁾ bzw. Neuanschaffung der Stromverbrauchsgeräte übernehmen sollte. Die Verantwortlichen der Betriebswerke waren sich dieser Problematik voll und ganz bewußt. Die Übernahme der entstehenden Kosten durch die Betriebswerke war undenkbar, da man ja schon für



Netzumstellung 36/38, Stummstr.

Archiv: Wagner

die Netzumstellung enorme Geldmittel aufbringen mußte und die Reserven somit weitgehend erschöpft waren. Andererseits war es auch den Verbrauchern nicht zuzumuten, alle Geräte auf eigene Kosten neu anzuschaffen bzw. umbauen zu lassen, da ja auch sie gerade erst zur Kasse gebeten worden waren. Schon allein aus wirtschaftlichen Erwägungen wäre es unklug gewesen, auch noch dieses Opfer von den Abnehmern zu verlangen, denn die Betriebswerke waren ja nach der Netzumstellung sehr daran interessiert, so viel Strom wie möglich zu verkaufen – dafür hatte man ja die technischen Voraussetzungen geschaffen. Würde der Abnehmer die Kosten allein tragen, dann würde er sich nur das Notwendigste anschaffen, d. h. der Stromverbrauch würde auf ein Mindestmaß sinken und so die Unwirtschaftlichkeit der Anlage auf Jahre hinaus vorprogrammieren und die Tilgung der Bau summe in Frage stellen. Ganz davon abgesehen wären viele Abnehmer wohl kaum in der Lage gewesen, selbst einen kleinen Teil der erforderlichen Geräte neu anzuschaffen. Obwohl vom rechtlichen Standpunkt her das Elektrizitätswerk keineswegs verpflichtet war⁴²⁾, bei einer Änderung der Stromart und Spannung die damit verbundenen Kosten für die Abnehmer zu übernehmen, war man aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen bemüht, eine für alle Beteiligten zumutbare Regelung zu finden. Die Betriebswerke Dillingen erkundigten sich bei den Elektrizitätswerken der Nachbarschaft, wie sie dieses Problem gelöst hätten. Die Anfragen an Saarbrücken, Neunkirchen, Ottweiler und Saarburg ergaben, daß die dortige Situation bei weitem nicht so problematisch war, da lediglich die Stromart, nicht aber die Spannung geändert wurde. So konnten die meisten Geräte ohne Umbau weiter verwendet werden. Lediglich in Saarbrücken stellte man in einigen Berei-

chen die Spannung von 110/220 V auf 220V/380 V Drehstrom um, allerdings wurde hier die Stromart nicht verändert, so daß die meisten Motoren noch weiter Verwendung finden konnten. Die Maßnahmen der zu Rate gezogenen Städte konnten für Dillingen also nicht repräsentativ sein, weil man hier sowohl die Stromart als auch die Spannung verändert hatte, d. h. kein Verbrauchsgerät konnte ohne Umrüstung weiter betrieben werden, die Motoren mußten sogar durch neue ersetzt werden.

Im November des Jahres 1934 wurde die Anzahl der elektrischen Verbrauchsgeräte sowie der für die Umrüstung bzw. Neuanschaffung erforderliche Kostenaufwand statistisch aufgeführt⁴³. Ende 1934 waren in Dillingen/Pachten angeschlossen:

39 569 Glühlampen	mit einem Wert von	42 500 RM
2 111 Bügeleisen	mit einem Wert von	2 350 RM
570 Kochapparate	mit einem Wert von	980 RM
234 Föne	mit einem Wert von	2 340 RM
158 Heilgeräte	mit einem Wert von	3 160 RM
811 Rundfunkempfänger	mit einem Wert von	35 700 RM
243 Heizkissen	mit einem Wert von	1 950 RM
258 Staubsauger	mit einem Wert von	8 500 RM
16 Bohner	mit einem Wert von	640 RM
75 Heizöfen	mit einem Wert von	450 RM
116 Ventilatoren	mit einem Wert von	4 500 RM
50 Sonnen	mit einem Wert von	250 RM
593 Motoren	mit einem Wert von	85 000 RM
	erforderlicher Betrag für Umrüstung bzw. Neuanschaffung	188 320 RM

Bis zu Beginn der Netzumstellung im Frühjahr 1936 vergrößerte sich die Anzahl der Verbrauchsgeräte um etwa 10 % (starker Zuwachs an Radiogeräten), so daß die erforderlichen Mittel für die Umrüstung 200 000 RM überstiegen. Die bei weitem größten Kosten erforderten der Austausch der Glühlampen und Motore sowie die Ausstattung der Rundfunkempfänger mit entsprechenden Vorsatzgeräten. Da in diesen drei Bereichen am meisten Strom verbraucht wurde, lag es auf der Hand, die Stromabnehmer durch entsprechende Zuschüsse zur Neuanschaffung bzw. Umrüstung und somit auch zur Stromabnahme zu motivieren; denn dafür mußten erst einmal die Voraussetzungen von seiten der Verbraucher geschaffen werden. Die Betriebswerke selbst gingen natürlich von dem Grundsatz aus, die Umstellung der Stromverbrauchsgeräte so kostengünstig wie nur möglich zu vollziehen. Daher bezog man sämtliche erforderlichen Geräte unmittelbar vom Werk unter Ausschaltung des Groß- und Kleinhandels und gab sie entweder zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher ab oder gewährte noch einen Zuschuß. Größere

Beträge, wie sie zum Beispiel bei der Anschaffung eines neuen Motors vonnöten waren, übernahm das Elektrizitätswerk und gab den Abnehmern die Möglichkeit, diese in geringen Raten zu tilgen.

Welche Regelung im einzelnen nun getroffen wurde, darüber gibt die „Saar-Grenz-wacht“ vom 2. März 1937 nähere Aufschlüsse:

- „1. Die ersten 6 Glühlampen eines Haushaltes werden zum Preis von 25 bis 50 Pfg. je nach Stärke von dem Elektrizitätswerk geliefert; die Abgabe der weiter zum Umtausch kommenden Glühlampen erfolgt zum Selbstkostenpreis der Gemeinde.
2. Elektrische Bügeleisen werden zum Preis von RM 0,50 entweder umgebaut oder nach Wahl des Haushaltes gegen fabriktneue Bügeleisen mit 2jähriger Garantie zum Preis von RM 1,- ausgetauscht.
3. Kochapparate werden zum Preis von 0,60 RM umgebaut.
4. Für Rundfunkgeräte wird ein Vorsatzgerät zum Preise von RM 25,- geliefert, das gestattet, die alten Apparate weiter zu benutzen. Die Bezahlung kann in Raten erfolgen.
5. Heizkissen werden zum Preise von RM 4,- neu abgegeben.
6. Föne werden zum Preis von RM 5,- umgetauscht.
7. Staubsauger, Bohner und Entlüfter werden zum Preis von RM 10,- pro Stück umgebaut.
8. Heizöfen und Sonnen werden zum Preise von RM 5,- das Stück umgebaut.
9. Für Motoren ist folgende Regelung vorgesehen:
Das E.-W. liefert die benötigten Motoren einschließlich Schaltgeräte zum Selbstkostenpreis an die Abnehmer und gewährt einen Zuschuß von 10 Prozent auf die Beschaffungskosten. Der Restbetrag kann in 12 oder 24 Monatszahlungen an das E.-W. abgetragen werden. Der Verbraucher hat die erforderlichen Installationen auf eigene Rechnung ausführen zu lassen. Bei Barzahlung der Motoren erhöht sich der vom E.-W. zu vergütende Rabatt auf 15 Prozent.

Die Neuanschaffung der Motoren und übrigen Geräte durch die Gemeinde erfolgt zu stark ermäßigten Listenpreisen. Die Rabatte bewegen sich zwischen $33\frac{1}{3}$ und 50 Prozent. Diese Nachlässe kommen restlos dem Stromverbraucher zugute, da die Gemeinde alle Geräte, die als Ersatz für unbrauchbar werdende vorhandene Geräte angeschafft werden, grundsätzlich zum Selbstkostenpreis abgibt. Der ortsansässige Handel wird durch diese Maßnahme in keiner Weise in Mitleiden-schaft gezogen, da alle Anschaffungen, die in der Umtauschaktion gemacht wer-

den, kein normaler Bedarf sind, sondern durch den Umtausch verursacht wurden und dem Handel ohne diesen auch nicht zugeflossen wären.“

Man glaubte, durch die so gestaltete „Umtauschaktion“ eine für alle Beteiligten zumutbare Lösung gefunden zu haben.

Die Netzumstellung und die damit verbundene „Umtauschhilfe“ waren in der Geschichte der Dillinger Stromversorgung einmalig. Über zwei Jahre vergingen, bis man am 20. November 1938 die alte Gleichstromanlage endgültig abschalten konnte. Zweifelsohne war die Erneuerung der Stromversorgungsanlage eine Maßnahme, die aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr aufgeschoben werden konnte, der Kostenaufwand von über 1 Million Reichsmark belastete jedoch den Gemeindehaushalt so sehr, daß andere Projekte (wie z. B. der Aufbau einer neuen Wasserversorgung) zurückgestellt werden mußten. Die Netzumstellung hatte allerdings noch einen überaus positiven Nebeneffekt: Die Mitte der 30er Jahre in Dillingen bestehende hohe Arbeitslosenquote konnte mit einem Schlag spürbar gesenkt werden. Schon aus der Tatsache, daß für die gesamte Umstellung mehr als 1 Million Reichsmark aufgewendet wurden, wird ersichtlich, daß damit eine erhebliche Belebung des Arbeitsmarktes verbunden war. Der damalige Bürgermeister Kronenberger geht von 300 000 RM aus, die in Form von Löhnen und Gehältern in Dillingen verblieben⁴⁴⁾. Von diesem Betrag entfielen wiederum 200 000 RM auf die Hilfsarbeiter, die eigens für die anfallenden Arbeiten eingestellt worden waren. Bei der Ausschachtung, Kabelverlegung usw. fielen allein 22 500 Tagewerke zusätzlicher Arbeit an, die es gestatteten, etwa 70 Mann zusätzlich für 1 Jahr in Arbeit zu nehmen. Ferner waren für die Herstellung der benötigten Materialien noch einmal 17 500 Tagewerke notwendig. Mit etwa 40 000 Tagewerken galt die Umstellung der Stromversorgung als die bis dahin größte von der Gemeinde geleistete Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Durch die Erneuerung der Stromversorgungsanlage waren die Betriebswerke nunmehr in der Lage mehr Strom an die Konsumenten abzugeben. Die „Umtauschaktion“ war eine Maßnahme, die Dillinger Bürger zum Verbrauch elektrischer Energie zu animieren, eine weitere sollte nun folgen: die grundlegende Neuordnung der Dillinger Stromtarife.

Seit Bestehen des Dillinger Stromversorgungsnetzes (1902) wurde die verbrauchte elektrische Energie nach dem sogenannten Zählertarif berechnet. Nach diesem Tarif wurde für die Kilowattstunde ein bestimmter fester Preis gezahlt, wobei völlig außer Betracht blieb, ob viel oder wenig Strom abgenommen wurde. Der entscheidende Nachteil dieses Tarifes bestand darin, daß die Konsumenten die großen Vorteile des elektrischen Stromes nur eingeschränkt wahrnehmen konnten oder wollten. Man war immer darauf bedacht, den Stromverbrauch so gering wie möglich zu halten, und war bereit, dafür gewisse Einbußen hinzunehmen⁴⁵⁾. Ge-

rade die finanziell schlechter gestellten Haushalte wiesen naturgemäß einen geringen Stromverbrauch auf, während er bei den „Besserverdienenden“ entsprechend höher war, was die folgende Statistik unterstreichen dürfte⁴⁶⁾:

*Monatlicher Durchschnittsverbrauch der Gemeinde Dillingen
im Jahre 1937*

<i>Arbeiterhaushalt</i>	<i>8,2 kWh/Mon. = 2,- RM/Mon.</i>
<i>Angestelltenhaushalt</i>	<i>10,8 kWh/Mon.</i>
<i>Beamtenhaushalt</i>	<i>18,2 kWh/Mon.</i>
<i>freie Berufe</i>	<i>59,8 kWh/Mon.</i>
<i>Ladengeschäfte</i>	<i>107,2 kWh/Mon.</i>
<i>Gastwirtschaft</i>	<i>82,9 kWh/Mon.</i>
<i>Bäckereibetrieb</i>	<i>44,7 kWh/Mon.</i>
<i>Metzgereibetrieb</i>	<i>69,5 kWh/Mon.</i>

Der neue Tarif sollte nun die Anwendung der bequemen elektrischen Energie fördern. Man glaubte, dieses Vorhaben durch die Einführung eines Grundpreistarifes realisieren zu können. Dieser sah vor, daß jeder Abnehmer einen bestimmten Festbetrag zu entrichten habe, unabhängig davon, ob er Strom verbräuche oder nicht. Die Höhe dieses Grundbetrages richtete sich nach der Anzahl der Wohnräume, wobei Räume unter 6 m², ferner Baderäume, Toiletten, Kellerräume, Scheunen, Speicher und ähnliches außer Betracht blieben. Für den ersten Wohnraum mußten 0,75 RM, für jeden weiteren 0,50 RM entrichtet werden.

Zu diesem Grundpreis kam ein sogenannter Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde hinzu. Dieser war mit 8 Rpf/kWh so günstig, daß er dem Verbraucher einen echten Anreiz zum Mehrverbrauch bot. Durch die Entrichtung des Grundpreises kam man in den Genuß des „verbilligten Stromes“, der immerhin um 14 Rpf/kWh niedriger war als der Strompreis nach dem alten Zählertarif⁴⁷⁾, d. h. je mehr Strom man verbrauchte, desto weniger fiel der zu zahlende Grundpreis ins Gewicht. Gleichzeitig wurde den Konsumenten weiter der gewohnte Zählertarif angeboten; dieser war allerdings nach einer Erhöhung von 22 auf 30 Rpf/kWh nur noch für solche Abnehmer rentabel, die lediglich eine ganz geringe Energiemenge bezogen. Die nachstehende Tabelle⁴⁸⁾ zeigt für jede Wohnungsgröße, ab welchem jährlichen Stromverbrauch der Kleinstabnehmertarif für einen Haushalt nicht mehr rentabel war. Geht man davon aus, daß in einem Arbeiterhaushalt der durchschnittliche Jahresverbrauch bei etwa 100 kWh lag⁴⁹⁾ und der Kleinstabnehmertarif für eine 3-Zimmer-Wohnung schon ab 80 kWh ungünstiger war, so wird klar, daß sich die überwiegende Mehrheit der Abnehmer für den neuen Grundpreistarif entschied.

Zimmerzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grenzstrom- verbrauch kWh	25	52	80	106	134	161	188	215	242	270
Grundpreis- tarifbetrag RM	11,-	19,16	27,40	35,40	43,72	51,88	60,04	68,20	76,36	84,60
Kleinstab- nehmer- tarif- betrag RM	11,10	19,20	27,60	35,40	43,80	51,90	60,-	68,10	76,20	84,60

Zum Zählertarif für Kleinstabnehmer mußte eine monatliche Miete für die Meßeinrichtung (0,30 – 1,50 RM) gezahlt werden; im Grundpreistarif war diese schon enthalten.

Bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Stromabnehmern beließ man den Arbeitspreis bei 8 Rpf/kWh, ging jedoch bei der Berechnung des Grundpreises vom Anschlußwert bzw. von der Größe des Anwesens aus⁵⁰).

Zur Einführung des Grundpreistarifes kam es erst im Juli 1942. Viel Zeit war verstrichen, um die elektrische Versorgungsanlage sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht dem Standard eines modernen und leistungsstarken Unternehmens anzupassen; die Voraussetzungen für eine sichere und reibungslose Stromversorgung einerseits und eine ergiebige Einnahmequelle für die Gemeinde andererseits waren somit für viele Jahre erfüllt doch keine drei Jahre später hatte der Krieg alles zunichte gemacht.

2. Die Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar bis zum II. Weltkrieg

2.1. Die Vorgeschichte der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen

Bis 1878 gab es in Dillingen keine öffentlichen Brunnen zur Trinkwasserversorgung. Wie der Chroniker Aloys Lehnert schreibt, lieferten nur „Burren“ (Brunnen, Born) und „Pützen“ das Trinkwasser.

„Burren bedeutet in unserer Mundart nur den natürlich fließenden Quellbrunnen zum unmittelbaren Schöpfen, während der Pütz – das Wort geht auf das lateinische ‚puteus‘ zurück – im Kreis Saarlouis nur den Ziehbrunnen bezeichnet, der mit einem 6 bis 20 m tiefen Schacht das Grundwasser erreicht und mit Hilfe eines Schwengels oder Rades betrieben wird. Mit dem Pütz ist auch das Handwerk des früher wichtigen ‚Pützenmachers‘ ausgestorben¹⁾.“

Schon im August des Jahres 1873 wird infolge akuten Wassermangels im Gemeinderat über die Herstellung einiger öffentlicher Brunnen diskutiert, „weil das Bedürfnis hierzu längst fühlbar sei. Es wurde beschlossen, den Wiesenbaumeister Follmann aus Landscheid zu berufen, um die nötigen und zweckmäßigen Wasserleitungen ausfindig zu machen²⁾.“

Das Ergebnis des geologischen Gutachtens war enttäuschend. Die Voraussetzungen wurden als überaus ungünstig bezeichnet, so daß der Gemeinderat beschloß, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Fünf Jahre später, im August 1878, entschlossen sich die Vertreter der Gemeinde auf Vorschlag der Baukommission vier Brunnen mit Pumpen zu errichten und zwar an folgenden Standorten:

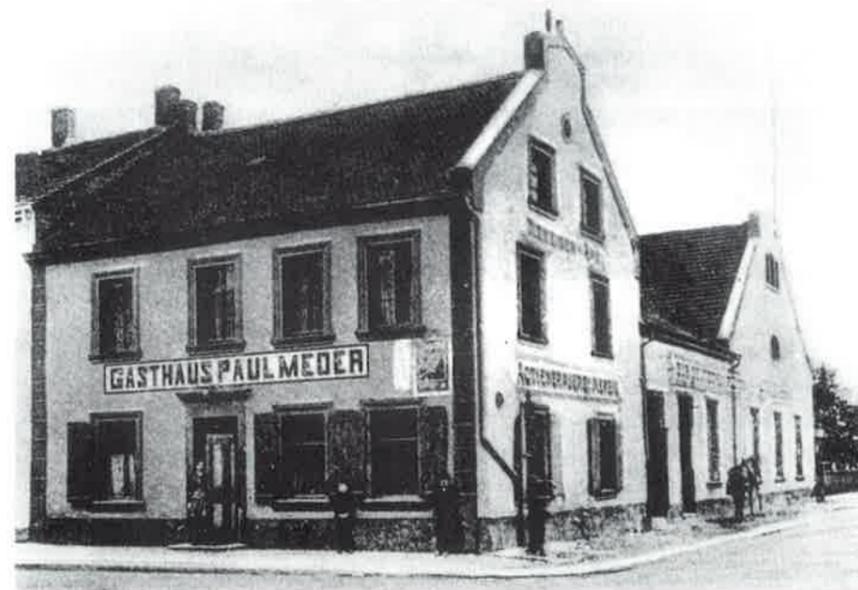
- (1) auf dem Marktplatz,
- (2) in der Hintergasse,
- (3) auf dem Triererweg,
an der sogenannten Kapelle am Trierer- und Diefflerweg,
- (4) in der Paulinenstraße,
wo der Brunnen schon vorhanden war.

Ferner heißt es: „... zwar sollen die Brunnen artesisch werden, der Ausfluß aus der Pumpe soll so hoch stehen, daß die Wasserfässer der Feuerwehr bequem darunter zu bringen und zu füllen sind, und soll von der Gemeindebehörde die baldige Herrichtung der Brunnen veranlaßt werden³⁾.“

Bei der Finanzierung dieses Projektes sollte die Dillinger Hütte durch die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses behilflich sein. Diese Bitte von Seiten der Gemeindevertretung wird verständlich, wenn wir uns folgenden Sachverhalt vor Augen halten:

Schon 1870 (vgl. Protokoll des Gemeinderates vom 22. 01. 1870) signalisierte die Dillinger Hütte an die Gemeinde Dillingen die Bereitschaft, wegen der von ihr verursachten Verunreinigung des Kanals und der Prims 4 Pumpen zum Wohl der Bevölkerung einzurichten und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Obwohl damals kein konkreter Beschluß gefaßt wurde, wird deutlich, daß die Dillinger Hütte an dem schlechten Zustand der Trinkwasserversorgung nicht unbeteiligt war und daher die Bitte der Gemeinde um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung öffentlicher Brunnen schon ihre Berechtigung hatte.

Schon ein Jahr später gibt die Gemeinde die Anschaffung fünf weiterer Pumpen in Auftrag. Die Lieferung, das Aufstellen und die Ausschachtung der Pumpenschächte übernahm die Firma Horst aus Trier. Der Preis pro Pumpe (einschl. Ausschachtung und Aufstellen) betrug 300 Mark. Die Pumpen wurden an folgenden Standorten angebracht:



Aus: Scherer Alois: „Strassen und Plätze in Dillingen“
Das Gasthaus „Paul Meder“ mit der davor befindlichen Schwengelpumpe um 1900
(heute: Gasthaus „Zur Flotte“)

- (1) am Gleisdreieck auf der Spitze des Gartens der Wwe Gergen,
- (2) in der Merziger Straße neben der alten Schule,
- (3) in der Neu-Straße (heute Weinligstraße) beim Hause Meder Paul (heute: Gasthaus „Zur Flotte“),
- (4) in der Mittelstraße (heute Stummstraße) am Giebel des Hauses Gill (heute Saar Bank),
- (5) vor der Schule in der Herrenstraße⁴).

Somit waren Ende 1879 9 mit Schwengelpumpen versehene öffentliche Brunnen angelegt⁵).

Einige dieser Pumpen waren am Mundstück mit einem Gewinde versehen, so daß die Schlauchleitungen der Feuerwehr bequem angeschlossen werden konnten⁶).

Eine weitere Brunnenanlage wurde im Jahre 1889 von der Hüttenwerksdirektion an die Gemeinde abgetreten. Die Gemeinde nahm dieses Geschenk dankbar an und versah den Brunnen, der sich in der Herrenstraße gegenüber dem Hause Leidinger befand, mit einer „recht guten und starken Pumpe⁷“.

Zwei Jahre später diskutierten die Vertreter der Stadt, ob es nicht ratsam sei, das von den öffentlichen Brunnen abfließende Wasser unterirdisch wegzuleiten⁸). Mehrere Argumente sprachen gegen dieses Projekt:

- (1) es war zu kostenaufwendig,
- (2) besondere Mißstände bei der bisherigen oberirdischen Ableitung hatten sich nicht herausgestellt,
- (3) eine mögliche zukünftige Errichtung eines Wasserleitungsnetzes würde dieses Projekt weitgehend überflüssig machen.

Diese Argumente waren für die Gemeindevertretung so schlagend, daß das Projekt abgelehnt wurde.

Wie sehr die Qualität des Dillinger Brunnenwassers zu wünschen übrig ließ, mag folgender Vorfall verdeutlichen:

Ende des Jahres 1893 wurde auf dem Schulhof der Mädchenschule ein neuer Brunnen angelegt. Ein von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten bezeichnete die Qualität des aus diesem Brunnen bezogenen Wassers als so minderwertig, daß es nur in gekochtem Zustand genossen werden konnte. Das war um so ärgerlicher, da die Brunnenanlage gerade erst fertiggestellt worden war. Am gleichen Tag noch (18. 01. 1894), an dem der Befund des Gutachtens vorgelegt wurde, diskutierte man Möglichkeiten, die eine merkliche Verbesserung der Wasserversorgung herbeiführen sollten, und kam zu der Feststellung, daß in Dillingen selbst kein besseres Wasser zu beziehen sei. Da die Hütte bereits auf der Suche nach besserem Wasser sei, wollte man zunächst das Ergebnis abwarten⁹).

Dieses ließ nicht lange auf sich warten. Am 12.02.1894 teilte die Hüttenwerksdirektion der Gemeinde mit, daß man bei Diefflen Wasser gefunden habe. Ferner sollte sich die Gemeinde äußern, in welchem Ausmaß sie sich an der projektierten Wasserleitung der Hütte zu beteiligen gedenke.

Der Gemeinderat beschloß, ein Viertel der Kosten der geplanten Wasserleitung zu übernehmen¹⁰⁾.

Es vergehen nun noch einmal 3 Jahre, bis die Hütte konkrete Schritte in dieser Angelegenheit unternimmt. Von einer Kostenbeteiligung der Gemeinde ist dann allerdings keine Rede mehr¹¹⁾.

Im Mai 1897 beantragt die Hüttenwerksdirektion die Erteilung der Genehmigung zur Verlegung des Rohrnetzes auf der Dieffler Straße und im Ort. Die Gemeinde hat keine Bedenken dagegen und erteilt die Genehmigung, setzt allerdings als jährliche „Recognitionsgebühr“ für die Benutzung der Straßen den Betrag von 3 Mark fest.

Im Juli des Jahres kommt es zwischen der Hüttdirektion und der Gemeinde zum Abschluß eines Vertrages. Gegenstand desselben ist die Errichtung eines Wasserleitungsnetzes im Ort. Als Gegenleistung wollte die Hütte 7 Ventillaufbrunnen auf ihre Kosten errichten und der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das bekannte Trinkwasserproblem konnte so mit einem Schlag spürbar gelindert werden, denn die Ventillaufbrunnen entnahmen das Wasser dem im Ort verlegten Rohrnetz, das wiederum von den Pumpen des in den „Dieffler Wiesen“ befindlichen hütteneigenen Wasserwerks gespeist wurde. Auf diese Weise war man nicht mehr ausschließlich auf das unter den Bohrbrunnen befindliche Wasser von teilweise unzureichender Qualität angewiesen.

Seitens der Hüttdirektion wurde im Vertragsentwurf eingeräumt, daß eine etwaige Schließung der Brunnen nicht nur im Falle, daß der Wasserverbrauch auf dem Hüttenwerk selbst dies notwendig mache, sondern auch „aus anderen Gründen“ erfolgen könne. Ferner beanspruchte sie das Recht, die der Hütte gehörigen Gebäude an die Wasserleitung anzuschließen. Aus verständlichen Gründen stieß die Formulierung, daß die Schließung auch „aus anderen Gründen“ erfolgen könne, bei der Gemeindevertretung auf Widerstand, weil sie zu allgemein gehalten war. Durch den Anschluß der hütteneigenen Gebäude an die Wasserleitung befürchtete man, verstärkten Klagen von Seiten der Bevölkerung Nahrung zu geben, da dieses Vorhaben wohl kaum dem allgemein öffentlichen Interesse entsprach. Trotz dieser Einwände nahm die Gemeinde die angebotenen 7 Ventillaufbrunnen dankend an und genehmigte die vorgelegten Vertragsentwürfe im Sinne der Hütte¹²⁾.

Es ist anzunehmen, daß einige der bestehenden Bohrbrunnenanlagen zu Ventilbrunnen umgebaut worden sind, welche dies waren ist nicht bekannt. Neu errichtet wurde auf jeden Fall ein Ventillaufbrunnen auf dem Kaiserplatz im März 1898¹³⁾. Der Kaiserplatz lag an der Ecke der heutigen Johannes- und Hinterstraße.

Wie man dem entsprechenden Protokoll der Gemeinderatssitzung entnehmen kann, wurde schon 1898 in Einzelfällen die Genehmigung zum Anschluß an die hütteneigene Wasserleitung erteilt¹⁴⁾.

Man ging hierbei von der Annahme aus, daß die Hütte ohnehin in absehbarer Zeit der Gemeinde Wasser zur Abgabe an Privathaushalte zur Verfügung stellen würde.

In diesem Sinne erfolgte auch die Erweiterung des von der Hütte erstellten Rohrnetzes von der Mittelstraße (heute Stummstraße) ab durch die Merziger Straße und Neustraße (heute Weinligstraße) bis zu dem Brunnen an der Nachtweidstraße. Die Ausführung der Arbeiten wurde dem Installateur H. Hary aus Saarlouis übertragen, die Kosten übernahm die Gemeinde¹⁵⁾. Die errichtete Wasserleitung diente allerdings in erster Linie zur Versorgung der Ventilbrunnen.

Im März 1899 legte der Bürgermeister Julius Schuh dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht über die Ausführung einer Wasserleitung für den Ort Dillin-



Die Mittelstraße (heute: Stummstr.) um 1897

Archiv: Gall

gen vor. Gleichzeitig teilte er mit, „daß er für die projektierte Wasserleitung von dem Bürgermeister Schütz aus Lebach die auf dessen Hofgut Motte befindlichen Wasserquellen für den Preis von 30 000 Mark vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates angekauft habe¹⁶⁾.“

Der Ankauf der Quelle wurde abgelehnt mit der Begründung, „daß vorläufig ein Bedürfnis zur Herstellung einer Wasserleitung nicht anerkannt werden kann.“ Außerdem beabsichtigte man ja das Wasser von der Dillinger Hütte und nicht aus eigener Quelle zu beziehen.

Sicherlich trat durch die schon dargestellte Errichtung der 7 Ventillaufbrunnen im Jahre 1897 eine spürbare Verbesserung in der Trinkwasserversorgung ein, von einer Lösung dieses Problems konnte allerdings noch keine Rede sein. Es liegt auf der Hand, daß mit den 7 Ventillaufbrunnen keineswegs der gesamte Trinkwasserbedarf gedeckt werden konnte; man war immer noch auf die vorhandenen Bohrburgen angewiesen und deren Wasser wies zum Teil erhebliche Qualitätsmängel auf. So erwies sich das Wasser der Brunnen auf dem Schulhof und vor der Schule in der Herrenstraße laut einer Analyse des Apothekers Dräger als „zum menschlichen Genuß ungeeignet“, so daß eine polizeiliche Schließung dieser Anlage erfolgte.

Man diskutierte die Errichtung einer Wasserleitung durch die Herrenstraße, um damit eine Speisung der erwähnten Brunnen mit dem von der Hütte aus Diefflen bezogenen Wasser zu ermöglichen.

Da man dem Gutachten des Apothekers Dräger gewisse Zweifel entgegenbrachte, wollte man zuvor noch eine Analyse bei dem chemischen Labor von Prof. Fresenius in Wiesbaden einholen. Man entschied sich jedoch, letztendlich aus Kostengründen, für eine Untersuchung des Wassers bei der Dillinger Hütte¹⁷⁾.

Offensichtlich bestätigte diese Untersuchung den Befund des Apothekers Dräger nicht, denn die Herstellung einer Wasserleitung in der Herrenstraße erfolgte ebenso wenig wie die Errichtung der vorgeschlagenen Ventillaufbrunnen. Eine Wasserleitung und 3 Ventillaufbrunnen erhielten hingegen die Bewohner von Saar- und Hinterstraße im September 1901¹⁸⁾.

Kaum 2 Monate später erhielt die Gemeindevertretung von der Direktion der Dillinger Hüttenwerke ein Schreiben, welches die Bereitschaft bekundete, der Gemeinde Dillingen grundsätzlich Wasser für den Hausbedarf abzugeben¹⁹⁾. Mit großen Interesse nahm die Gemeinde dieses Angebot der Hütte entgegen.

Voraussetzung für den Bezug von Wasser zu Haushaltszwecken war allerdings die Ausführung ganz bestimmter notwendiger Arbeiten, wie Ausschachtungen, Liefe-

rung von Leitungsrohren und Wassermessern, Verlegen der Rohrleitungen und Installation der Hausanschlüsse. Man beschloß, diese Arbeiten möglichst bald auszuschreiben und behielt sich die Vergebung vor²⁰⁾. Durch die permanenten Anfragen interessierter Bürger wurde die Angelegenheit entsprechend beschleunigt.

2.2. Der Beginn der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen

Im Mai des Jahres 1902 begann schließlich die Firma Krutina & Möhle mit der Rohrverlegung und der Ausführung der Hausanschlüsse. Die Lieferung der Wassermesser übernahm die Firma Carl Andrae in Stuttgart.

War der 29. Juli des Jahres 1902, wie schon erwähnt, die Geburtsstunde der Stromversorgung der Stadt Dillingen, so gilt das in gleichem Maße für die zentrale Wasserversorgung. Als Gegenleistung für den Verkauf bzw. Tausch von Gemeindegeland wurde mit der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke auch die Abgabe von Wasser vertraglich vereinbart. Der Vertrag beinhaltete, daß die Hüttenwerke aus ihrer Wasserleitung zur Versorgung des Ortes Dillingen für öffentliche Brunnen und für Hausanschlüsse Wasser zum Preis von 9 Pfg./m³ zur Verfügung stellten. 120 m³ pro Monat sollten von der Hütte außer Berechnung gelassen werden¹⁾.



Gleisdreieck um 1902

Archiv: Gall

Wie man dem Verwaltungsbericht 1897 bis 1904 entnehmen kann, lieferte die Hütte seit dem 1. August 1902 Wasser an die Gemeinde, die wiederum den Kubikmeter für 16 Pfg an die Konsumenten weitergab. Als Wassermessermiete wurde jährlich der Betrag von 3 Mark erhoben. In den Jahren 1897 bis 1903 wurden 639 Hausanschlüsse installiert, eine Zahl, die das große Interesse der Dillinger Bürger eindrucksvoll unter Beweis stellt. Wie schon erwähnt wurde, legte die Dillinger Hütte im Jahre 1897 auf ihre Kosten ein Wasserleitungsnetz an, um die hütteneigenen Häuser und die der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ventillaufbrunnen zu versorgen. Dieses Versorgungsnetz mußte die Gemeinde zum Selbstkostenpreis abzüglich 10 % Minderung von der Hütte übernehmen.

Verwaltungs-Bericht

der Bürgermeisterei Dillingen
während der Jahre 1897/98 bis einschließlich 1903/4,
aufgestellt vom Bürgermeister Schuh.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde Dillingen.

A. Wasserleitung.

Die Dillinger Hütte gibt der Gemeinde Wasser aus ihrem auf dem Banne Diefflen angelegten Wasserwerk, Pumpstation mit Hochreservoir zu dem Preise von 9 Pfg. pro Kbm. seit 1. August 1902 ab. Seit dieser Zeit sind 639 Hausanschlüsse ausgeführt worden, und wird das Wasser den Konsumenten mit 16 Pfg. pro Kbm. berechnet, und ist außerdem eine Wassermessermiete von jährlich 3 Mark zu entrichten. Im Jahre 1897 hatte die Hütte in dem Orte Dillingen Wasserleitungsröhre auf ihre Kosten verlegt und 7 Ventillaufbrunnen errichtet. Dieselbe gab das Wasser unentgeltlich an die Gemeinde ab. Von dem gegenwärtigen Wasserverbrauch werden 120 Kbm. pro Monat noch unentgeltlich an die Gemeinde abgegeben. Die Gemeinde muß die im Jahre 1897 verlegten Wasserleitungsrohre zum Selbstkostenpreis abzüglich 10 % Mindertwert von der Hütte übernehmen.

Die bisher verausgabten Kosten für die Wasserleitung betragen	63 512 Mark
Hierzu die an die Hütte zu zahlende Summe mit	10 642 Mark
ergibt einen Gesamtaufwand von	74 154 Mark
die Einnahmen betragen bis jetzt	6 798 Mark
die Ausgaben	2 322 Mark
hierzu Verzinsung und Tilgung (5 %)	3 708 Mark
Summa der Ausgaben	6 030 Mark

Die Ordnung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung wurde unterm 14. Okt. 1902 und unter gleichem Datum eine Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserleitung erlassen.

Um die Dillinger Bürger über die Wasserpreise und die üblichen Formalitäten zu informieren, wurde folgende Bekanntmachung in dem für die Bürgermeisterei Dillingen zuständigen Amtsorgan, dem „Saarlouiser Journal“, mehrmals veröffentlicht.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Gemeinderats von Dillingen vom 14. dieses Monats ist der Wasserpreis für das aus der Wasserleitung entnommene Wasser auf 16 Pfennige pro Kubikmeter, die Wassermessermiete auf 25 Pfennige pro Monat festgesetzt worden. Der Wassermesser wird von der Gemeinde, mietweise geliefert.

Die Zuleitung für die Wohnhäuser vom Straßenrohr bis einschließlich des Wassermessers werden jetzt auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Diejenigen Eigenthümer bezw. Mieter, welche den Anschluß an die Wasserleitung erst nach dem 1. November dieses Jahres anmelden, wird derselbe durch die Gemeinde auf Kosten des Anmeldenden ausgeführt, dagegen wird bei später ausgeführten Neubauten der Anschluß auf Kosten der Gemeinde hergestellt, wobei jedoch die etwaigen Mehrkosten, die gegen die jetzt ausgeführten Hausanschlüsse entstehen, von den Anmeldenden zu tragen sind.

Im übrigen können die Bedingungen für die Benutzung der Gemeindegewässerleitung auf dem Bürgermeisteramte eingesehen werden.

Dillingen a./Saar, den 15. Oktober 1902.

Der Bürgermeister,
Schuh.

Eine „Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung der Gemeinde Dillingen“ erschien am 3. Dez. 1902 ebenfalls im „Saarlouiser Journal“.

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung der Gemeinde Dillingen.

Auf Grund der §§ 4 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird infolge des Beschlusses des Gemeinderats zu Dillingen für den Anschluß und die Benutzung der Gemeindegewässerleitung folgende Gebührenordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1.

Der Bezug von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde kann jedem Haus oder Grundbesitzer in der Gemeinde gewährt werden, sofern er sich den in dieser Ordnung enthaltenen Bedingungen unterwirft.

Dem Wasserabnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung, oder weil er das Wasser nicht in genügender Men-

ge, oder Beschaffenheit, oder unter dem gewünschten Druck erhält. Das ganze, der Gemeinde zur Verfügung stehende Wasserquantum soll in erster Linie den öffentlichen sowie den unmittelbaren häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf decken; es kann daher bei eintretendem Wassermangel die Benutzung des Wassers zunächst für Luxus und sodann für gewerbliche Zwecke vom Gemeinderat beschränkt oder ganz untersagt werden, ohne daß dieserhalb Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art, insbesondere wegen Entwertung bestehender Anlagen geltend gemacht werden können.

II. Anmeldung zum Wasserbezug.

§ 2.

Der Eigentümer oder mit dessen schriftlichem Einverständnis der Mieter eines Hauses oder Grundstückes, welches an die Wasserleitung angeschlossen werden soll, hat solches der Gemeindebehörde unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden. Letztere sind auf dem Bürgermeisteramt unentgeltlich zu entnehmen.

Durch die so vollzogene Anmeldung unterwirft sich der Abnehmer nicht nur den Bestimmungen dieser Ordnung, sondern auch gleichzeitig allen von der Gemeindebehörde noch zu erlassenden Vorschriften.

III. Ausführung und Beschaffenheit der Zuleitungen und der Privatleitungen.

§ 3.

Die Gemeinde stellt den Abnehmern die Zuleitung für Wohnhäuser vom Straßenrohr bis einschließlich des Wassermessers auf Kosten der Gemeinde her.

Nach Fertigstellung geht dieser Teil der Leitung in das Eigentum der Gemeinde über, welche auch die Unterhaltung übernimmt. Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung im Innern der Gebäude bzw. vom Wassermesser ab bleibt Sache des Eigentümers.

Diejenigen, welche ihren Anschluß an die Wasserleitung erst nach dem 1. November dieses Jahres anmelden, wird derselbe durch die Gemeinde auf Kosten des Anmeldenden ausgeführt, dagegen wird bei später ausgeführten Neubauten der Anschluß auf Kosten der Gemeinde hergestellt, wobei jedoch die etwaigen Mehrkosten, die gegen die jetzt ausgeführten Hausanschlüsse entstehen, von den Anmeldenden zu tragen sind.

§ 4.

Die Gemeinde-Verwaltung hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die inneren Privatleitungen zu kontrollieren, ob sie den nachstehenden Vorschriften entsprechen, und kann die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen verlangen.

§ 5.

Als Material für die inneren Hausleitungen müssen galvanisierte, schmiedeeiserne oder asphaltierte gußeiserne Röhren verwendet werden. Bleibröhren dürfen

nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung zur Verwendung kommen.

Sämtliche Leitungsteile müssen einen inneren Wasserdruck von 10 kg auf den Quadratcentimeter, gleich 10 Atmosphären Widerstand leisten. Abweichungen hierbon sind nicht gestattet; die Gemeindeverwaltung hat das Recht, in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Weise sich von der guten Beschaffenheit der Röhren, sowie auch der übrigen Materialien zu überzeugen.

§ 6.

Alle Leitungen sind möglichst so anzulegen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind, auch in sonstiger Weise z. B. durch Stoßen, nicht beschädigt werden können; außerdem müssen dieselben so eingerichtet sein, daß es möglich ist, durch das innere Hauptabsperrventil die Leitungen vollständig entleeren zu können. Die Leitungen müssen daher geradlinig, ohne Luft- und Wassersäcke und mit Gefälle zum Hauptabsperrventil angelegt werden. Bei nicht zu vermeidenden Säcken sind besondere Entleerungsborrichtungen anzubringen.

§ 7.

Absperrventile und Entleerungsborrichtungen, sowie die Wassermesser müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Da, wo dieselben in verschlossenen Räumen sich befinden, muß dafür gesorgt werden, daß der mit der Kontrolle und Aufnahme des Wasserbezugs, der Umwechslung oder Reinigung der Wassermesser Beauftragte ohne Zeitverlust zu denselben gelangen kann.

§ 8.

Zu den Privatleitungen dürfen zum Abzapfen des Wassers nur Ventilzapfhähne zur Verwendung gelangen, die beim Schließen keinen Wasserstoß verursachen. Gummi-Niederschraubhähne sind ausgeschlossen.

§ 9.

Alle von dem Rohrnetz nach Behältern geleiteten Speisungsröhren müssen oberhalb des höchsten Wasserspiegels des Behälters in dieselbe einmünden, so daß das in den Behälter geflossene Wasser nicht mehr in das Rohrnetz zurücktreten kann.

§ 10.

Eine unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Dampfkesseln und Speisepumpen darf nicht stattfinden, ohne daß noch ein besonderes Rückschlagventil in angemessener Entfernung daran angebracht wird. Ebenso muß in den Leitungen zu der Wasserspülung von Bedürfnisanstalten ein Rückschlagventil eingebaut werden.

§ 11.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatleitungen möglichst alle Hähne mit Ausnahme derjenigen, welche zur Speisung von Dampfkesseln dienen, geschlossen zu halten, sofern dieselben nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden. Jeder Abnehmer ist außerdem verpflichtet, während eines Brandes seine Wasserleitung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Derselbe kann für

den mutmaßlichen Verbrauch zum Zwecke der Löschung einen entsprechenden Abzug am Wasserzins verlangen, welcher, wenn eine Einigung mit der Gemeinde-Verwaltung nicht erzielt wird, durch den Gemeinderat endgültig festgesetzt wird.

§ 12.

Jeder Abnehmer hat die Pflicht, seine Privatleitung innerhalb des Gebäudes oder Grundstückes vor Beschädigungen jeder Art und namentlich vor Frost zu schützen, insbesondere aber den Wassermesser. Beschädigungen durch Frost an den Wassermessern oder Leitungen – soweit sie durch das Wasserwerk ausgeführt waren – werden in jedem Falle auf Kosten des Grund-Eigentümers durch die Gemeindeverwaltung ausgebessert.

§ 13.

Den mit schriftlicher Legitimation versehenen Beauftragten muß der Zutritt zu den Privatleitungen und die Revision derselben jederzeit gestattet werden.

§ 14.

Der Wassermesser darf nur von der Gemeinde aufgestellt und ebenso dürfen etwaige Reparaturen und Veränderungen an denselben nur durch deren Vermittelung ausgeführt werden. Hat das zu versorgende Haus keinen geeigneten Vorderraum im Kellergeschoß so muß der Wassermesser in einem frostfreien Raume des Erdgeschosses aufgestellt werden, oder es ist auf Kosten des Abnehmers eine Wassermessergrube nach Anordnung der Verwaltung herzustellen von mindestens 1 m Länge, 0,60 m Breite und 1 m Tiefe mit genügend fester eiserner Abdeckung, sowie innerer Schutzdecke. Durch die Wahl des Standortes des Wassermessers dürfen der Gemeinde keine Mehrkosten entstehen. Die Kosten der Reparaturen trägt die Gemeinde in allen durch den gewöhnlichen Verschleiß der Wassermesser hervorgerufenen Fällen, wohingegen die Kosten dem Abnehmer zur Last fallen, wenn die Reparatur durch seine oder seiner Hausgenossen Schuld notwendig geworden ist. Diese dürfen keinerlei Vorrichtungen an den Messern vornehmen.

Vor dem Messer oder innerhalb des Wassermessergehäuses und bis zu einer Entfernung von weniger als 1 Meter darf keinerlei Veränderung oder Zusatz zu der Leitung gemacht, namentlich weder Hahn noch Abzweigung angebracht werden.

Die Wassermesser werden leihweise an die Abnehmer abgegeben und bleiben Eigentum der Gemeinde.

Der Mietpreis für die Wassermesser wird durch den Gemeinderat festgestellt.

§ 15.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung für die Abführung des aus der Leitung entnommenen Wassers, es ist dies vielmehr ausschließlich Privatsache jedes Abnehmers bezw. Hauseigentümers.

19. Art des Wasserbezuges.

§ 16.

Das Wasser wird nur nach Wassermessern abgegeben, auch bei Neubauten. Dem Verbraucher ist es untersagt, Wasser an dritte Personen, vorunter jedoch Mieter und andere Nutznießer der betreffenden Gebäude oder Grundstücke nicht zu verstehen sind, sei es auch unentgeltlich, ohne besondere schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung abzugeben. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung berechtigt die letztere zur sofortigen Sperrung des Wasserzufflusses. Not- und dringliche Fälle bleiben hierbei außer Betracht.

§ 17.

Die Bestimmung der Durchgangsweiten der bei den einzelnen Abnehmern zur Verwendung gelangenden Wassermesser liegt allein der Gemeinde-Verwaltung ob. Im Beschwerdefalle entscheidet der Gemeinderat.

§ 18.

Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche der Gemeinde-Verwaltung eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

§ 19.

Jeder Wassermesser wird von der Fabrik geprüft geliefert. Es gilt als hinreichend genau, wenn die Differenz zwischen dem wirklichen Durchfluß und den Angaben des Wassermessers bei allen Durchlaufmengen vom Maximaldurchlauf bis zu 1/10 derselben herab nicht mehr als 4% beträgt.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe auf Antrag des Verbrauchers auf der Probirstation des Wasserwerks geprüft und danach die Angabe des Wassermessers eventuell berichtigt. Das Resultat dieser Prüfung ist für die Gemeindeverwaltung, wie für den Verbraucher maßgebend.

Ergibt sich bei der Prüfung eine größere Ungenauigkeit als die oben angegebene, so wird das durch den Wassermesser für das der Prüfung vorhergegangene Vierteljahr zu viel angezeigte Wasser dem Verbraucher in Abzug gebracht oder das zu wenig angegebene nachträglich berechnet. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten. Ergibt die Prüfung die Richtigkeit des Wassermessers, so trägt der Abnehmer die Kosten, sofern die Prüfung von ihm beantragt worden war. Die Kosten der Abnahme, Prüfung und Wiedereinschaltung des Wassermessers werden mit 4 Mark berechnet.

Bei Schadhafwerden des Wassermessers oder Stehenbleiben des Werks hat der Abnehmer der Verwaltung Anzeige zu erstatten.

Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Teil bei den Abzweigungen in den Häusern oder Grundstücken undicht ist und dadurch ein Heraussickern von Wasser veranlaßt wird, so muß der Abnehmer für die sofortige Reparatur des Fehlers Sorge tragen und bis dieselbe erfolgt ist, den Hauptabsperrhahn geschlossen halten.

V. Wasserpreis.

§ 20.

Das abgegebene Wasser wird nach Angabe des Wassermessers bis auf Weiteres, soweit nicht andere besondere Vereinbarungen bestehen, mit 16 Pfg. pro Kubikmeter berechnet. Die Festsetzung des Preises für Großabnehmer bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Außer dem eigentlichen Wasserpreis wird eine Miete für Wassermesser mit 3 Mark jährlich erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzins und der Wassermessermiete beginnt sofort nach Herstellung der Zuleitung bzw. der Einschaltung des Wassermessers.

§ 21.

Alle drei Monate oder öfter findet eine Aufnahme des entnommenen Wassers statt und wird über die zu zahlenden Beiträge Rechnung ausgestellt. Abnehmer kann der Aufnahme beiwohnen. Die Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung an die Gemeindekasse zu entrichten, sofern nicht in Ausnahmefällen vom Gemeinderat eine längere Frist bewilligt wird. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Sollte die Beitreibung nicht möglich sein, so steht der Gemeinde unbeschadet der gerichtlichen Klage das Recht zu, die Wasserlieferung einzustellen.

§ 22.

In der Regel soll die Zuleitung nur für ein Haus oder Grundstück benutzt werden, es soll jedoch gestattet sein, mehrere getrennte Häuser oder Grundstücke durch eine Zuleitung und durch einen Wassermesser zu bedienen, wenn sie ein zusammenhängendes Eigentum eines und desselben Besitzers bilden.

Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 23.

Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer auf die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte der vollzogenen Verbindung der Privatleitung mit dem Straßenrohre, das Wasser für sein Haus oder Grundstück unter den hier bezeichneten Bedingungen zu entnehmen.

Wird 3 Monate vor Ablauf des dritten Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Übereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres stattfindenden 3monatlichen Kündigung aufgehoben werden.

Soll das Wasser für Bau- oder ähnliche Zwecke benutzt werden, so kann unter Beibehaltung der sonstigen Bedingungen auch für kürzere Zeit als 3 Jahre der Wasserbezug stattfinden, jedoch nicht unter 3 Monaten. Es ist alsdann neben

dem Wasserpreise noch eine monatliche Gebühr von 3 Mark für Wassermessermiete, Abnutzung und Aufsicht zu entrichten.

§ 24.

Der Verbraucher hat die Bezahlung aller ihm zugestellten Rechnungen auch dann innerhalb der vorgesehenen oder von der Gemeinde-Verwaltung festgesetzten Fristen zu leisten, wenn er glaubt, durch die Rechnungs-Aufstellung benachteiligt zu sein. Es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit derselben zu erheben; er erhält das etwa zuviel Bezahlte zurückvergütet, wenn der Einspruch für begründet befunden wird.

Ein Anspruch auf entsprechende Ermäßigung des Wasserzinses wegen Unterbrechung der Wasserleitung steht den Abnehmern nur dann zu, wenn dieselbe länger als 10 Tage andauert.

§ 25.

Wenn der Verbraucher sein Haus oder Grundstück während der Dauer des in § 23 bezeichneten Übereinkommens ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigung veräußert, oder wenn ein sonstiger Besitzwechsel stattfindet, so hat der Verbraucher den neuen Eigentümer zur Erfüllung aller ihm der Gemeinde gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten in rechtskräftiger Form zu verpflichten; er bleibt der Verwaltung für allen der Gemeinde aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung etwa erwachsenden Schaden verantwortlich.

VI. Sonstige Bestimmungen.

§ 26.

Im Falle mehrere Grundstücke oder Häuser durch eine Zuleitung und einen Wassermesser bzw. mittels eines Hauptventils gespeist werden, so ist die Gemeinde-Verwaltung berechtigt, das gemeinschaftliche Rohr zu schließen, wenn die Handlungen eines Beteiligten hierzu nach diesen Bestimmungen Veranlassung geben.

§ 27.

Verbraucher, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden von der Gemeinde-Verwaltung zur Erfüllung derselben bzw. zur Abstellung der Uebelstände mit dreitägiger Frist aufgefordert. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist die Verwaltung berechtigt, den Wasserzufluß abzusperren. Eine Abspernung kann auch schon erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Von solchen Verbrauchern, welche die Bestimmungen wiederholt übertreten, kann von der Gemeinde-Verwaltung die Gestellung einer Kaution bis zu 30 Mark verlangt werden; dieselbe verfällt bei nochmaliger Übertretung zu Gunsten der Gemeindekasse.

§ 28.

In allen Fällen, in welchen zwischen der Gemeinde-Verwaltung und den Verbrauchern über die Auslegung dieser Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, entscheidet der Gemeinderat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 29.

Der Gemeinde steht jederzeit das Recht zu, die vorstehenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen treten mit Ablauf eines jedesmal festzusetzenden Zeitraumes, welcher jedoch nicht weniger als ein Monat betragen darf, in Kraft.

Binnen 14 Tagen nach der Bekanntgebung ist der Eigentümer der Privatleitung berechtigt, seinen Rücktritt von dem Vertrage auf den gleichen Zeitpunkt anzumelden. Nichtanmeldung gilt als Zustimmung.

§ 30.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Dillingen, den 14. Oktober 1902.

Der Bürgermeister,
Schuh.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Schutz der Wasserleitung in der Gemeinde Dillingen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Bezugnahme auf die Bedingungen für Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang der Gemeinde Dillingen erlassen:

§ 1.

Jedes zur Bebauung gelangende Grundstück, auf welchem ein zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet wird, muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an die Wasserleitung der Gemeinde angeschlossen werden.

Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer und Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

§ 2.

Ausgenommen von diesem Zwange sind nur diejenigen Grundstücke, von denen festgestellt wird, daß durch einen auf denselben befindlichen Brunnen für die ausreichende Beschaffung von dauernd gutem Wasser zum menschlichen Genuß gesorgt ist.

§ 3.

Auf Verlangen der Polizei-Verwaltung müssen solche Betriebe, in welchen sich Lagerungsräume für Brennmaterialien, leicht entzündbare oder feuergefährliche Gegenstände befinden, an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossen werden.

§ 4.

Die Anschlüsse an die Wasserleitung überhaupt sind nach Maßgabe der bestehenden und ergehenden Vorschriften, welche durch Gemeindebeschluß unter Zustimmung der Polizei-Behörde abgeändert werden können, auszuführen. Die Ausführung hat binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener polizeilicher Aufforderung zu erfolgen.

§ 5.

An den gesamten Anlagen der Wasserleitung dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Polizei-Verwaltung keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 6.

Es ist streng untersagt, die Wasserleitung zu anderen, als den angemeldeten Zwecken zu benutzen, das Wasser unbenutzt auslaufen zu lassen, an Bewohner eines anderen Grundstücks Wasser abzugeben oder an der Leitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen. Jede unbefugte Ableitung oder sonstige statutwidrige Benutzung der Gemeinde-Wasserleitung ist verboten.

§ 7.

In Notfällen ist die Abgabe von Wasser an die Bewohner eines anderen Grundstücks gestattet; jedoch ist hierzu schleunigst der Gemeinde-Behörde Anzeige zu machen.

§ 8.

Den Beauftragten des Wasserwerks und der Polizei-Verwaltung muß, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 f.f. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 betreffend Schutz der persönlichen Freiheit, jederzeit der Zutritt zu den Wasserleitungs-Anlagen gewährt werden.

Den auf Grund der Besichtigungen erlassenen Anordnungen der Gemeinde-Behörde oder der Polizei-Verwaltung ist unberzüglich Folge zu leisten.

§ 9.

Jede Beschädigung der Gemeinde-Wasserleitungen und der Einrichtungen derselben, insbesondere der Rohrleitungen, Wassermesser, Schieber und Hydranten, der Bezeichnungstafeln, ferner der zur Sicherung der Wassermess- und Abstellvorrichtungen angebrachten amtlichen Bleiverschlüsse ist verboten.

Das Aufgraben des Bodens in der Nähe der Wasserleitung ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde-Behörde und unter Beobachtung der im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen, besonderen Anordnungen zulässig. Ergeben sich hierbei Beschädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, so werden dieselben durch die Gemeinde-Behörde auf Kosten desjenigen in Stand gesetzt, in dessen Interesse oder Auftrag die betreffende Arbeit ausgeführt ist.

§ 10.

Der Besitzer einer Anschlußleitung darf an dem in derselben befindlichen Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen. Er haftet für jede durch seine Schuld oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung desselben und ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse nebst Zubehör frostfrei und in gutem Zustande zu erhalten. Die Hausbesitzer müssen den Raum oder Schacht, in welchem die Wassermesser stehen, vor Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz usw. schützen und dafür sorgen, daß der Zutritt zu den Messern, das Ablesen derselben und deren Aufstellung bezw. Abnahme ohne Behinderung erfolgen kann.

§ 11.

Von allen Neuanlagen, Erweiterungen und sonstigen wesentlichen Änderungen oder Wiederherstellungsarbeiten, welche in Häusern usw. an der inneren Wasserleitungs-Einrichtung ausgeführt werden sollen, ist der Gemeinde-Behörde zeitig von der Inangriffnahme unter Angabe des ausführenden Fabrikanten oder Handwerkers schriftlich Anzeige zu machen, damit die Befolgung der vorgeschriebenen technischen Bestimmungen geprüft werden kann.

§ 12.

Undichtigkeiten, Leckstellen oder sonstige Fehler an den Leitungen oder Ventilen usw. sind sofort zu beseitigen. Von Fehlern an den in Eigentum der Gemeinde stehenden Teilen der Leitung ist der Gemeinde-Behörde alsbald Anzeige zu machen.

§ 13.

Die Inbetriebnahme einer neu hergestellten oder veränderten Privatleitung darf vor deren Genehmigung seitens der Gemeinde-Behörde nicht stattfinden.

§ 14.

Wird bei eintretender Feuergefahr seitens der Polizei-Verwaltung oder des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr die zeitweilige (völlige oder teilweise) Schließung der Privatleitungen verlangt, so ist dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht höhere, gesetzliche Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche der Anschluß der Grundstücke, sowie einen sicheren und ungestörten Betrieb der Leitung bedingen, kann außerdem im polizeilichem Zwangsverfahren unter Anwendung der in den §§ 132 f.f. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln herbeigeführt werden.

§ 16.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dillingen, den 14. Oktober 1902.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister,
Schuh.

Genehmigt, bezüglich des im § 15 angedrohten Strafmaßes.

Trier, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident,
i. V.
Spring.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluß vom 14. Oktober 1902.

Der Bürgermeister,
Schuh.

A. 1600.

Genehmigt.

Saarlouis, den 18. October 1902.

Namens des Kreis Ausschusses
Der Vorsitzende,
Helfferich,
Königl. Landrat.

Trotz des großen Interesses der Dillinger Bürger an einem Hausanschluß – in etwa 18 Monaten wurden 639 Hausanschlüsse installiert – machten sie erstaunlicherweise überaus wenig Gebrauch davon, denn die Gemeindevertretung sah sich im März des Jahres 1904 genötigt, einen Mindestbetrag für die Entnahme von Leitungswasser festzusetzen, da man befürchtete, daß die unter hohem Kostenaufwand erstellte Wasserversorgungsanlage bei der gegenwärtigen Wasserentnahme sich ganz und gar nicht amortisiere. Im entsprechenden Sitzungsprotokoll heißt es, „daß sehr viele Familien verschwindend wenig Wasser oder gar kein Wasser aus der Leitung entnehmen, was auch in gesundheitlicher Hinsicht nicht gut ist.“

Daran zeigt sich, daß die Dillinger sparsame und häusliche Leute waren, die nur im „Notfall“ das kostbare Leitungswasser entnehmen, ansonsten wie üblich auf das kostenlose Brunnenwasser zurückgriffen. Sicherlich läßt sich die rege Nachfrage nach einem Hausanschluß auch damit erklären, daß ein solcher gewissermaßen als Statussymbol der damaligen Zeit diente und der bloße Besitz desselben viele mehr zufriedenstellte als der eigentliche Zweck, zu dem er installiert worden war.

Wie dem auch sei, festzuhalten gilt, daß im Dezember 1903 etwa 80 Prozent der Wohnhäuser mit einem Anschluß an das Wasserversorgungsnetz ausgestattet waren, eine beachtliche Zahl, wenn man bedenkt, daß man erst im Juli des Jahres 1902 begann, die Hausanschlüsse zu installieren. Wie sich diese Zahlen in der Folgezeit weiterentwickelten, mag folgende Statistik verdeutlichen³⁾:

Jahr	Einwohnerzahl	Wohnhäuser	Haushalte	Hausanschlüsse
1900	5.326	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Juli 1902		Beginn der Installation von Hausanschlüssen		
Dez. 1903	5.498	809	1.095	639 (78,9 %)
1904	5.758	822	keine Angaben	680 (82,7 %)
1905	6.745	842	keine Angaben	747 (88,7 %)
1906	6.998	880	keine Angaben	785 (89,2 %)
1908	7.236	892	keine Angaben	840 (94,1 %)
1910	8.053	keine Angaben	keine Angaben	965
1913	9.287	keine Angaben	1.819	1.024

Jahr	Einwohnerzahl	Wohnhäuser	Haushalte	Hausanschlüsse
1915	9.515	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
1916	9.378	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
1919	7.224	Gebäude (überhaupt)	1.566	keine Angaben
1924	9.462	1.173	2.110	1.233
1925	9.771	1.197	2.214	1.260
1926	9.923	1.239	2.225	1.303
1928	10.062	1.334	2.434	1.458
1929	10.296	1.361	2.440	1.502

Aus der Statistik geht hervor, daß Ende 1906 fast 90 Prozent der Wohnhäuser mit Hausanschlüssen versorgt waren. Obwohl uns die entsprechende Angabe über die Anzahl der Wohnhäuser fehlt, können wir anhand der Zahlen vor und nach dem 1. Weltkrieg davon ausgehen, das 1913/14 so gut wie alle Wohnhäuser mit dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Dillingen verbunden waren, eine erstaunliche Leistung, wenn man bedenkt, daß die Gemeinde 1903 5.498 Einwohner zählte und 10 Jahre später schon 9.287 Einwohner aufwies.

Hält man sich die Zahlen der Wohnhäuser und die der Haushalte vor Augen, so läßt sich trotz der teilweise fehlenden Angaben in aller Deutlichkeit erkennen, daß sich die Zahl der Haushalte ungleich stärker vergrößert als die der Wohnhäuser. Während es 1903 809 Wohnhäuser und 1.095 Haushalte gab, so lag das Verhältnis 1913 bei etwa 1.000⁴⁾ zu 1.819 zugunsten der Haushalte. Das läßt den Schluß zu, daß man grundsätzlich eher um eine intensivere Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes bemüht war, als durch Neubauten den erforderlichen Wohnraum zu beschaffen, was natürlich mit hohen Kosten verbunden war.

Der rapide Bevölkerungsanstieg in der Gemeinde läßt sich mit dem verstärkten Bedarf an Hüttenarbeitern erklären. Die Belegschaft der Dillinger Hütte vergrößerte sich von 1900 bis 1913 um das Doppelte von 3.350 auf 6.725. Viele suchten und fanden offensichtlich in Dillingen eine Wohnung, ein neues Haus konnte sich kaum einer leisten.

Da nun die meisten Häuser schon mit einem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage versehen waren, konnten auch die neu zugezogenen Bewohner (hauptsäch-

lich Hüttenarbeiter) davon profitieren, d. h. die Gemeinde mußte verhältnismäßig wenige Hausanschlüsse herstellen, um dem erheblich größer gewordenen Bedarf an Leitungswasser gerecht zu werden. Das belegen die Zahlen eindeutig:

Während 1903 mit 639 Hausanschlüssen etwa 80 Prozent der Wohnhäuser, somit etwa 1095 Haushalte, mit Wasser versorgt wurden, so erreichte man 1913, als fast alle Häuser über Leitungswasser verfügten, mit 1.024 Hausanschlüssen über 1.800 Haushalte. Diese Tendenz kann auch durch die Zahlen nach dem 1. Weltkrieg bestätigt werden.

Wie wir uns erinnern, gab der Gemeinderat von Dillingen am 29. Juli 1902 zu den zwischen der Gemeinde und Dillinger Hütte vereinbarten Verträgen über die Abgabe von Strom und Wasser seine Zustimmung.

Zur Unterzeichnung des Vertrages kam es damals allerdings noch nicht, da an die Abgabe von Strom und Wasser der Tausch von Ländereien geknüpft war, diese jedoch zuvor noch neu vermessen werden mußten. Dennoch hielten sich beide Parteien in der Folgezeit an den vereinbarten, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Vertrag.

Im Januar des Jahres 1906 stand der Vertrag über die Abgabe von Wasser unmittelbar vor dem Abschluß, bedurfte allerdings noch der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde⁵⁾. Diese machte die Gemeinde darauf aufmerksam, daß sie in eine recht unangenehme Situation geraten könnte, falls die Dillinger Hüttenwerke nicht in der Lage seien, den quantitativen und qualitativen Anforderungen hinsichtlich des zu liefernden Wassers nachzukommen. Die Gemeinde sei nämlich zur Beschaffung von brauchbarem und jederzeit ausreichendem Trinkwasser verpflichtet.

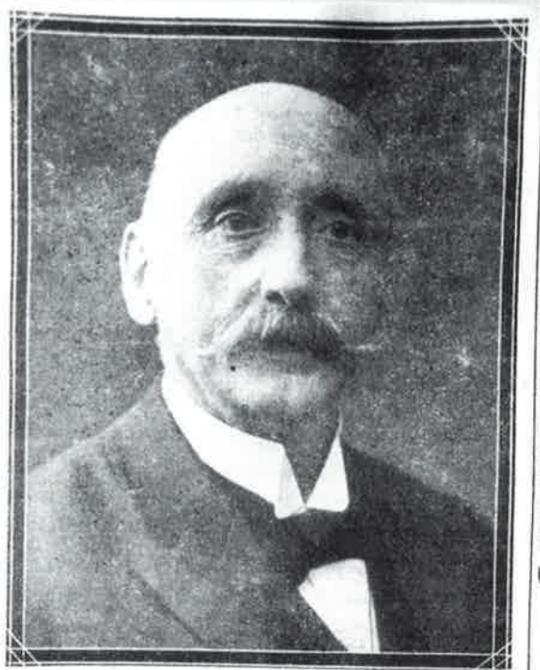
Diese Mitteilung löste verständlicherweise unter den Vertretern der Gemeinde große Unruhe aus, man war besorgt, ob die Dillinger Hüttenwerke auch unter diesen Umständen die Versorgung der Gemeinde mit Wasser aufrechterhalten konnte und wollte. Verstärkt wurde diese Besorgnis noch durch die Tatsache, daß die Gemeinde mit der 1902 vereinbarten maximalen Lieferungsmenge von 50.000 m³/Jahr künftig nicht mehr auskommen konnte, weil für die Spülung der neu errichteten Kanalisation und die Versorgung neu gewonnener Kunden zusätzliches Wasser benötigt wurde.

Da die Gemeinde in der Trinkwasserversorgung in vollem Umfang von den Wasserlieferungen der Hüttenwerke abhängig war, hätte eine Einstellung dieser Lieferungen katastrophale Folgen gehabt. Der Bau einer eigenen Wasserförderanlage sowie Erbohrung neuer Brunnen und die Errichtung neuer Zuleitungen wären unumgänglich gewesen, Maßnahmen, deren Kostenaufwand die Gemeinde in ihren

finanziellen Möglichkeiten hoffnungslos überfordert hätte. Man war also wiederum auf das Entgegenkommen der Hütte angewiesen und informierte prompt die Direktion über die neue Sachlage.

Drei Monate später teilte der Verwaltungsrat der Dillinger Hütte der Gemeinde mit, daß man gerne bereit und in der Lage sei, Trinkwasser auch über die Höhe der früher festgelegten Maximalziffer von 50.000 m³/Jahr abzugeben.

Desweiteren habe der Aufsichtsrat zur Spülung der Kanalisation die erforderliche Wasserentnahme aus dem Obergraben des Hüttenwerkes genehmigt. Die Dillinger Hütte sei ebenfalls gewillt, die Pumpbrunnen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so daß auch für die Folgezeit die Lieferung qualitativ hochwertigen Was-



Bürgermeister Schmitt.

Er leitete die Verwaltung der Bürgermeisterei Dillingen vom Jahre 1904 bis zum 13. November 1911, an welchem Tag ihn der Tod aus seinem Amte riß. Die Gemeinde Dillingen verdankt ihm viel, fällt doch in diese Jahre der beachtliche Aufschwung Dillingens.

Bürgermeister (1904–1911) Schmitt

Archiv: DA

sers gewährleistet sei. Letztendlich wurde der Gemeinde noch vertraglich das Recht einer vorzeitigen Vertragsauflösung eingeräumt, falls das unfiltrierte Wasser der Dieffler Pumpstation als Trinkwasser den qualitativen Anforderungen nicht mehr genüge. Der Gemeinderat genehmigte nun den Vertragsabschluß, da alle Bedenken ausgeräumt waren.

Wie sich das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Dillingen in der Anfangszeit entwickelt hat, verdient eine genauere Betrachtung.

Wie gezeigt wurde, konnte die Gemeinde auf das 1897 von der Dillinger Hütte errichtete Wasserleitungsnetz zurückgreifen. Es diente zur Versorgung der öffentlichen Ventillaufbrunnen und der hütteneigenen Häuser und war wohl nur im innersten Ortskern verlegt. Die Gemeinde erwarb dieses Netz im Jahre 1902 zum Selbstkostenpreis abzüglich 10 Prozent Wertminderung. Die hierbei an die Hütte zu zahlende Summe betrug 10.642 Mark⁶⁾.

Schon 1898 fand auf Kosten der Gemeinde eine erste Erweiterung des Rohrnetzes statt. Diese erfolgte von der Merziger Straße und Neustraße (heute Weinligstraße) bis zu dem Brunnen in der Nachtweidstraße⁷⁾.

Im April erhalten die Bewohner in der Hinter- und Saarstraße eine Wasserleitung sowie 3 Ventillaufbrunnen⁸⁾.

Wir können davon ausgehen, daß das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Dillingen im August 1902 dem Bereich entsprach, der von Dieffler-, Paulinen-, Saar-, Berckheim-, Hinter-, und Hüttenwerkstraße umgeben wurde.

Noch im gleichen Jahr genehmigte die Eisenbahnverwaltung die Durchführung der Wasserleitung von der Schulstraße unter der Eisenbahn hindurch nach dem Distrikt „Wies“, wodurch die Versorgung des Stadtteils jenseits der Bahn ermöglicht werden konnte⁹⁾. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgte allerdings erst in den Jahren 1906/07¹⁰⁾. Zuvor, nämlich 1905/06, erfolgte eine erhebliche Erweiterung des Wasserleitungsnetzes durch den Anschluß des neu errichteten Wohnviertels „Dillingen Nordost“ (Bereich Moltke-, Werder-, Diefflerstraße¹¹⁾.

Auf Antrag der Hütte wurde die Wasserleitung in der Werderstraße im Jahre 1907 (von der Moltkestraße ab) verlängert¹²⁾.

Im gleichen Jahr wurde schließlich auch die Alte Papiermühle an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen¹³⁾.

In den Folgejahren bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges erfolgten lediglich Erweiterungen von geringem Ausmaß, so daß sie unberücksichtigt bleiben können.



Gleisdreieck um 1920

Archiv: Gall

2.3. Die Wasserversorgung von Dillingen und Pachten zwischen den Kriegen

Infolge der großen Materialknappheit während und unmittelbar nach dem Kriege konnten in der Wasserversorgung der Gemeinde Dillingen nur die notwendigsten Erweiterungen vorgenommen werden. In den 10 Jahren von 1914–1924 wurden, bedingt durch eine größere Anzahl von Neubauten, die Friedrich-Ebert-, die Torbogen-, die Pfarr-, die Brückenstraße und der Schäferweg mit einer Wasserleitung versehen¹⁾. Weiterhin bezog die Gemeinde das Wasser von der Dillinger Hütte, die dieses mit Hilfe ihrer Wasserförderanlage in den „Dieffler Wiesen“ zu dem auf dem Babelsberg befindlichen Hochbehälter pumpte und am „Dieffler Tor“ in das gemeindeeigene Netz einspeiste. Über einen eigenen Wasserturm verfügte die sog. „Hüttenkolonie“, eine der Dillinger Hütte gehörende Häusersiedlung, die sich zwischen der Eisenbahn und der Merziger Straße befand – es handelte sich um das Gelände östlich der Eisenbahnbrücke der Linie Dillingen-Bouzonville, die dort über die Bahnlinie Saarbrücken-Trier führt. Der Wasserturm wurde 1923 im Auftrag der Hütte zur Versorgung der dort befindlichen Häuser errichtet. Die Kapazität des in 25 m Höhe befindlichen Wasserbehälters war jedoch so gering, daß die Versorgung weiterer Gebäude nicht möglich war. Während des Krieges wurde der Zweckbau erheblich beschädigt und war damit für eine weitere Verwendung unbrauchbar. 1957 schließlich wurde der Wasserturm niedergeissen.

Von diesen wenigen Häusern der Hüttenkolonie abgesehen, wurde für alle anderen Gebäude der Gemeinde der notwendige Wasserdruck durch das natürliche Gefälle zwischen dem Hochbehälter (Babelsberg, Diefflen) und den etwa 40 m tieferliegenden Häusern in Dillingen erzeugt. Das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde wies 1924 eine Länge von etwa 16 km auf²⁾.

Jeder Dillinger Haushalt konnte von der Gemeinde Wasser beziehen. Als ein überaus großes Problem dieser Zeit erwiesen sich die erheblichen Wasserverluste, die die Rentabilität der Wasserversorgung stark einschränkten. Für die im Jahre 1925 von der Gemeinde an die Konsumenten verabreichten 196.756 m³ Wasser mußten von der Hütte 314.667 m³ Wasser bezogen werden, d. h. 117.911 m³ Wasser gingen verloren, was einen Wasserverlust von 38 % ausmachte. Viele Städte und Gemeinden klagten über zu große Wasserverluste, in Dillingen waren es allerdings 2 Faktoren, die sich in dieser Problematik besonders nachteilig auf die Wasserversorgung auswirkten:

- (1) *Dillingen weist durchweg Kiesboden auf, der die Eigenart hat, auch große Wassermassen relativ schnell nach unten versickern zu lassen. Wurde nun infolge von Rohrbrüchen und Rohrundichtigkeiten Wasser freigesetzt, so floß es nach unten durch die extrem wasserdurchlässigen Kiesschichten ab, anstatt, wie bei anderen Bodenarten üblich, nach oben zu steigen und über der Rohrundichtigkeit aus dem*



Der alte Dillinger Wasserturm, 1923 zur Versorgung der Hüttenkolonie erbaut, 1957 niedergelegt

Archiv: Heisel

Erdreich zu treten. Wegen des unterirdischen Abflusses des Wassers war es in Dillingen oftmals gar nicht möglich ein Leck im Rohrnetz wahrzunehmen, so daß unter Umständen jahrelang erhebliche Wassermengen aus einer undichten Stelle unbemerkt in die Kiesschichten versickerten.

- (2) Ein weiterer Grund der überaus hohen Wasserverluste lag darin, daß die Rohre, die bei der Errichtung eines Hausanschlusses Verwendung fanden, galvanisiert (mit einer dünnen Metallschicht überzogen) und dadurch gegen äußere Einwirkungen recht empfindlich waren. Gerade die zur Auffüllung häufig verwandte Hüttenschlacke griff die Rohre stark an und ließ Ausflußöffnungen entstehen, aus denen dann das Wasser in die Kiesschichten versickerte³⁾.

Angesichts dieser widrigen Umstände wird sofort klar, wie ein solch hoher Wasserverlust zustande kommen konnte. Auch die Vertreter der Gemeinde waren sich dieser Problematik voll und ganz bewußt, konnten allerdings kaum etwas dagegen unternehmen, da als einzige wirkungsvolle Gegenmaßnahme nur eine komplette Erneuerung des Rohrnetzes in Frage kam; diese war jedoch für die Gemeinde nicht finanzierbar.

Mitte der zwanziger Jahre machte sich ein weiterer Mißstand in der Dillinger Wasserversorgung bemerkbar. Infolge der verstärkten Bautätigkeit, vor allem im Bereich Dillingen-Nord, genügte der Wasserdruck den Anforderungen nicht mehr⁴⁾. Die Gemeinde Dillingen wurde lediglich durch eine Speiseleitung von 200 mm Durchmesser mit Wasser versorgt; diese führte vom Diefflertor ausgehend entlang



Dillingen-Nord um 1926

Archiv: Gall

der Diefflerstraße in das Ortsnetz. Durch die erheblich gewachsene Zahl der Konsumenten war der Wasserdruck – besonders in Spitzenzeiten und im Sommer – so schwach, daß die Wassermenge, die den Hahn verließ, nicht nur den Ärger der Abnehmer hervorrief, sondern auch im Falle eines Brandes in keiner Weise ausreichte. Mit der Errichtung einer neuen, 250 mm Durchmesser starken Verstärkungsleitung durch die Werderstraße bis zur Moltkestraße konnte 1927 eine spürbare Verbesserung erreicht werden, wenn das Problem damit auch noch nicht aus der Welt war, was die folgende Veröffentlichung im Dillinger Anzeiger vom 15. Juli 1928 unterstreicht:

Wassermangel.

Infolge der großen Trockenheit und durch den zu starken Wasserverbrauch in der heißen Zeit hat sich ein Wassermangel bemerkbar gemacht. Um den Wassermangel nicht noch zu vermehren, ist es notwendig, daß mit dem vorhandenen Wasser haushälterisch umgegangen und nur soviel Wasser entnommen wird, als unbedingt notwendig ist. In der Zeit von 8½ bis 10½ Uhr vormittags und 3½ bis 6 Uhr nachmittags tritt eine Beschränkung in der Wasserzuführung ein. Im übrigen sind jedoch Maßnahmen getroffen, daß im Falle eines Brandes ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen.

Dillingen-Saar, den 15. Juli 1928.

Der Bürgermeister
Nicola.

Während der heißen Sommertage konnte der verstärkte Wasserbedarf der Gemeinde Dillingen einfach nicht gedeckt werden. Das lag einmal an dem viel zu kleinen Hochbehälter der Dillinger Hütte auf dem Dieffler Babelsberg, der ja nicht nur Dillingen, sondern auch die Hütte selbst versorgen mußte, dann allerdings auch daran, daß die Hütte aufgrund des verstärkten Eigenbedarfs die Wasserlieferungen an die Gemeinde drosseln mußte, und schließlich an den zu schwachen Förderpumpen in den Dieffler Wiesen. Daher hielt die Gemeinde schon 1929 nach Alternativen bzgl. der künftigen Wasserversorgung Ausschau. Man dachte an den Wasserbezug von Wallerfangen aus sowie an die Errichtung einer eigenen Wasserförderanlage⁵⁾. Dazu kam es jedoch nicht, da die Hütte durch die Aufstellung stärkerer Pumpen die „Wassernot“ zumindest vorübergehend lindern konnte⁶⁾.

Während die zentrale Wasserversorgung zu Beginn der 20er Jahre in der Gemeinde Dillingen beinahe schon wie eine selbstverständliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde – alle Dillinger Bürger konnten aus dem Versorgungsnetz Wasser entnehmen –, waren die Pachtener Bürger noch weit davon entfernt, den Segen einer eigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erfahren. Nach wie vor war man in Pachten auf das mühsam zu fördernde Brunnenwasser angewiesen,

wobei sich der von einer natürlichen Quelle gespeiste Dorfbrunnen besonderer Beliebtheit erfreute. Es mehrten sich jedoch in der Bevölkerung von Tag zu Tag die Stimmen, die in dem Bau der Wasserleitung ein dringendes Bedürfnis sahen, so daß sich die Gemeindevertreter im März 1923 ernsthaft dieser Angelegenheit annahmen. Die „Prims- und Niedtalzeitung“ veröffentlichte diesbezüglich folgende Ausführungen des damaligen Bürgermeisters Noll (15. 6. 22 – 31. 7. 1923)⁷⁾:

„Während man schon allerorts dazu übergegangen ist, Wasserleitungen anzulegen, ist die Gemeinde Pachten darin schon seit Jahren ein Stiefkind. Die Gemeinde Pachten von Dillingen mit Wasser zu versorgen, ist unmöglich. Er (Noll) habe sich daher mit der Regierung in Verbindung gesetzt, die sowohl technische wie finanzielle Unterstützung im weitgehendstem Sinne zugesagt habe.

Da er nun gehört habe, daß vom Limberg durch Privatbesitz Wasser für die Gemeinde Pachten zu beziehen sei, so gelte es jetzt, festzustellen, wo das Wasser zu holen sei, bzw. müssen die Quellen erschlossen werden. Kosten für die Vorarbeiten zur Beschaffung der Wasserleitung seien nicht vorhanden, da die Saarregierung leistungsschwachen Gemeinden in diesem Falle finanziell unter die Arme greife.

Er schlage Beschließung vor, damit sofort mit den Vorarbeiten begonnen werden könne. Gemeindevorsteher Ladwein begrüßt die Schaffung einer Wasserleitung für die Gemeinde Pachten. Gerade in dieser Hinsicht seien allenthalb Klagen laut geworden. Jedenfalls sei man dem Bürgermeister Noll dankbar, daß er sich der Sache so warm angenommen und schon so eifrig gearbeitet habe. Er sei für Zustimmung. Die Versammlung gibt zu dem Antrag ihr Einverständnis.“

Der Bau der Wasserleitung wurde von der Pachtener Gemeindevertretung endgültig am 31. August 1923 beschlossen⁸⁾. Nach der Prüfung aller in Frage kommenden Möglichkeiten der Wasserversorgung boten sich 2 Wege an⁹⁾:

- a) *Beteiligung an einem Zweckverband zur Errichtung eines Wasserwerkes in den Wallerfanger Wiesen*
- b) *Errichtung einer eigenen Wasserförderanlage.*

Gegen den Bezug des Wassers von Wallerfangen sprach die große Entfernung zwischen den Bohrbrunnen und der Gemeinde Pachten selbst – die Errichtung einer solch langen Speiseleitung war zu teuer. Ferner stellte die Saar ein natürliches Hindernis dar, dessen Überwindung ebenfalls kostenaufwendig war. Sicherlich war die Pachtener Gemeindevertretung auch darauf bedacht, in der Wasserversorgung unabhängig zu bleiben, einerseits, um der Gemeinde langfristig eine ergiebige Einnahmequelle zu sichern, andererseits um bei der Festsetzung des Wasserpreises eigene Wege gehen zu können. Welchen Stellenwert der Bau einer eigenen

Wasserförderanlage für die Gemeinde Pachten hatte, zeigt sich nicht nur an den veranschlagten Kosten des Projektes von 800 000 Franken, sondern auch daran, daß man sogar eine Bürgerversammlung abhielt, um sich in dieser Angelegenheit der breiten Zustimmung der Pachtener Bürgerschaft gewiß zu sein¹⁰⁾.

Im Frühjahr 1925, also 2 Jahre nach dem Beschluß über den Bau einer Wasserleitung, trat man konkret an das Projekt heran, indem man im Distrikt „Katzenschwänz“ (heute: Industriegebiet Dillingen-Nord) die Erbohrung der Brunnen veranlaßte. Als Standort des Hochbehälters wurde der sog. Galgenberg (heute: Südöstl. des Einkaufszentrums) auserwählt – das Gebiet wurde von der Hütte erworben. Die Lieferung der notwendigen Gußrohre übernahm die Halberger Hütte, die Wasserleitungsarbeiten wurden an den Pachtener Bauunternehmer Peter Bourgeois vergeben¹¹⁾. Zur Finanzierung des Projektes nahm man 1925 einen Kredit von 26 000 Dollar auf (Beteiligung an der Dollaranleihe des Kreises), ein weiterer in Höhe von 190 000 Mark bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf folgte im Januar 1927¹²⁾. Die Arbeiten zogen sich über das ganze Jahr 1926 hin, so daß die neue Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pachten erst am 1. Februar 1927 in Betrieb genommen werden konnte.

Das benötigte Wasser wurde auf einem Gemeindegrundstück im Distrikt „Katzenschwänz“ an der Provinzialstraße Pachten/Beckingen gefördert – die Bohrbrunnen lagen unmittelbar neben der heutigen Dieselstraße. Dort waren in



Überreste des Hochbehälters der ehem. Pachtener Wasserversorgungsanlage Archiv: Mees

einem speziellen Pumphaus 2 mit elektrischer Energie betriebene Pumpen aufgestellt, die das Wasser in südöstlicher Richtung auf den gegenüberliegenden „Galgenberg“ in den dort errichteten Hochbehälter transportierten. Der Hochbehälter, der einen Fassungsraum von 250 m³ aufwies, lag 60 m höher als die Förderpumpen, so daß ein ausreichender Wasserdruck gewährleistet war. Vom Hochbehälter führte die 125 mm starke Hauptleitung durch die Provinzialstraße bis zur Diefflerstraße (heute Park/Werderstraße) und von dort unter der Eisenbahn hindurch in den Ort Pachten hinein. Die Gesamtlänge des Leitungsnetzes betrug 7 km, der Durchmesser der verlegten Rohre 125 mm (3,1 km), 100 mm (3,3 km) und 80 mm (0,6 km).

Von den in Pachten Ende 1926 vorhandenen 466 Häusern waren 460 mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden. Für die bei Bränden, Straßenarbeiten usw. notwendige Wasserentnahme waren 75 Hydranten installiert worden¹³⁾.

Die ursprünglich kalkulierten Kosten in Höhe von 800 000 Franken wurde erheblich übertroffen. Letztendlich betragen die Gesamtkosten der Anlage einschließlich aller Nebenarbeiten 1.396.373,45 Frs. (= 235 000 RM)¹⁴⁾. Die Baukosten wurden vor allem dadurch erheblich erhöht, daß das Pumpenhaus in dem unsoliden Boden bis auf den Fels fundiert und die Baugrube abgespundet werden mußte. Die Regierung des Saargebietes übernahm 33 % der Kosten.

Hält man sich die stattliche Summe vor Augen, die von der Gemeinde Pachten für die Erstellung ihrer Wasserversorgungsanlage aufgebracht werden mußte, so wird klar, daß der von den Konsumenten zu entrichtende Wasserpreis recht teuer sein würde, um eine spürbare Amortisation der Anlage ermöglichen zu können.

So rief es kaum Verwunderung hervor, als im Januar 1927, 5 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage, der Pachtener Gemeinderat den Wasserpreis auf 2 Fr/m³ bei einem Mindestverbrauch von 3 m³/Monat festsetzte. Man beschloß ferner das Ortsstatut der Gemeinde Dillingen mit geringfügigen Änderungen zu übernehmen. Die Aufsicht und Ausführung notwendiger Reparaturen wurde an Anton Wirth gegen eine monatliche Pauschale von 175 Fr. übertragen¹⁵⁾.

Folgende Veröffentlichung erschien am 05. und 06. Februar 1927 im „Dillinger Anzeiger“:

Wasserleitung Pachten.

Die aus der Wassererversorgungsanlage Pachten entnommenen Wassermengen werden ab 1. Februar dieses Jahres berechnet. Die Berechnung des zu zahlenden Wassergeldes erfolgt nach der Ablesung der Wassermesser. Als Mindestverbrauch werden 3 cbm pro Monat in Ansatz gebracht. Der Wasserpreis ist auf

vorläufig 2 Frs. für ein cbm. festgesetzt. Das zu zahlende Wassergeld wird monatlich durch einen Gelberheber der Verwaltung eingezogen.

Dillingen-Saar, den 2. Februar 1927.

Der Bürgermeister:
Nicola.

Bei der Festsetzung des Wasserpreises ging die Gemeindevertretung von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 Liter pro Kopf und Tag bzw. von einem Gesamtverbrauch der Gemeinde von etwa 35 000 m³/Jahr aus¹⁶⁾. Diese Rechnung ging allerdings nicht auf. Obwohl man im März eine monatliche Wassermessermiete von 1 frs. einführte, waren die Einnahmen so gering, daß man schon im Juli 1927 den Wasserpreis auf 2,50 Fr/m³ erhöhte. Hierzu der Dillinger Anzeiger vom 30./31. 7. 1927:

„Der 3. Punkt der Tagesordnung ‚Wassergeld‘ ruft eine heillose Debatte hervor. Wieder wird das Brunnen- und Leitungswasser von Pachten in seinen Ur- und Untiefen durchgewühlt, bis sich sämtliche Herren der Gemeindevertretung darin gebadet haben. Dabei wird viel Unrat zutage gefördert. Der Bürgermeister macht beispielsweise darauf aufmerksam, daß die meisten Einwohner infolge des Vorhandenseins der Pumpen und Brunnen nicht einmal den Mindestsatz des Leitungswasser verbrauchen ...“

Erinnert man sich daran, daß die Dillinger Bürger zunächst von der neu erstellten Wasserleitung (1902) nur sehr wenig Gebrauch machten, so kann man das gleiche Phänomen auch in Pachten beobachten: Sparsam und häuslich wie die Leute waren, wurde der Wasserhahn anfangs nur sehr selten aufgedreht und man nahm es weiterhin in Kauf, das Wasser mühsam von den vorhandenen Pumpen und Brunnen herbeizuschleppen. Sicherlich bedurfte es naturgemäß einer gewissen Anlaufzeit, bis sich der Pachtener Bürger mit dem Luxus der Wasserleitung vertraut gemacht hatte. Die spontane Erhöhung des Mindestverbrauches durch die Gemeindevertretung¹⁷⁾ beschleunigte den Gewöhnungsprozeß, so daß die Gemeinde schon im August 1927 mit 3.250 m³ verkauften Wassers auf ihre Kosten kam¹⁸⁾.

Auf die Initiative von Bürgermeister Nicola hin beschloß man die Herstellung einer Verbindung zwischen der Dillinger und Pachtener Wasserleitung, um so im Notfall den erforderlichen Wasserbedarf gegenseitig ergänzen zu können. Zu diesem Zweck sollten zwei Zuleitungen nebst Uhren und Schiebern in der Merziger Straße eingebaut werden. Der gegenseitige Wasserverbrauch wurde dann am Ende des Jahres aufgerechnet.

Es besteht kein Zweifel daran, daß der Bau der Pachtener Wasserversorgungsanlage eine lang ersehnte, notwendige Maßnahme war, die dem dringenden Bedürfnis Rechnung trug, hygienisch einwandfreies Wasser bequem zu beziehen. Die Nach-

bargemeinde Dillingen bezog zwar schon 25 Jahre früher Wasser aus ihrem Leitungsnetz, hatte jedoch im Gegensatz zu Pachten keine eigene Wasserförderanlage – nach wie vor bezog man das Wasser von der Hütte. Pachten war in der Wasserversorgung völlig unabhängig. Diese Unabhängigkeit mußten die Pachtener Bürger allerdings teuer bezahlen.

Während der Kubikmeter Wasser Ende 1927 den Dillinger Konsumenten 0,5 Frs kostete, mußte der Pachtener Bürger den fünfmal höheren Preis von 2,5 Frs/cbm „berappen“. Durch das im Dezember 1935 erlassene Energiewirtschaftsgesetz bzw. durch die am 1. April 1936 vollzogene Eingemeindung Pachtens in die Gemeinde Dillingen wurde diese heute unvorstellbare Differenz im Wasserpreis aufgehoben. Damit ging natürlich auch die Pachtener Wasserversorgung in der Regie der Gemeinde Dillingen über, die allerdings auch die Tilgung der Schulden übernehmen mußte.

Was die Dillinger Wasserversorgung betrifft, so tat sich in den 30er Jahren sehr wenig, obwohl die Anlage keineswegs den Anforderungen entsprach. Jahr für Jahr mußten weiterhin große Wasserverluste und vor allem an heißen Sommertagen Wassermangel und daraus resultierende Druckverluste in Kauf genommen werden. Zwar waren sich die Vertreter der Gemeinde dieser Problematik bewußt, sie konnte jedoch nicht beseitigt werden, da keine Gelder vorhanden waren. Das hatte mehrere Gründe: einmal genoß die 1930/31 erstellte Gasversorgungsanlage absolute Priorität, denn lähmte die sich daran anschließende Weltwirtschaftskrise sämtliche Aktivitäten dieser Art. Schließlich hielt man auch die Umstellung der Stromversorgung (1936/38) für ein dringenderes Bedürfnis, so daß in den 30er Jahren an eine kostspielige Erneuerung der Wasserversorgung nicht zu denken war. Durch die Übernahme der Pachtener Wasserversorgungsanlage nach der Eingemeindung im Jahre 1936 trat zwar kurzfristig eine leichte Besserung ein, da man durch den Zusammenschluß von den Reserven dieser relativ neuen Anlage profitierte, eine zufriedenstellende Lösung der bekannten Problematik war damit jedoch nicht erreicht. Ende der 30er Jahre verschlechterte sich die Situation der Dillinger Wasserversorgung weiter, da die Kapazität der hütteneigenen Brunnen dem ständig steigenden Bedarf der Gemeinde nicht mehr gewachsen war und die Hütte vor allem im Sommer in erhebliche Lieferschwierigkeiten geriet. Mit welchen Maßnahmen man der sommerlichen Wasserknappheit entgegentrat zeigt folgende Veröffentlichung in der Saar-Grenzwacht vom 4. August 1938:

Seid sparsam mit dem Wasser!

Dillingen, 4. Aug. Der Sommer, der zunächst so zögerte, uns seine Annehmlichkeiten dieses Jahr zu präsentieren, ist nun in so strahlender Pracht eingezogen, daß gestern das Thermometer im Schatten schon 30 Grad, in der Sonne gar 53 Grad zeigte. Mit solcher Hitze verbunden ist bekanntlich Trockenheit und Was-

serknappheit, was besonders den Hausfrauen gestern nicht entgangen sein wird. Die Gemeinde Dillingen bezieht ihr Wasser bekanntlich von der Dillinger Hütte, und da die Wasserspiegel der Brunnen infolge der anhaltenden Hitze erheblich gesunken sind, sahen sich die Hüttenwerke veranlaßt, um einer völligen Leerung der Brunnen vorzubeugen, die Wasserzufuhr sowohl für die Hüttenwerke wie die Gemeinde so weit wie möglich zu drosseln; von normal 4 Atmosphären ist der Druck auf 1,4 herabgesetzt worden. Das macht sich allgemein in geringerem Fließen des Wassers bemerkbar und dann dadurch, daß der Druck, der noch auf dem Wege bis zu den Wasserleitungen an Kraft verliert, nur noch bis in Höhe von 5–6 Meter reicht. Nun ist die Gemeinde zwar dazu übergegangen, ein Drittel Dillingens, und zwar den oberen Waldteil (begrenzt durch die Weinlig-, Paulinen- und Triererstraße) von den Pachtener Wasserwerken aus zu versorgen, aber auch das genügt nicht, um normale Wasserdruckverhältnisse herzustellen. So ergeht denn an alle, an die Dillinger sowohl wie an die Pachtener, die Aufforderung, in diesen Tagen mit dem Wasser so sparsam wie möglich umzugehen; denn durch die Mitversorgung Dillingens durch Pachten ist natürlich auch der Wasserdruck in Pachten gesunken. Wenn sich jeder etwas einschränkt, werden alle für das Notwendige genügend Wasser zur Verfügung haben. Also: seid sparsam mit dem Wasserverbrauch!

Als die Dillinger Bevölkerung nach der 1. Evakuierung (1. 9. 39–1. 7. 40) wieder in ihren Heimatort zurückkehrte, befand sich die Wasserversorgung in einem so miserablen Zustand, daß eine umfassende Erneuerung derselben nicht mehr weiter aufgeschoben werden konnte. Gerade der geringe Durchfluß der Wasserleitung während der Evakuierung hatte die „Inkrustierung“ der knapp 40 Jahre in Betrieb befindlichen Gußrohre so stark gefördert, daß vom ursprünglichen Rohrquerschnitt ein ganz erhebliches Maß verloren ging. Das gleiche Übel konnte man bei zahlreichen Hausanschlußleitungen feststellen¹⁹⁾. Der damalige Leiter der Gemeindewerke, Dipl.-Ing. Schirra, veranlaßte daraufhin die sofortige Verlegung neuer Hauptleitungen in der Stumm-, Hüttenwerk- (Jos. Goebbels-) und Saarlouiser (Saarlauterner) Straße sowie der entsprechenden Hausanschlußleitungen. Als die Dillinger Hütte, die den Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde von 1930 an jeweils um 1 Jahr verlängert hatte, beabsichtigte, die Wasserlieferung an die Gemeinde einzustellen und den Vertrag nicht mehr zu verlängern, begann man in Dillingen sofort mit der Planung einer eigenen Wasserförderanlage. Nachdem die Idee, eine neue Wasserzuleitung von Wallerfangen oder Saarwellingen zu errichten, schnell wieder verworfen wurde²⁰⁾, boten sich folgende beiden Möglichkeiten an:

1. Das vorhandene Wasserwerk Pachten wird für den vergrößerten Bedarf entsprechend ausgebaut und ein zweiter Hochbehälter errichtet.
2. Es wird ein neues Wasserwerk in Dillingen gebaut, wobei der erforderliche Druck entweder durch einen Windkessel oder einen Hochbehälter erzeugt wird.

Obwohl das Pachtener Wasser (Distrikt: Katzenschwänz) von außerordentlicher Güte und in ausreichender Menge vorhanden war, scheiterte das Projekt an den hohen Kosten. Die vom Hochbehälter (Galgenberg) fortführende Speiseleitung hatte einen viel zu kleinen Durchmesser, um die Versorgung Dillingens mitübernehmen zu können. Eine neue Speiseleitung nach Dillingen zu dem zu errichtenden Hochbehälter wäre jedoch erheblich teurer gewesen als der Bau eines eigenen Wasserwerks in Dillingen. Auch schien der Gemeindevertretung der Bau einer zweiten Wasserförderanlage aus sicherheitstechnischen Gründen empfehlenswert: Der Ausfall des einzigen Wasserwerkes würde das gesamte Versorgungsgebiet in Mitleidenschaft ziehen, während bei zwei Förderanlagen zumindest eine Notversorgung garantiert wäre.

Diese Überlegungen führten dazu, den Bau einer eigenen Wasserförderanlage und eines entsprechenden Hochbehälters in Dillingen selbst in Angriff zu nehmen. Als Standort der Brunnenanlage war das „Hainbachtal“ vorgesehen, da eine schon im August 1937 durchgeführte Versuchsbohrung durchaus zufriedenstellende Ergebnisse erbrachte. Der Standort des Hochbehälters sollte der nahegelegene Heiligenberg sein, von dem aus eine entsprechend starke Speiseleitung das Wasser in die Gemeinde befördern sollte²¹⁾.

Ende 1940 nahm man mit Hilfe eines Wüschelrutengängers aus Königsberg und einer Spezialfirma nach vorausgegangenem geologischen Gutachten 4 Bohrungen im Hainbachtal (hinter dem Gasthaus „Waldeck“) vor.



Brunnenbohrungen im Hainbachtal, um 1940

Archiv: Wagner

Die Bohrung Nr. 1, am Fuße des Heiligenbergs, erbrachte eine Wasserspende von 87 cbm/h. Die Bohrung Nr. 2, 100 m nördlich von Bohrung Nr. 1, lieferte sogar 97 cbm/h. Während die Bohrung Nr. 3, 200 m nördlich von Bohrung 2, nur geringe Wasserführung zeigte und daher wieder aufgegeben wurde, erbrachte die 4. Bohrung eine Wasserspende von 90 cbm/h. Die Bohrungen reichten bis in eine Tiefe von 52–56 m, wobei die dargestellten Ergebnisse während eines 500-stündigen Pumpversuches und bei einer mäßigen Spiegelabsenkung ermittelt worden waren. Aus den Pumpversuchen der Bohrungen Nr. 1, 2 und 4 ergab sich, daß unter allen Umständen der Gesamtwasserbedarf von Dillingen langfristig gewährleistet werden konnte. Ein Brunnen allein würde schon für eine langfristige Bedarfsdeckung ausreichen, so daß die anderen Brunnen als Reserve dienen könnten²²⁾.

Als Standort für den Hochbehälter bot sich der nahegelegene Heiligenberg geradezu an. Einmal war die Entfernung zu den Bohrbrunnen äußerst gering, was eine kurze Förderstrecke des Wassers und dadurch erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichte. Ein weiterer Vorteil lag in der Höhe des Heiligenbergs. Mit 231 m lag er 48 m höher als das Gleisdreieck und 50 m höher als das Blumenviertel; dieser Höhenunterschied ließ eine Verbesserung des Wasserdrucks von 1,5 Atm auf etwa 4,5 Atm erwarten.

Bezüglich der Wasserqualität wurde vom Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten (Saarbrücken) eine bakteriologische und chemische Analyse vorgenommen, die folgendes Ergebnis erbrachte:

„Das Wasser hat bei einer mittleren Gesamthärte von rund 3 DH° eine Karbonathärte von rund 0,8 bis 1,0 DH° und eine bleibende Härte von im Mittel 2,2–2,0 DH° , sowie einen pH-Wert von im Mittel 5,8. Das Wasser reagiert deutlich sauer, es ist sehr weich und wirkt angreifend; Entsäuerung ist erforderlich. Die chemische Zusammensetzung des Wassers gibt im übrigen keinen Anlaß zu Beanstandungen hinsichtlich seiner Verwendung für Genußzwecke, auch nach den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung ist das Wasser nicht zu beanstanden²³⁾.“

Das im Hainbachtal zu fördernde Wasser sollte nicht nur die Engpässe in der Dillinger Wasserversorgung beseitigen, gleichzeitig sollte es auch das dort geplante Freibad speisen.

Infolge der durch die Kriegsereignisse eingetretenen Materialknappheit gelang es jedoch nicht das Projekt wie geplant zu verwirklichen. Lediglich ein Brunnen konnte während des Krieges vollständig ausgebaut und an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen werden. Es war aber nicht mehr möglich, den vorgesehenen Hochbehälter ebenfalls zu erstellen. Aus diesem Grund konnte die Wasserförderung nicht kontinuierlich durchgeführt werden, da der Wasserdruck in



Das erste Wasser aus dem neu erbohrten Brunnen im Hainbachtal

Archiv: Gillert

den entnahmeschwachen Nachtstunden so stark anstieg, daß das bereits 40 Jahre alte Rohrnetz zu zerreißen drohte; folglich förderte man das Wasser dort nur von morgens 6 Uhr bis abends 24 Uhr. Der Bau einer Entsäuerungsanlage konnte zurückgestellt werden, indem man das im Hainbachtal geförderte Wasser mit Wasser der Pachtener Brunnenanlage mischte, das kaum aggressive Kohlensäure enthielt²⁴). Trotz dieser Schwierigkeiten führte der während des Krieges erstellte neue Bohrbrunnen zu einer spürbaren Verbesserung der Dillinger Wasserversorgung, eine endgültige Lösung konnte vor allem durch das Fehlen des Hochbehälters verständlicherweise nicht erreicht werden.

3. Die Gasversorgung der Gemeinde Dillingen/Saar vor dem II. Weltkrieg

Während die Gemeinde Dillingen die zentrale Stromversorgung im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden des Saarlandes sehr früh (1902) einführte, konnte man sich für die Errichtung einer Gasversorgungsanlage erst sehr spät entschließen. Als am 12. Juni 1931¹⁾ das neu erstellte Gasrohrnetz zum ersten Mal unter Gasdruck gesetzt wurde, war man z. B. in der Stadt Merzig schon über 40 Jahre mit der Verwendung von Gas zu Beleuchtungszwecken vertraut. Schon im Jahre 1887²⁾ wurde das Merziger Gaswerk in Betrieb genommen, die Stromversorgung erfolgte allerdings erst im Jahre 1917³⁾. Dabei hätte die Gemeinde Dillingen theoretisch schon Mitte der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts relativ kostengünstig Gas zu Beleuchtungszwecken von der Dillinger Hütte beziehen können. Diese hatte schon im Jahre 1863 die Gasbeleuchtung eingeführt, hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen, da sie Leuchtgas im Nebenbetrieb der eigentlichen Eisen- und Stahlproduktion preiswert herstellen konnte⁴⁾.

Im Januar 1868 entschloß sich der Dillinger Gemeinderat zur Einführung einer Straßenbeleuchtung. Obwohl sich für dieses Projekt die Verwendung von Gaslampen geradezu anbot, griff man auf die traditionelle Petroleumbeleuchtung zurück. Für die Verwendung von Gas sprach in Dillingen weniger die bedeutend größere Effektivität der Gasbeleuchtung als vielmehr die Tatsache, daß die Dillinger Hütte ja bereits über das erforderliche Gaswerk verfügte, d. h. eine kostenträchtige Errichtung eines solchen gar nicht mehr notwendig gewesen wäre. Dennoch entschied man sich für die Petroleumbeleuchtung, da sie kurzfristig preiswerter erschien als der Bau der erforderlichen Gasversorgungsleitung. Als Kompromiß ist das Faktum zu werten, daß die verwendeten Lampen auf Kandelabern ruhten, die auch für die Gasbeleuchtung geeignet waren⁵⁾.

20 Jahre später, im Jahre 1890, als Klagen über die schlechte Qualität der Straßenbeleuchtung laut wurden, machte man sich ernsthaft Gedanken darüber, ob man nicht eine Gasleitung für die Straßenbeleuchtung errichten sollte. Die Hütte war bereit, von ihrer Gasanstalt aus die Gemeinde mit Gas zu versorgen, und ließ dem Gemeinderat durch Direktor Gathmann einen entsprechenden Kostenvorschlag in Höhe von 20.000 Mark zukommen⁶⁾. Der Gemeinderat nahm diese Nachricht des Hüttenwerks überaus positiv auf, entschied sich aber nach einer Prüfung der Angelegenheit durch die Bau- und Flurkommission gegen dieses Projekt. Offensichtlich war man doch nicht gewillt, die veranschlagte Summe zur Verfügung zu stellen. Nachdem der neue „Lampenzünder“ angehalten wurde, die Straßenlaternen in einem saubereren Zustand zu halten, vertraute man weiter auf die Petroleumbeleuchtung⁷⁾.

Als die Hütte dann 1897 und die Gemeinde 1902 die elektrische Straßenbeleuchtung und Stromversorgung eingeführt hatten, bestand das Bedürfnis nach einer Gasversorgung plötzlich nicht mehr – an die Verwendung von Gas zu Koch- und Heizzwecken dachte man damals in Dillingen noch nicht. Mit der Entscheidung der Gemeinde für die elektrische Energie verzögerte sich naturgemäß die Einführung einer zentralen Gasversorgung um Jahre. Freilich steht auch außer Zweifel, daß um die Jahrhundertwende die Bevölkerung wegen der Explosions-, Erstickungs- und Vergiftungsgefahr der Gasversorgung sehr skeptisch gegenüberstand. Natürlich gaben auch Sicherheitsbedenken dieser Art der elektrischen Energie den Vorzug, entscheidend dürfte jedoch die Tatsache gewesen sein, daß die Gemeinde im Jahre 1902 bei der Errichtung ihrer Stromversorgungsanlage, das 1897 von der Hütte für die Straßenbeleuchtung erstellte Stromnetz übernehmen konnte, d. h. die Entscheidung für die elektrische Energie war der Gemeinde durch das bestehende Stromnetz der Hütte schon vorgegeben. Eine vergleichbare Gasleitung der Hütte auf Gemeindegebiet gab es zu dieser Zeit noch nicht. Erst im Jahre 1917 ließ die Dillinger Hütte von der Uferstraße aus eine Gasleitung zu den neu errichteten Beamtenwohnungen in der Blumenstraße legen⁸⁾.

Mitte der 20er Jahre nimmt die Gasversorgung im Dillinger Gemeinderat konkrete Formen an. Auch die Dillinger Bevölkerung wollte nun die Vorteile der Gasenergie für sich in Anspruch nehmen. Während die elektrische Energie für die Beleuchtung und den Motorenantrieb geradezu prädestiniert war, eignete sich die Energieform Gas besser zum Heizen, zur Warmwasserzubereitung und vor allem zum Kochen. Einmal war die durch die Gasflamme gewonnene Wärme schneller verfügbar, dann war das hierbei verbrauchte Gas wesentlich preiswerter als die entsprechend benötigte Strommenge.

Die Gemeindevertretung hielt es für notwendig, hinsichtlich der Gasversorgung den Rat eines Sachverständigen einzuholen. Das Anfang des Jahres 1925 beauftragte Ingenieurbüro Brandt aus Bremen favorisierte zunächst erwartungsgemäß den Gasbezug direkt von der Hütte⁹⁾. Da jedoch die Hütte zu dieser Zeit der Gemeinde signalisierte, daß man künftig wegen des großen Eigenbedarfs als Stromlieferant nicht mehr zur Verfügung stehe, befürchteten die Gemeindevertreter ähnliche Probleme bei der bevorstehenden Gasversorgung und hielten daher auch nach anderen Möglichkeiten des Gasbezugs Ausschau. Ende 1926 bot die Gasbetriebgesellschaft Bous der Gemeinde einen Vertrag an, der die Zulieferung des Gases von Wallerfangen aus vorsah¹⁰⁾. Kurze Zeit später (noch im gleichen Jahr) eröffnete der Sachverständige Brandt der Gemeindevertretung eine ganz neue Perspektive in der Gasversorgung. Er schlug den Eintritt in einem Zweckverband mit der Gemeinde Fraulautern vor. Fraulautern nämlich besaß ein eigenes Gaswerk und die noch bestehende Vertragsbindung an die Gasbetriebgesellschaft (GBG) sollte im folgenden Jahr auslaufen. Dadurch ergab sich die Möglichkeit einer gemeinsamen Bewirtschaftung des Gaswerks sowie der gemeinsamen Versorgung

mit Gas. Voraussetzung hierfür war natürlich, daß sich Dillingen zur Hälfte in die Gaswerksanlage Fraulautern einkaufen würde. Die Herstellung der Speiseleitung vom Gaswerk Fraulautern nach Dillingen wäre dann Aufgabe des Zweckverbandes. Die Ortsnetze Fraulautern und Dillingen und die Belieferung der Konsumenten sollten in der Regie der jeweiligen Gemeinden selbst verbleiben. Schwierigkeiten bezüglich der Durchleitung des Gases durch Roden waren nicht zu erwarten. Der Sachverständige Brandt wurde von den Gemeinden Dillingen und Fraulautern daraufhin beauftragt, ein Gutachten über die Realisierung des vorgeschlagenen Projektes zu erstellen¹¹⁾.

Da die Hütte jedoch entgegen den Befürchtungen der Gemeindevertretung sich bereit erklärte, bis zu 900 000 m³ Gas pro Jahr zu liefern, war der Eintritt in einen Zweckverband mit der Gemeinde Fraulautern hinfällig geworden. Natürlich lag die Gasbelieferung der Gemeinde von der Hütte aus ganz im Sinne Dillingens, denn so konnte der Bau einer langen und daher kostspieligen Speiseleitung von Fraulautern aus vermieden werden. Auch war damit zu rechnen, daß der von der Hütte geforderte Gaspreis ein günstiger sein würde, da diese das Gas sozusagen als Nebenprodukt erzeugen konnte.

So kam dann am 03.06.1929 ein Gaslieferungsvertrag mit den Dillinger Hüttenwerken zustande. Zwar ist der Originalvertrag leider nicht mehr erhalten, über die wichtigsten Details setzen uns jedoch entsprechende Veröffentlichungen der lokalen Presse sowie Hinweise in späteren Bilanzen in Kenntnis. Es wurde eine Vertragsdauer von 15 Jahren festgelegt. Der Vertrag lief demgemäß vom 01.01.1930 bis zum 31.12.1944 und er verlängerte sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wurde. Grundsätzlich bestimmte der Vertrag, daß die Hütte der Gemeinde Koch-, Heiz- und Leuchtgas zunächst bis zu einer Gesamtmenge von 900 000 Kubikmeter pro Jahr zur Verfügung stellt. Falls mehr als 900 000 m³ benötigt werden sollten, so war die Hütte nach näherer Vereinbarung zur Lieferung der Mehrmenge bis zu 1 500 000 cbm bereit. Über die Beschaffenheit des Gases wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Das zu liefernde Koksofengas sollte frei von Teer, Ammoniak u. ä. sein. Als unterer Heizwert für das Gas wurden bei 0°C 4000 WE (Wärmeeinheiten), im Mittel jedoch 4100 WE, festgelegt. Zulässig war eine Abweichung von 450 WE im Monatsmittel.

Bei der Lieferung des Gases wurde im Monatsmittel eine Temperatur von 12 °C festgelegt. Sämtliche Differenzen hinsichtlich des Heizwertes und der Temperatur sollten bei der Preisberechnung der Gemeinde mitberücksichtigt werden. Der an die Hütte zu entrichtende Preis wurde auf 23,6 Cts (3,88 Rpf)/cbm. Diese Preise galten für die Lieferung von bis zu 300 000 cbm/Jahr. Für jeweils 100 000 cbm Mehrbezug waren gestaffelte Rabattsätze von 3, 4, 5 usw. bis 14 % vorgesehen.

Die Gemeinde ging in dem Vertrag gewissermaßen eine soziale Verpflichtung der Hütte gegenüber ein, sie verpflichtete sich nämlich, den Abnehmern das Gas zu einem günstigen Preis zu berechnen. Es wurde vertraglich festgelegt, daß der Reingewinn der Gemeinde nach Abzug aller anfallenden Kosten für Betrieb, Wartung, Amortisation usw. 10 % des Verkaufspreises nicht übersteigen darf. Während Streiks, Aussperrungen usw. war die Hütte von der Gaslieferung befreit. Innerhalb des Gemeindegebietes wurde der Hütte das Recht eingeräumt, geschlossene, ihr gehörende Bereiche selbst zu versorgen und dabei das gemeindeeigene Netz für die Zuleitung in Anspruch zu nehmen. Gleichfalls erhielt die Hütte das Recht, im Falle der Auflösung oder Übertragung des Vertrages für die Zeit der Vertragsdauer und noch für weitere 25 Jahre darüberhinaus Gemeindegebiet für die Belieferung anderer Gemeinden zu benutzen.

Der Gemeinde hingegen wurde vertraglich zugesichert, daß bei einer Übertragung des Vertrages an eine Ferngasgesellschaft oder an andere der vereinbarte Verkaufspreis des Gases nicht zugunsten der Gemeinde erhöht werden dürfe¹²⁾.

Durch den abgeschlossenen Vertrag war man in der Gasversorgung der Gemeinde Dillingen einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Der Gasbezug konnte allerdings nicht erfolgen, da das erforderliche Gasversorgungsnetz noch nicht verlegt war. Die Gemeinde hoffte, durch die Beteiligung an einer Sammelanleihe des Kreises über den benötigten Betrag von 300 000 Mark verfügen zu können. Diese Summe wurde allerdings von der Regierungskommission des Saarlandes aus dem von der Gemeinde angemeldeten Gesamtbetrag gestrichen, da man in der Gasversorgung der Gemeinde kein dringendes Bedürfnis sah¹³⁾.

Da auf dem freien Geldmarkt zu diese Zeit ein Darlehen nur zu einem effektiven Zinssatz von 14–16 Prozent gewährt wurde, geriet das Projekt „Gasversorgung“ ganz erheblich ins Stocken. Unter diesen Voraussetzungen war die Errichtung des Versorgungsnetzes weder für die Gemeinde noch für den Konsumenten tragbar. Es ist klar, daß dieser hohe Jahreszins dem Bürger aufgebürdet worden wäre, und zwar in Form eines ungewöhnlich hohen Gaspreises (1,60–1,70 Frs/m³). Dieses Opfer konnte in diesen ohnehin schwierigen Zeiten dem Bürger nicht zugemutet werden¹⁴⁾.

Im Januar 1931 kam die Gemeindevertretung zu dem Schluß, daß man mit der Errichtung des Gasversorgungsnetzes nun nicht mehr länger warten könne. Eine entscheidende Rolle spielte hierbei auch die Tatsache, daß infolge der Wirtschaftskrise die Zahl der Erwerbslosen so stark angestiegen war, daß viele Familien in arge Existenznöte gerieten. Durch den Bau der Gasversorgungsanlage, der größtenteils mit den Erwerbslosen der Gemeinde Dillingen bewerkstelligt werden sollte, hoffte man eine spürbare Linderung herbeiführen zu können.

Offen war allerdings die Frage, in welcher Form die Gasversorgung in der Gemeinde durchgeführt werden sollte. Es standen hier drei Möglichkeiten zur Disposition:

- a) Die Einführung der Gasversorgung im Konzessionswege,
- b) die Einführung der Gasversorgung im gemischtwirtschaftlichen Betrieb
- c) die Einführung der Gasversorgung in kommunaler Regie.

Die Gasversorgung im Wege des Konzessionsvertrages sah vor, daß einer Gesellschaft die Genehmigung gegeben werde, in der Gemeinde eine Gasleitung zu bauen und Gas abzugeben. Zwar wäre die Gemeinde bei dieser Form der Gasversorgung von allen finanziellen Problemen und Risiken befreit gewesen, sie hätte allerdings keinen Einfluß auf die Festlegung des Gaspreises nehmen können und ihr wäre die Möglichkeit genommen, langfristig durch den Verkauf von Gas Gewinne zu erwirtschaften. Bei Bau und Betrieb in eigener Regie hätten die Finanzlast, das Risiko und die Verantwortung allein in den Händen der Gemeinde gelegen; aber die Gemeinde allein hätte auch die anfallenden Gewinne einstreichen können. Die Baukommission, die mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragt war, favorisierte den Bau und Betrieb der Gasversorgung im gemischtwirtschaftlichen Wege und legte diese Möglichkeit dem Gemeinderat nahe. Als potentieller Partner kam eigentlich nur die Gasanstalt-Betriebsgesellschaft (GBG) in Frage. Mit dieser wurde in langen Verhandlungen ein Vertragsentwurf erstellt, der für die gemischtwirtschaftliche Form der Gasversorgung maßgeblich sein sollte¹⁵⁾.

In Anlehnung an den Vorschlag der Baukommission beschließt die Gemeindevertretung am 20. Januar 1931 die Gasversorgung im gemischtwirtschaftlichen Betrieb. Von den 23 Stimmen im Gemeinderat waren 11 für und 6 gegen diesen Antrag, während 6 Stimmenthaltungen vorlagen¹⁶⁾.

Die Entscheidung für diese Form der Gasversorgung schien nicht nur angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde vernünftig zu sein, auch die Tatsache, daß die Gemeinde keinerlei Erfahrungen bezüglich der Gasversorgung aufweisen konnte, rechtfertigte diesen Beschluß¹⁷⁾. Mit der GBG als Partner, der schon jahrelang mit der Gasversorgung bestens vertraut war, konnten die zweifelsohne vorhandenen sicherheitstechnischen Bedenken innerhalb der Bevölkerung auf ein Minimum reduziert werden. Diese Voraussetzung war sehr entscheidend, da man natürlich eine möglichst große Zahl von Gasabnehmern gewinnen wollte, um eine rasche Amortisation der Anlage ermöglichen zu können.

Trotz dieser Argumente kündigte die Opposition (K.P.D., KPD Opp. C.S.P.) gegen diesen Beschluß Einspruch an und beantragte nach einer zuvor einberufenen Bürgerversammlung die Aufhebung des Beschlusses. Sie hielt einzig und allein die Gasversorgung in kommunaler Regie für akzeptabel.

Am Samstag, den 24. Januar 1931, abends 7 Uhr findet im Saale
»Zur Deutschen Flotte« (Inh. Mathias Engel) eine

öffentl. Bürgerversammlung

statt
Tagesordnung: **Bericht über die letzte Gemeinderatssitzung**
(Gasversorgung)
Der Bürgermeister sowie sämtliche Fraktionen des Gemeinderats sind höflichst eingeladen.
Bürgerinnen u. Bürger erscheint in Massen, es geht um Eure Interessen
Es lädt erheben an
die Fraktion:
der Christl. Soz. Reichspartei gez. Löffler der K.P.D. Opposition gez. Schäfer der K.P.D. gez. Thomas

In einer am 30. Januar 1931 einberufenen Gemeinderatssitzung wurde jedoch mit 18 gegen 6 Stimmen die Aufhebung des gefaßten Beschlusses abgelehnt¹⁸⁾. Somit war die gemischtwirtschaftliche Gasversorgung nach überaus hitzigen Auseinandersetzungen¹⁹⁾ mit letztendlich deutlicher Mehrheit durchgesetzt worden. Schon wenige Tage später, am 9. 2. 1931, kam es zum Vertragsabschluß mit der GBG. In diesem Vertrag erteilte die Gemeinde der GBG den Auftrag zum Bau und Betrieb einer Gasversorgungsanlage. Das Baukapital in Höhe von 2,2 Mill. Frs. war von den beiden Vertragspartnern zu je 50 % (also 1,1 Mill. Frs.) zu erbringen. Während die Gemeinde und die GBG je zur Hälfte Miteigentümerin der Gasversorgungsanlage werden sollten, war für den Vertrieb des Gases und die Durchführung der gesamten Versorgung allein die GBG verantwortlich. Am Gewinn war die Gemeinde wiederum mit 50 % beteiligt. Ebenso wurde vertraglich vereinbart, daß bis zu 80 % der für den Bau der Anlage erforderlichen Arbeitskräfte Erwerbslose der Gemeinde Dillingen sein müßten – dadurch hoffte man die angespannte Lage des Dillinger Arbeitsmarktes günstiger gestalten zu können. Das Vertragwerk zerfiel in 2 Teile: einmal den Bauvertrag, dann den Betriebsführungsvertrag, dessen Vertragsdauer für die Gemeinde auf 10 Jahre und für die GBG auf 15 Jahre festgelegt wurde.

Der von der Gemeinde zu erbringende Betrag von 1,1 Mill. Frs. sollte mittels einer Anleihe beschafft werden, die von einem Kreditinstitut bei einem Zinssatz von 8 % auf eine Dauer von 20 bis 25 Jahren gewährt werde²⁰⁾.

Nachdem nun alle Formalitäten erfüllt waren, konnte man endlich mit den Arbeiten beginnen. Vor allem die Dillinger Hausfrauen fieberten den zu erwartenden Bequemlichkeiten und Erleichterungen der Gasversorgung entgegen. Mitte April kommentiert der „Dillinger Anzeiger“ die Situation folgendermaßen²¹⁾:

„Kein Wunder, daß ganz Dillingen jetzt im Zeichen des Gases steht! Das ganze Dorf gleicht mehr oder weniger einem Flecken in Verteidigungsstellung: Schützengräben werden aufgeworfen, Schützengräben werden zugeworfen, die Nacht wird zum Tage, wenn es gilt, noch schnell einen Strang Rohre zusammenschweißen,



Gaslegungsarbeiten vor dem ehem. Finanzamt 1931

Archiv: Wagner

damit am nächsten Morgen für die Arbeitskolonnen die Arbeit nicht ausgegangen ist. Und es geht rasend schnell mit dem Verlegen der Rohrleitungen, so schnell, daß heute schon die Fachleute sagen, daß der bevorstehende Sommer für Dillingen noch trotz aller Hemmungen ein Gassommer werden wird. ... Heute gibt es nur noch Gas! Und die Hausfrauen namentlich freuen sich über all die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die ihnen bevorstehen, die ihnen ihr erhabenes Amt – die Liebe des Mannes geht durch den Magen – so sehr erleichtern sollen.“

In der Praxis vollzog sich die Errichtung des Gasversorgungsnetzes auf folgende Art und Weise: Unter der Regie und Aufsicht der GBG wurden sämtliche Gasrohre des Ortsnetzes verlegt. Auch die Errichtung der Hausanschlüsse übernahm die GBG auf ihre Kosten bis zum Gaszähler, falls die Distanz von 12 Metern nicht überschritten werden mußte. Die Installation der Rohre vom Gaszähler bis zu den Verbrauchsgeräten (Gasherd, Badeöfen usw.) mußte der Hauseigentümer auf eigene Kosten ausführen lassen. Es liegt auf der Hand, daß die bevorstehende Gasversorgung Dillingens Handel und Handwerk entscheidend belebten. Einmal durften diese notwendigen Installationsarbeiten nur von Fachleuten ausgeführt werden, dann mußten die Gasverbrauchsgeräte von den Interessenten neu angeschafft werden. Man empfahl in beiden Fällen, sich vornehmlich an Dillinger Unternehmen zu wenden; erstens trug man dadurch zur Gesundung des angeschlagenen Dillinger Handwerks und Gewerbes bei, indem man sein Geld dem heimischen Wirtschaftsleben zugute kommen ließ, zweitens war es sicherlich vorteilhaft, wenn der

Gas ist da
Gaskocher und Baderöfen
 In reicher Auswahl
 Fabrikate: „Prometheus“, „Scholtes“,
 „Junker & Ruh“, „Valliant“
 Preise weit unter Fabrikisten-Preisen!
 Abschluß der Apparate gratis!
Eisenhandlung
P. Kiefer
 Dillingen-Saar
 Paulinenstraße 30-34 Telefon 6011

Johann Kröner Installations-Geschäft **Dillingen**
 Bestellen Sie rechtzeitig Ihre Gasinstallation
 beim tüchtigsten Fachmann. Sie werden bei diesem Fachmann
 gewiß bester und besten des heimischen Handwerks.
 Für rasche Fachkenntnis und schwere Arbeit übernehme
 ich volle Garantie.
 Kaufen Sie rechtzeitig Ihre Gasgeräte
 damit Sie nicht, wenn in einigen Wochen Gas in die
 Leitung kommt auf Lieferung warten müssen. — Bestellen
 Sie bitte stets vollständige Lager in der Kell-
 kellerstraße ohne Kaufzwang.
 Käufe von Gasgeräten, die jetzt schon
 bei mir gelagert werden, sind erst 8 Tage
 nach Inbetriebsetzung mit entsprechen-
 dem Rabatt zahlbar. Auf Wunsch gewähr-
 auch andere Zahlungsvereinfachungen.
Johann Kröner, Installationsmeister.

SCHOLTES-Gasherde
 Die führende
 deutsche
 Saarmarke!
 Moderne
 Ausführung!
 Garantie für Brennen und Backen
 Zu haben in allen besseren Geschäften d. Eisenbranche

Gas-, Kohlen- und
 kombinierte
Herde
 Bewährte Fabrikate!
 Verkauf zu Original-Listenpreisen!
 Kein Kredit-Aufschlag!
 Bei Barzahlung hoher Rabatt!
 Federnschonende Bedienung!
 Können Sie jetzt, denn ab 1. Juni können
 Sie schon mit Gas kochen.
JOSEF GRATZ
 DILLINGEN-SAAR
 Stummstraße Telefon 6245

Der neue
Bart-Gasherde
 Modell 1931 spricht für sich selbst
 Größte Wirtschaftlichkeit
 Vornehmer Aussehen
 Unbegrenzte Haltbarkeit
 sind neben allen andern Vorteilen die Hauptvorteile.
 Zu haben in allen Dillinger Eisenhandlungen!

Gasherde
 Verkauf zu Original-Fabrikistenpreisen!
 Kein Kredit-Aufschlag — Verkauf zu Barzahlung
 — Fabrikatische Bedienung — Herdenschonung
 und rasche Fachkenntnis — Vertriebsnetze und
 Lieferungen garantiert.
 Gasrohr für 1,-, für 1/2,-, für 1/4,-
JOSEF GRATZ, DILLINGEN-SAAR
 Stummstraße 37 Telefon 6245

**Großes
 Schaukochen
 auf Gas**
 am Dienstag, den 10. Juli, ab 8 Uhr
 abends 8 Uhr im gr. Saal der
 „Zur Flotte“
 Baden, Braten, Grillen,
 Turmkochverfahren
 Praktische Vorführungen!
 Hochwertige Speisen!
 Keiner wehrt sich bei Besuch dieser Veranstaltung!
Gasanstalt Dillingen-Saar
 (Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H.,
 201 Dillingen)

Heute abends 8 Uhr im Saal Zur Flotte
 großes öffentliches
Schaukochen auf Gas
 Keiner wehrt sich den Besuch dieser
 aufklärenden Veranstaltung!
 Alle Gasgeräte werden praktisch vorgeführt!
 Backen! Braten! Grillen!
 Turmkochverfahren!
 Eintritt frei! Kostproben gratis!
Gasanstalt Dillingen-Saar
 (Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H., Abt. Saarwacht)

Junker & Ruh
 Gasherde werden heute
 Dienstag, den 22. Juni
 nachmittags 4 Uhr und
 abends 8 Uhr im Saal
 „Zur Deutschen Flotte“
 in einem aufklärenden
Vortrag
 praktisch vorgeführt.
 Die Leistung der
Junker & Ruh-Herde
 wird Sie verblüffen — Es
 spricht Frau Mäcker-
 Moers, die in Dillingen
 bereits Bakante.
 Eintritt frei!
 Kostproben gratis!
 Wir laden herzlich ein
Junker & Ruh AG.
 Karlsruhe-Baden

Arbeit, Zeit und
 Wirtschaftsgeld
 spart
 der
**Prometheus
 Gasherde**
 Heute Mittwoch und morgen Donnerstag 4 Uhr
praktische Vorführung
 in mehreren Geschäften. Neuzustelltes
 mit 30% Gasersparnis.
 (Kostproben) Es ladet noch ein
Peter Kiefer
 Eisenhandlung Dillingen-Saar
 Paulinenstraße Telefon 6011

Einladung
 zu einem großen
Schaukochen mit Vortrag
 Dienstag, den 7. Juli 1931 abends 8 Uhr
 im Saal „Zur Flotte“
 Eine stattlich geputzte Haushaltungsfabrik wird
 die neuesten Gasgeräte in ausführlicher u. lehr-
 reicher Weise vorgeführt.
 Gezeigt wird das sparsamste
 Grillverfahren, mit Ober- od.
 Grillbrenner.
30% Gasersparnis
 Grillbraten, Junge Hähnchen,
 Schweißelendchen, Kotelet-
 ten, Fisch.
 Ferner die Unterbreitung von Selbsten und Aufleiten auf
 kleineren Art, mit kleinsten Gasverbrauch! — Das Abkochen
 von Milchbrühen, jeder Art Gebäck, Teig, Obstbraten,
 Mörser, Weißbrot und Kleingebäck.
 Alle Herren, die ihre Gasheizung um 1/3 verkleinern
 wollen und sich für die modernen Gasgeräte interessieren, laden
 wir zu diesem Vortrag mit ein.
 Eintritt frei! Kostprobenverteilung
Eisenwerk Meurer „Prometheus“
 Dresden-Cossebaude

heimische Fachmann sofort präsent war, um die für die erste Zeit typischen Störungen und „Kinderkrankheiten“ zu beseitigen. Entsprechend groß – für die Kunden sicherlich von Vorteil – war die Konkurrenz der Anbieter, was die zahlreichen in der ortsansässigen Presse veröffentlichten Inserate unter Beweis stellen.

Darüberhinaus räumte man den in dieser schweren Zeit kaum liquiden Käufern günstige Zahlungsbedingungen ein. Von dem Angebot kostenloser Schaukochveranstaltungen machten die im Kochen mit Gas noch ungeübten Dillinger Hausfrauen reichlich Gebrauch²²).

Am 12. Juni war es dann endlich so weit: Die neu errichtete Gasversorgungsanlage wurde in Betrieb gesetzt²³).

Beginn der Gaslieferung!

Das Gasrohrnetz Dillingen wird am Freitag, den 12. des Monats erstmalig unter Gasdruck gesetzt. Die Gasanstalt schickt Installateure in die einzelnen Häuser, die die Hausleitungen in Betrieb setzen.

Kein Hausanschluß darf eigenmächtig geöffnet werden!

Erst nach Inbetriebsetzung durch die Gaswerksbeauftragten darf mit der Abnahme von Gas begonnen werden. Etwa auftretender Gasgeruch ist der Gasanstalt sofort zu melden.

Soweit noch unangemeldete Hausanschlüsse herzustellen sind, ist dies unverzüglich bei der Gasanstalt anzugeben.

Gasanstalt Dillingen

(Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H. Abt. Saarwerke)
Kaiserwilhelmstraße 27, Telefon Saarlouis 6235.

Am 25. Juni, also 2 Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage waren in Dillingen schon etwa 1000 Hausanschlüsse verlegt, was etwa 75 Prozent ausmachte. Zu diesem Zeitpunkt waren etwa 300 Gasuhren in fertige Hausinstallationen eingebaut worden, d. h. etwa 300 Familien konnten die Annehmlichkeiten der Gasenergie schon in Anspruch nehmen²⁴). Die Installateure konnten mit der großen Nachfrage der Dillinger Bürger anfangs nicht Schritt halten, so daß sich viele Kunden mehrere Wochen gedulden mußten. Natürlich wollte kein Dillinger Hausbesitzer auf „seinen“ Gasanschluß verzichten. Ähnlich wie in Wasser- und Stromversorgung stellte auch der Gasanschluß gewissermaßen ein Statussymbol dar, was das überaus rege Interesse an einem solchen neben den anderen Vorzügen der Gasenergie erklären dürfte. Ende September 31 war fast der ganze Ort mit Gas versorgt. Der Gaspreis betrug 1,20 Frs./m³ ²⁵).

Das verlegte Gasrohrnetz erstreckte sich lediglich auf die Gemeinde Dillingen – die Gemeindevertretung Pachtens war damals an einer Gasversorgung noch nicht

interessiert. Die Durchmesser der Rohre variierten zwischen 60 und 250 mm. Die Gesamtlänge des unter beiden Bürgersteigen verlegten Rohrnetzes betrug 26 675 m²⁶).

Die Lieferung des Gases hatte die Hütte vertragsgemäß übernommen. Vom Hochofenwerk wurde das Gas in die im alten Werkteil gelegene Gasfabrik geleitet. Dort wurde dasselbe einer zweiten Reinigung unterzogen, um dann in einer oberirdischen Leitung von 300 mm Durchmesser dem Gasmesser zugeführt zu werden. Dieser war in den Wiesen hinter dem Krankenhaus (im Präkert/Schloßstraße) – in der Nähe der Synagoge – in einem eigens dafür errichteten „Gasmesserrhäuschen“ untergebracht. Der Gasmesser, dessen Kapazität 700 m³/h betrug, wog 90 Zentner. Das Gas strömte mit Hilfe eines Druckreglers unter einem Normaldruck von 60 mm in das Netz ein²⁷).

Es steht außer Zweifel, daß die Bereitschaft der Hütte, Dillingen mit Gas zu beliefern, die Einrichtung einer Gasversorgungsanlage in diesen schwierigen Zeiten erst ermöglichte. Durch den mit der Hütte abgeschlossenen Gaslieferungsvertrag war der Bau eines eigenen Gaswerks nicht mehr erforderlich, wodurch beträchtliche Kosten eingespart werden konnten. Andererseits geriet man, wie zuvor schon bei der Strom- und Wasserversorgung, auch bei der Gasversorgung in die Abhängigkeit der Hütte. Gerade 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage hatte dieser Zustand für die Dillinger Bürger eine unliebsame Erfahrung zur Folge.

Die in der 2. Hälfte des Jahres 1930 einsetzende Wirtschaftskrise veranlaßte die Hüttenwerksdirektion in zunehmenden Maße Entlassungen und Lohnkürzungen

Bekanntmachung der Gasanstalt.

Infolge der Vorgänge auf der Dillinger Hütte ist die Gaslieferung vorläufig eingestellt worden. Man hofft, die Gaslieferung in Kürze wieder aufnehmen zu können. Alle Gasähne an Gasuhren und Gasgeräten sind zu schließen.

Gasanstalt Dillingen.

vorzunehmen. Im Juli 1931 reagierte die Belegschaft der Hütte auf diese Maßnahmen mit so massiven Streiks, daß eine Betriebsstilllegung der Hütte nicht mehr vermieden werden konnte. Die Direktion sah sich daraufhin genötigt, von ihrem vertraglich zugesicherten Recht der Einstellung der Gaslieferungen im Streikfalle, Gebrauch zu machen²⁸). Die erst vor 6 Wochen aufgenommene Gasversorgung war somit lahmgelegt, ein Zustand, der die Gemeindevertretung, die GBG und die Bürgerschaft verständlicherweise ärgerlich stimmte, gegen den man allerdings nichts ausrichten konnte, da die Hütte sich ja für solche Fälle vertraglich abgesichert hatte.

Zu Ausfällen dieser Art kam es allerdings in der Folgezeit nicht mehr. Die Zusammenarbeit zwischen GBG, Gemeinde und Hütte vollzog sich weitaus problemloser, als einige befürchtet hatten. Nicht zuletzt dank des großen Interesses der Bürger, mit dieser für Dillingen neuen Energie versorgt zu werden und die damit verbundenen Annehmlichkeiten in Anspruch zu nehmen, war die Gasversorgung ein Geschäft, daß sich für alle Beteiligten als lukrativ erwies.

Aus diesem Grunde war die Gemeinde bestrebt, in absehbarer Zeit die Gasversorgung unter eigene Regie zu nehmen. Der mit der GBG geschlossene Vertrag konnte von der Gemeinde frühestens zum 30. September 1941 gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht machte man Gebrauch. Somit erlosch vertragsgemäß das Miteigentumsrecht der GBG nach der Erstattung der von der GBG eingebrachten Baukosten in Höhe von 162 000 RM. Die übernommene Gasversorgungsanlage hatte einen Gesamtwert von 322 000 RM. Die Netzlänge betrug mittlerweile 31 650 m. Man zählte 1 726 Gasmesser und 1 180 Hausanschlüsse²⁹).

Mit der Übernahme der Gasversorgung ab dem 1. Oktober 1941 waren die Gemeindewerke nunmehr für die Bereiche Strom, Wasser und Gas verantwortlich. Zur reibungslosen Bewältigung dieser neuen Aufgabe wurden 2 Belegschaftsmitglieder der GBG eingestellt, da diese durch den jahrelangen Umgang mit der Anlage über die erforderlichen Kenntnisse verfügten. Die Erwartungen der Gemeinde, durch die Übernahme der Gasversorgung eine potentielle Einnahmequelle zur Verfügung zu haben, wurden voll und ganz erfüllt. Dem mit der Hütte vertraglich vereinbarten Einkaufspreis von 3,88 Pfg/m³ stand ein Verkaufspreis von 16 Pfg und ab 1942 von 20 Pfg gegenüber. Bei einem monatlichen Mietpreis von 40 Pfg für die Gasuhr und einer sehr geringen Gasverlustrate waren schwarze Zahlen in beträchtlicher Höhe vorprogrammiert. Die Gasversorgung war verglichen mit der Strom- und Wasserversorgung der bei weitem rentabelste Zweig der Gemeindewerke. Selbst im Rumpfsjahr 44/45 – die Gasversorgung wurde wegen der Kriegseinwirkung im November 44 eingestellt – reichte der Gewinn aus, um alle festen Kosten zu decken und darüberhinaus noch einen stattlichen Reingewinn entstehen zu lassen³⁰).

4. Die Auswirkungen des II. Weltkrieges auf die Dillinger Wasser- und Energieversorgung

Mit Beginn der Wiederbesiedlung nach der ersten Räumung (01.09.1939 – 01.07.1940) entwickelten sich die Gemeindewerke in den folgenden 4 Jahren trotz des Krieges zu einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen.

Die 2 Jahre zuvor abgeschlossene Umstellung des Stromnetzes begann ihre Früchte zu tragen. Auch in der Wasserversorgung verbesserte sich die zuletzt problematische Situation durch die Errichtung einer eigenen Brunnenanlage im Hainbachtal schlagartig. Schließlich schuf gerade das 1941 in die eigene Regie übernommene Gaswerk der Energieversorgung der Gemeinde ein solides finanzielles Fundament für zukünftige Aufgaben.

Der Krieg jedoch traf gerade die Gemeinde Dillingen mit unvorstellbarer Härte. Von 1942 an war Dillingen mit zunehmender Intensivität das Ziel alliierter Fliegerangriffe und Bombenabwürfe – natürlich stellte die Hütte ein strategisches Ziel dar. Ende 1944 wurde Dillingen sogar zum Kriegsgebiet. Als die Amerikaner schweres Artilleriefeuer von den Höhen des Limbergs auf Dillingen richteten, räumten die Bewohner am 1. Dezember überstürzt und unorganisiert den Ort. Durch pausenlosen Artilleriebeschuß und permanente Fliegerangriffe wurde Dillingen in der Zeit vom 1. Dezember 1944 bis 18. März 1945 zu etwa 60 % zerstört. Natürlich wurden in dieser Zeit auch die Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Mitleidenschaft gezogen. Alle Betriebe mußten die Versorgung im November 1944 einstellen. Der in der Folgezeit durch Artilleriefeuer und Bombenabwürfe verursachte Schaden belief sich auf über 720 000 RM, was etwa 27 % des Gesamtwertes der Anlagen ausmachte.

Die Schäden wogen beim Elektrizitätswerk um so schwerer, da die Anlagen erst kurz vor Kriegsbeginn für 1,3 Mill. RM. fertiggestellt wurden, also noch modern und kaum abgenutzt waren. Die Schadenssumme belief sich hier auf über 430 000 RM: Fast das ganze Freileitungsnetz wurde heruntergeschossen, 58 % der Zähler fielen aus, die Straßenbeleuchtung war nahezu vollständig zerstört, von 6 Trafostationen wurden 2 zerstört und 2 erheblich beschädigt. Als Glück im Unglück erwies sich der Umstand, daß der bei weitem größte Teil des Versorgungsnetzes unterirdisch als Erdkabel verlegt war und somit nur stellenweise beschädigt war.

Die Schäden des Wasserwerks (17 % = 130 000 RM) – so schlimm sie waren – hielten sich noch in Grenzen, wenn man bedenkt, daß das 1944 ins Versorgungsnetz integrierte neue Wasserwerk „Hainbachtal“ fast gänzlich verschont blieb.

Hier waren es vor allem die Rohrnetzschäden, die der Gemeinde noch lange Zeit Probleme bereiteten, da die Reparatur der zahlreichen Bruchstellen sehr aufwendig war. Zudem war es mitunter sehr schwierig, diese zu lokalisieren, denn die Dillinger Bodenverhältnisse ließen das austretende Wasser nach unten ins Erdreich versickern. Noch lange nach dem Krieg war dieses Phänomen für die hohen Wasserverluste verantwortlich.

Ein ähnliches Problem stellte sich dem Gaswerk. Obwohl das Netz äußerlich nur zu 15 % zerstört war, gab es darüber hinaus noch zahlreiche schwer auffindbare Rohrundichtigkeiten, die in der Folgezeit zu hohen Gasverlusten führten. Die Schäden des Gaswerks (117 000 RM = 37 %) rührten jedoch in erster Linie von dem 90 % Ausfall der Gasmesser her.

Einen herben Verlust erlitt die Gemeinde schließlich auch durch die nahezu völlige Vernichtung des Verwaltungs- und Wohngebäudes. Lediglich der Keller und einige Außenwände hielten den Einwirkungen stand¹⁾.

Als die Gemeindeverwaltung und die ersten Dillinger Bürger am 28. März 1945 von Dorf (bei Lebach) nach Dillingen zurückkehrten, standen sie vor einem einzigen Trümmerfeld. Es war kein Haus mehr vorhanden, das unbeschädigt war; es gab kein Licht, kein Gas und fast kein Wasser; alle Straßen waren durch Spreng- und Bombentrichter versperrt.



Herrenstraße 1945

Stadtarchiv Dillingen

Die Verwaltung der Gemeinde stand vor schier unlösbaren Problemen. Der zurückkehrenden Bevölkerung bot sich fast keine Lebensmöglichkeit mehr. Es mangelte an allem. Zunächst einmal mußte jeder selbst sehen, wie er in diesem Trümmerfeld zurecht kam²⁾.

Neben dem Abtransport von Schutt und Trümmern und der Unterbringung der Rückkehrer sah man als vordringlichste Aufgabe die Wiederherstellung der Versorgungsleitungen und -anlagen. Die Priorität wurde hierbei auf die Wasserversorgung gesetzt. Als überaus problematisch erwies sich in dieser Angelegenheit weniger der 15 %ige Netzschaden, sondern vielmehr die Tatsache, daß der Strom für den Antrieb der in den Wasserwerken stationierten Pumpenanlagen gänzlich fehlte. Daher war die Bevölkerung anfangs auf die wenigen noch vorhandenen Hauspumpen angewiesen. Das für den täglichen Gebrauch notwendige Wasser wurde in Kannen und Eimern diesen Pumpen entnommen und nicht selten über weite Strecken getragen oder gefahren, falls man im Besitz eines Handwagens war. Nachdem die Speiseleitung der Dillinger Hütte wieder instandgesetzt war, konnte diese schon Ende April die Gemeinde zumindest notdürftig mit Wasser versorgen. Der Hütte gelang es, den für den Betrieb ihrer Pumpenanlagen erforderlichen Strom selbst zu erzeugen. Diese Erzeugung war mühselig und, weil nur behelfsmäßig, sehr teuer. Ein viel zu großer Dampfkessel betrieb eine veraltete, ebenfalls zu große Dampfmaschine, die ihrerseits einen zum Generator umgebauten Drehstrommotor betrieb. Ferner wurde mit dieser Dampfmaschine ein Gleichstromdynamo angetrieben, mit dessen Strom die Pumpe des in den Dieffler Wiesen befindlichen hütteneigenen Wasserwerkes gespeist werden konnte. Der Selbstkostenpreis, den die Hütte der Gemeinde berechnete, war natürlich sehr hoch; er betrug im Mai 1945 30,4 Pfg/cbm. Die Gemeinde gab diesen Preis ohne irgendwelche Zuschläge pauschal an die Konsumenten weiter, die dann unabhängig vom individuellen Wasserverbrauch ihren entsprechenden Obolus (1,25 RM/Person/Monat) zu entrichten hatten.

Dieses Verfahren war notwendig geworden, da zahlreiche Wassermesser unbrauchbar geworden waren und der eigentliche Wasserverbrauch nicht feststellbar war. Schon im Juli des Jahres begann man die defekten Wassermesser durch noch intakte zu ersetzen, so daß von August an das Wasser an die Konsumenten zu einem Preis von 23 Pfg/m³ abgegeben werden konnte, da die meßtechnische Erfassung wieder weitgehend gewährleistet war³⁾. Die Wiederinbetriebnahme der eigenen Pumpenanlagen (Hainbachtal) erfolgte am 20.09.1945, nachdem das Versorgungsnetz notdürftig wiederhergestellt war und vor allem Strom aus dem Netz der VSE wieder zur Verfügung stand.

Als die VSE am 20.07.1945 die Stromlieferung wieder aufnahm, war das Ortsnetz der Gemeinde Dillingen noch nicht soweit wiederhergestellt, daß die Versorgung der Konsumenten möglich gewesen wäre. Zu sehr war das Freileitungsnetz in Mit-

leidenschaft gezogen. Hinzu kam das Problem der Materialknappheit, das die Netzinstandsetzungsarbeiten der Niederspannungsfreileitung zusätzlich erschwerte. So war es notwendig, das Altkupfer der zerstörten Leitungen bei einer Firma in Köln umarbeiten zu lassen, um es dann im Niederspannungsnetz wiederverwenden zu können. Obwohl dieses Verfahren gewisse Zeitverzögerungen zur Folge hatte, gelang es den Arbeitern der Gemeindewerke die, bis zum Juli 1946 von durchschnittlich 18 Monteuren der Firma BBC unterstützt wurden, schon am 10. August 1945 das Dillinger Netz unter Strom zu stellen.

Natürlich waren die Stromlieferungen der VSE so begrenzt, daß in der Anfangszeit nur eine notdürftige Versorgung der Gewerbebetriebe, der Straßenbeleuchtung und des Wasserwerkes ermöglicht werden konnte.

Auch von Seiten des Elektrizitätswerkes war man anfangs kaum zur Aufnahme größerer Strommengen bereit, da die Wiederherstellung des Ortsnetzes und anderer Anlagen (Übergabestation, Trafos) noch in vollem Gange war. Die Stromabgabe an Privatkonsumenten war aus diesen Gründen strengstens untersagt.

Erst am 16. November 1945 entschloß sich der in Saarlouis ansässige Militärgouverneur, die bis dato bestehende Stromsperre für Privatkonsumenten aufzuheben, allerdings nur unter der Auflage, daß sämtliche elektrische Heiz-, Koch- und sonstige Verbrauchsgüter außer Betrieb bleiben sollten. Dem damaligen Bürgermeister Lamar oblag die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung dieser Bestimmung zu ergreifen. Auch hatte er akribisch darüber zu wachen, daß zu Beleuchtungszwecken gestattete Stromentnahme unbedingt auf das absolut notwendige Maß reduziert wurde⁴⁾.

Da die in Dillingen ansässigen Gewerbebetriebe auf die elektrische Energie unbedingt angewiesen waren, wurde zunächst das Dillinger Versorgungsnetz wiederhergestellt. Erst im Anschluß daran widmete man sich dem stark beschädigten Pachtener Netz, das erst im Herbst 1946 wieder in Betrieb genommen werden konnte.

Die Wiederinstandsetzung des Gasversorgungsnetzes wurde erst zu Beginn des Jahres 1946 in Angriff genommen. Bekanntlich wurde die Gemeinde Dillingen gemäß eines im Juni 1929 abgeschlossenen Vertrages von der Dillinger Hütte mit Koksofengas beliefert, das diese in ihrer eigenen Kokerei herstellte. Der vereinbarte Preis betrug 3,88 Pfg/m³. Die Wiederinstandsetzung des Netzes war im März 1946 so weit gediehen, daß die Gasbelieferung durch die Hütte einsetzen konnte, was auch am 15. 03. 1946 geschah. Allerdings konnte die Hütte das gelieferte Gas zu diesem Zeitpunkt noch nicht selbst erzeugen, da die durch die Kriegseinwirkungen stark in Mitleidenschaft gezogene Kokerei noch nicht wieder instandgesetzt war. Die Hütte bezog das benötigte Gas daher von der Ferngas AG und gab es teil-



Belegschaft der Stadtwerke um 1949

Archiv: Stadtwerke

weise an die Gemeinde weiter. Aufgrund dieser veränderten Voraussetzungen trat die Hüttenwerksdirektion mit der Bitte an die Gemeinde, bis zur Fertigstellung der eigenen Kokerei eine Erhöhung des Abgabepreises von 3,88 auf 5 Pfg/m³ zu akzeptieren, was die Gemeindevertretung auch tat. Da der Gasverbrauch im Laufe des Jahres durch die stetig zunehmende Zahl der Anschlüsse ans Versorgungsnetz der Ferngas AG mehr und mehr zunahm, wurde das ursprünglich der Gemeinde Dillingen zugestandene Gaskontingent von 70 000 cbm um 75 Prozent auf 17 500 cbm beschränkt. Diese Maßnahme erfolgte auf Anordnung der französischen Militärregierung, die sich zu diesem Schritt gezwungen sah, da das Gasangebot der Nachfrage nicht mehr standhielt. Für die Gemeinde Dillingen ergab sich daraus die Konsequenz, daß die Gasversorgung nur noch 6 Stunden am Tag aufrechterhalten werden konnte. Auf Wunsch der Hütte wurden die Gaslieferzeiten so festgesetzt, daß die Hausfrauen die Möglichkeit hatten, den Hüttenarbeitern bei Schichtwechsel ein warmes Essen zu bereiten.

Im Sommer 1947 war die Kokerei der Hütte wieder so weit fertiggestellt, daß sie selbst Gas erzeugen und an die Gemeinde abgeben konnte. Die Engpässe in der Gasversorgung waren somit weitgehend überwunden⁵⁾.

Die nahezu völlige Vernichtung des Verwaltungsgebäudes in der Herrenstraße stellte nicht nur einen herben materiellen Verlust dar, sondern sie bereitete den Ge-

meindewerken auch große Probleme organisatorischer und verwaltungstechnischer Art. Einmal gingen viele wertvolle Akten durch das Feuer verloren, dann fehlten dem dezimierten Verwaltungspersonal die erforderlichen Räumlichkeiten zur Abwicklung ihrer Geschäfte. Erst in den Jahren 1949/50 erfolgte der Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes. Bis dahin mußte man mit anderen notdürftigen Räumlichkeiten vorliebnehmen. So mietete man umgehend das Geschäftslokal im Hause Heinrich Herres in der Stummstraße an und bezog die neue Dienststelle am 1. November 1945⁶⁾.

5. Die Entwicklung der Dillinger Energie- und Wasserversorgung nach dem Krieg

5.1. Die Stromversorgung

Nachdem die Umstellung der Stromversorgung kurz vor Kriegsbeginn abgeschlossen war, verfügte die Gemeinde Dillingen über eine moderne, leistungsfähige und sichere Versorgungsanlage, die auf Jahre hin einen reibungslosen Betrieb in Aussicht stellte. Gerade 6 Jahre später lagen zahlreiche Einrichtungen der neu erstellten Anlage in Schutt und Asche. Erst Ende 1946 war man so weit, daß man die Konsumenten von Dillingen und Pachten mit elektrischer Arbeit notdürftig versorgen konnte. Mit diesem Zustand mußte die Bevölkerung auch in der Folgezeit noch lange vorliebnehmen, da andere Aufgaben wie die Wohnraumbeschaffung und auch die Wasserversorgung zunächst bewältigt werden mußten.

Natürlich hielt sich der Bedarf an Strom unmittelbar nach dem Krieg noch sehr in Grenzen: Das Gewerbe, das in Dillingen eine ganz beträchtliche Strommenge bezog, war seinerseits noch nicht wieder so weit aufgebaut, daß die für die Produktion erforderlichen großen Strommengen zur Verfügung gestellt werden mußten. Andererseits konnte der anfangs den Privatkonsumenten nur für Beleuchtungszwecke zur Verfügung stehende Strom aufgrund des akuten Glühbirnenmangels nur bedingt verbraucht werden – der Mangel an Glühbirnen war so groß, daß man nicht davor zurückschreckte, die wenigen vorhandenen Glühbirnen der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu entwenden¹⁾ und für den Eigengebrauch nutzbar zu machen. Auch waren die Stromlieferungen der VSE, die im Juli 1945 wieder einsetzten, anfangs noch von sehr bescheidenem Ausmaß, da die stromerzeugenden Kraftwerke nur sehr wenig Strom produzieren und abgeben konnten; der Strombedarf der Gemeinde Dillingen wuchs nach und nach gemäß dem Tempo des Wiederaufbaues.

Natürlich konnte die Dillinger Stromversorgung in den ersten 10 Jahren nach dem Kriege nicht mit Neuanlagen aufwarten – dazu waren weder Geld noch Material vorhanden –, das angestrebte Ziel bestand darin, in einem Jahrzehnt (1955) den Vorkriegsstand in der Elektroversorgung erreicht zu haben. Es ging also vor allem darum, die durch die Kriegseinwirkungen in Mitleidenschaft gezogenen Anlagen (Trafostationen, Freileitungen, Straßenbeleuchtung und E-Zähler) instandzusetzen. So darf es nicht verwundern, daß die Gemeinde Dillingen im Jahre 1955 über die gleiche Anzahl von Trafostationen (nämlich 6) verfügte, wie das im Jahre 1938 der Fall war²⁾.

Der relativ mäßige Anstieg der Bevölkerungszahl Dillingens von 14 100 Ew. (1938) auf 15.600 EW (1955) zeigt, daß eine kostenträchtige Erweiterung der „Vorkriegs-

anlage“ in diesen schwierigen Zeiten unverantwortlich gewesen wäre, zumal in anderen Bereichen das Geld dringender benötigt wurde. Neben der Instandsetzung der alten Anlage wurden in dieser Zeit lediglich Hausanschlußarbeiten und damit verbundene Netzerweiterungen ausgeführt.

War die Bevölkerungszahl Dillingens von 1938 bis 1955 lediglich um 1 500 Einwohner angestiegen, so vergrößerte sich die Stadt allein in den folgenden 5 Jahren um 2 200 Einwohner. Durch die rege Bautätigkeit in diesen Jahren mußte das Versorgungsnetz erheblich erweitert werden.

Von 1957 bis 1960 wuchs das Niederspannungskabelnetz von 29 km auf 34 km und die Niederspannungsfreileitung von 13 km auf 18 km an³⁾, so daß man aufgrund der nunmehr zu geringen Trafoleistung in erste Versorgungsengpässe geriet. Konnte man die immer häufiger auftretenden Stromschwankungen und Spannungsverluste noch verkraften, so veranlaßten gewisse Sicherheitsrisiken im Falle des Ausfalls einer Trafostation den Dillinger Stadtrat zum baldigen Handeln, da die anhaltende rege Bautätigkeit auch für die kommenden Jahre prognostiziert wurde. Auch die ortsansässige Industrie und das Gewerbe, die bekanntlich den Strom in sehr großer Menge von dem E-Werk der Stadt bezogen, expandierten schneller als erwartet, so daß auch von daher ein akuter Handlungsbedarf bestand. Hält man sich vor Augen, daß die Stromabgabe des E-Werkes von 1,8 Mill. kWh im Jahre 1938 auf 8,5 Mill. kWh im Jahre 1958 angestiegen war, ohne daß man größere Veränderungen in der Versorgungsanlage vorgenommen hatte, so wird die dadurch entstandene Problematik in der Stromversorgung jedem bewußt⁴⁾. Zwar wurden in den Jahren 1958 bis 1962 drei weitere Trafostationen und mehrere eingebaute Trafos in das Netz integriert – die Leistung der Trafos wurde damit von ca. 2 000 auf ca. 3 700 kVA erhöht – diese Maßnahme erwies sich allerdings nur als der sprichwörtliche „Tropfen auf den heißen Stein“, da die Stromabgabe des E-Werkes in dieser Zeit nochmals von 8,5 Mill. kWh auf 15,5 Mill. kWh anstieg⁵⁾.

Die Lage war durch den rasanten Anstieg des Stromverbrauchs im Jahre 1962 so prekär geworden, daß man die Siemens-Schuckertwerke in Erlangen um Rat fragte. Diese sollten durch die Erstellung eines Gutachtens zum einen die Mißstände in der Dillinger Stromversorgung offenlegen und zum anderen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung derselben aufzeigen.

Die Stromversorgungsanlage der Stadt Dillingen war so konzipiert, daß die Stadtwerke die elektrische Energie aus dem Umspannwerk der VSE „Schlachthof“ mit 10 kV Betriebsspannung bezogen.

Von dort aus führten zwei VSE-eigene 10-KV-Kabel zu den Speisepunkten Schaltstelle 1 (Übergabestation Herrenstraße) und Transformatorstation 7 (Franz-

Meguïn-Schule). Das 10-KV-Mittelspannungsnetz der Stadtwerke bestand im wesentlichen aus der Schaltstelle 1 und einem Kabelring, der über 6 Trafostationen führte. Weitere 5 Trafostationen waren an dem Kabelring mit Hilfe von Stichleitungen angeschlossen.

Trat nun ein ungünstig gelagerter Fehler auf, bei dem eine Kabelstrecke der Ringleitung abgeschaltet werden mußte, so war es nicht mehr möglich, die Lastspitze mit ausreichender Sicherheit zu übertragen. Ferner bestand auch die Gefahr, daß die verwendeten Kabel infolge der geringen Querschnitte (25 oder 35 mm² Al bzw. Cu) durch thermische Überbeanspruchung im Kurzschlußfall zerstört wurden.

Die Niederspannungsnetze waren im Stadttinnern als Kabel – in den übrigen Versorgungsabschnitten als Freileitungsnetze ausgeführt. Das Niederspannungsnetz genügte hinsichtlich der Übertragungsfähigkeit und Spannungshaltung keineswegs den Anforderungen, die man an die Stromversorgung einer Stadt stellen mußte. Die Spannungsunterschiede waren teilweise so hoch, daß sie im Kabelnetz um 11 % und im Freileitungsnetz sogar um 22 % von der Nennspannung abwichen; darüber hinaus ergaben sich auch hier gravierende Mängel in Bezug auf die Erhaltung der VDE-Vorschriften⁶⁾.

Der Dillinger Stadtrat war sich darüber im klaren, daß ohne einschneidende und kostenaufwendige Maßnahmen eine spürbare Verbesserung in der Stromversorgung nicht zu erreichen war; schließlich war die bestehende Anlage seit etwa 25 Jahren technisch kaum weiterentwickelt worden. Um nicht nach wenigen Jahren vor dem gleichen Problem zu stehen, sollte die Versorgungsanlage in einem solchen Umfang erneuert werden, daß sie auch in 20 Jahren dem zu erwartenden Strombedarf gewachsen war. Man prognostizierte bei den Niederspannungsabnehmern eine Belastungszunahme von 120 % und bei den Sonderabnehmern eine entsprechende von 66 %. Auch dann, so das Gutachten der Siemens-Schuckertwerke, sollte die erneuerte Anlage noch folgende Auflagen erfüllen:

1. *Im normalen Schaltzustand des Netzes sollte zur Zeit der Lastspitze der Spannungsunterschied zwischen Transformator und Hausanschluß 3 % im Kabelnetz und 5 % im Freileitungsnetz – bezogen auf die Nennspannung – nicht überschreiten.*
2. *In einem neuzeitlichen Ortsnetz sollte es möglich sein, größere Verbraucher zu- und abzuschalten, ohne daß es zu unangenehmen Lichtzuckungen oder zu nachteiligen Auswirkungen auf spannungsempfindliche Geräte, wie z. B. Fernsehempfänger kommt.*
3. *Die Sicherheitsvorschriften nach VDE müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein.*
4. *Fehler im Niederspannungsnetz sollten selektiv abschaltbar sein, d. h. die fehlerhafte Leitungsstrecke muß kurzzeitig herausgetrennt werden können, so daß nur die an die gestörte Strecke angeschlossenen Abnehmer stromlos sind.*

5. *Bei betriebsmäßiger Abschaltung oder bei Ausfall eines Kabelstranges mit den daran angeschlossenen Trafo-Stationen infolge einer Störung sollte die Stromlieferung in einem Versorgungsgebiet wie dem Stadtkern – viele Geschäfte und Behörden sind dort untergebracht – nicht unterbrochen werden. Es war daher notwendig, dort ein mehrstrangespeistes Niederspannungsnetz anzulegen. In reinen Wohngebieten am Stadtrand erschien ein Einstrangbetrieb der Netze zunächst als wirtschaftliche und genügend betriebssichere Lösung ausreichend. Bereiche, in denen eine besonders rege Neubautätigkeit zu erwarten war, sollten so angelegt sein, daß später der Übergang in den Mehrstrangbetrieb ohne allzu großen Aufwand zu bewerkstelligen war.*
6. *Eine zentrale Überwachungseinrichtung sollte selbsttätig eine Störung unmittelbar an die Betriebsleitung weitervermitteln können.*

Dem Gutachten entsprechend beschloß der Stadtrat die Erneuerung der Stromversorgungsanlage in drei Stufen. Neben der Erstellung sechs zusätzlicher Trafostationen mußten das E-Netz neu vermascht und die vorhandenen Leitungen wesentlich verstärkt werden. Für dieses Projekt stellte man eine Summe von annähernd einer halben Million DM zur Verfügung⁷⁾. Die Arbeiten, die 1963 aufgenommen wurden, erstreckten sich über einen Zeitraum von 3 Jahren. In diese Zeit fiel noch ein weiteres kostenaufwendiges Projekt der Stromversorgung. Im Rahmen der Neugestaltung der Herrenstraße, wurden sämtliche Gebäude auf der linken Seite abgerissen. Neben der Volksschule befanden sich dort das Verwaltungsgebäude mit dem Materiallager und auch die Übergabestation der Stadtwerke. Dadurch wurde der Bau einer neuen Übergabestation notwendig. Die im Besitz der VSE befindliche Trafostation (im Primsgelände hinter der Stadtgärtnerei) mußte ebenfalls erneuert werden, da sie veraltet und den Anforderungen mit der Zeit nicht mehr gewachsen war. Bekanntlich wurde dort der von der VSE gelieferte Strom von 35 KV auf 10 KV umgeformt. Der Standort der neuen VSE-Trafostation befand sich unmittelbar neben der alten. Die neue Übergabestation der Stadtwerke, die unweit der VSE-Station (am Schlachthof) errichtet wurde, nahm ihren Betrieb im Frühjahr 1965 auf.

Die gesamte von Dillingen benötigte Strommenge lief über die Verbindungsleitung VSE-Station/Neue Übergabestation der Stadtwerke. Die unmittelbare Nähe der beiden Standorte bot sich allein schon aus wirtschaftlichen Gründen an, da einmal die Errichtung einer so kurzen Verbindungsstrecke relativ kostengünstig war, andererseits die kurze Transportstrecke nur geringe Leistungsverluste verursachte. Außerdem konnte die für den nahegelegenen Schlachthof benötigte Trafostation gleich in die Übergabestation integriert werden, eine Maßnahme, die wiederum Kosteneinsparungen ermöglichte⁸⁾.

Die von der VSE erstellte 35 KV/10 KV Umspannungsstation wurde im Jahre 1970 von den Stadtwerken käuflich erworben. Mit dem Kaufvertrag wurde zugleich ein

neuer Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, wonach die VSE nicht mehr Drehstrom mit einer Spannung von 10 KV sondern von 35 KV lieferte⁹⁾. Der nun bezogene Strom war natürlich wesentlich günstiger, da man die erforderliche Umformung selbst vornehmen konnte.

Den sicherheitstechnischen Erfordernissen trug man Rechnung, indem man von der neuen Übergabestation „Am Schlachthof“ drei zusätzliche Einspeisekabel zu drei verschiedenen Trafostationen innerhalb des Stadtgebietes verlegte. Diese kostenaufwendige Maßnahme wurde notwendig, da der Strombezug von 1965 bis 1970 um etwa 10 Mill. kWh auf über 30 Mill. kWh angestiegen war. Das Risiko eines kompletten Stromausfalles konnte somit weitgehend ausgeschlossen werden¹⁰⁾.

5.2. Die Wasserversorgung

Anders als bei der Stromversorgung, wo die vollständige Erneuerung der Versorgungsanlage schon vor dem Krieg abgeschlossen war, wurde dieses Vorhaben bei der Wasserversorgung durch die Kriegswirren empfindlich gestört. Zwar gelang es, noch einen der im Hainbachtal neu gebohrten Brunnen an das Ortsnetz anzuschließen, der Bau des Hochbehälters und der Entsäuerungsanlage konnte jedoch vor Kriegsende nicht mehr verwirklicht werden. Auch unmittelbar nach dem Krieg war daran nicht zu denken. Zunächst einmal galt es, die Anlage wieder so instandzusetzen, daß eine notdürftige Versorgung gewährleistet war.

Besondere Mühe bereitete hierbei die Reparatur der zahlreichen Rohrnetzschäden, da die Dillinger Bodenverhältnisse hinsichtlich der Auffindung der Bruchstellen sehr problematisch waren – die Wasserverluste betragen im Wirtschaftsjahr 1946/47 etwa zwei Drittel der geförderten Wassermenge¹⁾.

Natürlich verzögerte auch die Materialknappheit der ersten Nachkriegsjahre den Bau des geplanten Hochbehälters. An der Notwendigkeit dieser Baumaßnahme gab es jedoch keinen Zweifel: Bedingt durch das Fehlen des Hochbehälters mußte die Wasserförderung in den entnahmeschwachen Nachtstunden eingestellt werden, da das veraltete Rohrnetz den sonst erhöhten Druckverhältnissen nicht mehr gewachsen war; tagsüber, vor allem zu den entnahmestarken Zeiten, konnte der Bedarf nur unbefriedigend gedeckt werden, was der rapide Abfall des Wasserdruckes unmißverständlich unter Beweis stellte. Wesentlich schwerer wog jedoch folgendes Faktum: Im Falle von Bränden, Stromstörungen oder größeren Reparaturen an den Pumpen war die Wasserversorgung nicht nur ernstlich gefährdet, sondern sogar ganz in Frage gestellt, da weder eine genügende Feuerlöschreserve noch ein ausreichendes Quantum an Trink- und Kochwasser vorhanden waren. Das

Wasserwerk im Stadtteil Pachten mit seinen beiden Kreiselpumpen von je 20 cbm Förderleistung und dem Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 cbm stellte im Ernstfall für die Stadt keine Reserve dar. Ebenso wenig war das hütten-eigene Wasserwerk in der Lage, neben dem Eigenbedarf die Stadt ausreichend mit Wasser zu versorgen²⁾.

Die Stadt Dillingen sah sich daher unter dem Druck der vorliegenden Verhältnisse gezwungen, einen Hochbehälter zu erstellen, der unabhängig von den Wasserbezugsstellen des Werks Pachten und der Dillinger Hütte in der Lage sein mußte, den Spitzenbedarf für die Stadt selbst bei einer Steigerung um das Doppelte zu decken.

Bei der Berechnung des Volumens ging man von einem mittleren Tages-Wasserbedarf von 100 l pro Einwohner aus. Der Spitzen-Tages-Wasserbedarf wurde auf 130 l pro Einwohner festgelegt. Bei 15 000 Einwohnern ergab sich daraus ein Wasserbedarf von 2 000 cbm. Die Hochbehälter des Wasserwerks Pachten und der Dillinger Hütte, deren Wasservorrat zusammen nur etwa 500 cbm betrug, wurden erst gar nicht in die Berechnung miteinbezogen³⁾.

Der Bau des Hochbehälters wurde vom Stadtrat am 25. 04. 1952 genehmigt⁴⁾. Das erforderliche Gelände auf dem Heiligenberg (Distrikt „Eichelstück“) stellte die Hüttenwerksdirektion der Stadt zur Verfügung. Die Arbeitsvergabe erfolgte an die Bauunternehmer H. Conrad und E. Becker aus Dillingen. Die Baukosten beliefen sich auf etwa 36 Mill. Franken (etwa 1,8 Mill. Mark). 7 Mill. Franken der Summe mußte die Stadt aus Eigenmitteln aufbringen, die Regierung des Saarlandes gewährte ein Darlehen von 15 Mill. und eine Beihilfe von 14 Mill. Franken. Damit war die Finanzierung sichergestellt. Die Abnahme des Bauwerkes durch das Wasserwirtschaftsamt des Saarlandes erfolgte am 28. 09. 1953⁵⁾.

Neben der Erstellung des 2 000 cbm fassenden Hochbehälters wurden auch die 1940 erbohrten Brunnen 1 und 2 mit Unterwasserpumpen ausgestattet, um zusammen mit dem Brunnen 4, der bis dato allein in Gebrauch war, den neuen Hochbehälter zu speisen. Die geringe Entfernung der Brunnen zum Standort des Hochbehälters erleichterte dieses Vorhaben erheblich. Die in den Brunnen 1, 2 und 4 installierten Pumpen erbrachten eine Förderleistung von 300 m³/h.

Der Wasserbedarf wurde durch eine Schwimmerschaltung in Abhängigkeit von einem Maximal- und Minimalwasserstand im Hochbehälter einfach und betriebs-sicher geregelt. Die Förderleistung der Pumpen war somit unmittelbar von der Wasserabgabe des Hochbehälters abhängig. An dem Auslauf dieses war eine automatische Rohrbruchsicherungsanlage eingebaut, die im Notfall über die Druckdifferenz den Behälterabschluß tätigte. Die Stadt Dillingen verfügte damit über eine Wasserversorgungsanlage, die einen einwandfreien Betrieb der quantitativen Versorgung unter allen Umständen versprach⁶⁾.

Die Höhe der Baukosten, die für den Bau des Hochbehälters erforderlich waren, gestattete den Bau einer Entsäuerungsanlage nicht mehr. Zwar war das Wasser laut Analyse hinsichtlich seiner Verwendung für Genußzwecke von guter Qualität, die freiwerdende aggressive Kohlensäure griff jedoch die Rohrleitungen stark an und verengte ihre Querschnitte in relativ kurzer Zeit. Auch die Durchmischung mit dem relativ säurefreien Wasser der Pachtener Förderanlage konnte diesen Mißstand kaum beseitigen, da die Förderleistung der Dillinger Anlage fast um das zehnfache über der der Pachtener Anlage lag. So kam es, daß die vor Jahren verlegten 60 mm Rohre noch zusätzlich verengt wurden und Versorgungsschwierigkeiten hervorriefen. Durch die Neuverlegung von 100 mm Rohren trat Ende der 50er-Jahre eine merkliche Verbesserung an den betroffenen Stellen ein⁷⁾. Auch die Wasserinstallationen in den Häusern selbst litten unter dem stark kohlenstoffhaltigen und daher aggressiven Wasser, so daß kostspielige Erneuerungen derselben oft unumgänglich waren⁸⁾. Diese Mängel in der Wasserqualität konnten erst 1966 durch die Inbetriebnahme der neu erbauten Entsäuerungsanlage beseitigt werden⁹⁾.

Auch die Entwicklung der Wasserfördermengen nach dem Kriege verdient eine genauere Betrachtung. Geht man davon aus, daß für die Wasserversorgung Dillingens im Jahre 1943 etwa 583 000 cbm¹⁰⁾ und im Jahre 1958 etwa 694 000 cbm¹¹⁾ Wasser gefördert wurden, so ergibt sich für diese 15 Jahre ein Förderzuwachs von 111 000 cbm. Dillingen zählte 1958 knapp 17 000 Einwohner, gut 5 000 Einwohner mehr als 1943. Im Jahre 1964 wurden schon über 1,1 Millionen cbm Wasser gefördert¹²⁾, was einen Zuwachs gegenüber 1958 von über 400 000 cbm bedeutet. Bedingt durch die rege Bautätigkeit vergrößerte sich das Dillinger Wasserleitungsnetz in diesen 6 Jahren von 42 km auf 57 km. Die Einwohnerzahl stieg jedoch in diesem Zeitraum gerade um 1 000 auf etwa 18 000 an¹³⁾.

Diese Zahlen lassen folgenden Schluß zu: Während 1943 für einen Dillinger Bürger jährlich etwa 50 cbm Wasser gefördert werden mußten lag die Fördermenge 15 Jahre später (1958) nur bei 40 cbm/Ew und nach weiteren 6 Jahren (1964) dagegen bei 60 cbm/Ew¹⁴⁾. Der reale Wasserverbrauch des Dillinger Einwohners liegt 1943 etwa um 30 %, 1958 und 1964 um 20 % unter der geförderten Wassermenge. Daraus ergibt sich ein jährlicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 35 cbm für 1943, 32 cbm für 1958 und 48 cbm für 1964.

Das unterschiedliche Verhalten der Dillinger Bürger bezüglich des Wasserverbrauches hat seine Gründe: Zwar herrschte 1943 der Krieg schon im vierten Jahr, jedoch war Dillingen noch kein Kriegsgebiet, so daß sich eine die Wasserförderung und -abgabe beeinträchtigende Wirkung nicht feststellen ließ. Die Tatsache, daß 15 Jahre später (1958) der Wasserverbrauch noch geringer war, findet seine Erklärung wohl darin, daß die harte Nachkriegszeit immer noch nicht ganz überwunden und in vielen Haushalten das Geld noch sehr knapp war, ein Umstand, der zur Sparsamkeit mahnte. Der sprunghafte Anstieg des Wasserverbrauches zur Mitte

der 60er Jahre hat vor allem 2 Gründe: Durch die staatspolitische Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik am 1. Januar 1957 und den wirtschaftlichen Anschluß am 6. Juli 1959 hielt das Wirtschaftswunder auch im Saarland Einzug. Die damit verbundene Konjunktur äußerte sich einmal in großzügigem Umgang mit dem Wasser und nicht zuletzt auch in einer verstärkten Bautätigkeit, die ohne Zweifel für den rapiden Anstieg des Wasserverbrauchs mitverantwortlich war. Die Stadtwerke reagierten auf diese Entwicklung, indem sie 1963 2 neue Brunnenanlagen im Hainbachtal errichten ließen¹⁵⁾. Damit verfügte die Dillinger Wasserversorgung über 5 Brunnen, die den 2 000 cbm fassenden Hochbehälter je nach Bedarf speisen konnten.

Auch der Stadtteil Pachten, der über eine eigene Wasserversorgung verfügte, wurde mit Wasserversorgungsproblemen konfrontiert. Auch hier genügte Ende der 50er Jahre der Querschnitt der verlegten Rohre den Anforderungen nicht mehr. Dieser wurde durch Ablagerungen noch zusätzlich vermindert, so daß eine grundlegende Erneuerung des Netzes unumgänglich war. Diese erfolgte 1961/62¹⁶⁾. Obwohl diese Maßnahme eine spürbare Verbesserung herbeiführte, reichte sie nicht aus, den stark ansteigenden Wasserbedarf zu befriedigen: die 40 Jahre alte Förderanlage mit den beiden Pumpen von je 20 cbm/h Leistung und dem nur 240 cbm fassenden Hochbehälter war den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Auch die Ergiebigkeit der Brunnen im Distrikt „Katzenschwänz“ ließ durch die fortschreitende Versandung immer mehr nach. Eine kostspielige Regenerierung der Brunnen hätte sich nicht mehr bezahlt gemacht, da die Förderanlage in Kürze ohnehin dem projektierten Industriegebiet „Dillingen-Nord“ hätte weichen müssen. Daher beauftragte man im Jahre 1966 eine Tiefbohrergesellschaft, 2 neue Brunnen-schächte in den Saarwiesen (unterhalb der Reithalle) zu erbohren¹⁷⁾. Obwohl eine erstaunlich ergiebige Wassermenge von über 100 cbm/h festgestellt wurde und auch die Qualität des Wassers anfangs ohne Einwand zu sein schien¹⁸⁾, konnten die Brunnen doch nicht an das Leitungsnetz angeschlossen werden: Nach genauer Prüfung erwies sich das Wasser als zu eisenhaltig.

Die Pachtener Wasserversorgungsanlage wurde 1969 stillgelegt, nachdem sie 42 Jahre lang in Betrieb war. Bis zur Fertigstellung des Wasserwerkes „Nord“ (Mitte der 70er Jahre) wurde Pachten durch das Dillinger Wasserwerk „Eichelstück – Heiligenberg“ mitversorgt.

5.3. Die Gasversorgung

Nachdem im Sommer 1947 die Kokerei der Dillinger Hütte wieder so weit fertiggestellt war, daß sie selbst Gas erzeugen und an die Gemeinde abgeben konnte, waren die größten Schwierigkeiten in der Gasversorgung überwunden. War es im Vorjahr

noch unumgänglich gewesen, das Gaskontingent für die Gemeinde Dillingen einzuschränken, so konnte die Hütte nunmehr den Gasbedarf gemäß dem 1929 abgeschlossenen Vertrag ohne Probleme decken. 1947 wurden 552 744 cbm Koksofengas an die Konsumenten abgegeben, was in etwa der Menge des Jahres 1944 entsprach (589 869)¹⁾.

Der relativ hohe Gastverlust von 27 % – real wurden von der Hütte also fast 760 000 cbm bezogen – findet seine Ursachen in den noch vorhandenen Rohrundichtigkeiten des durch die Kriegseinwirkungen in Mitleidenschaft gezogenen Netzes und vor allem in der Ungenauigkeit vieler installierter Gasmesser. Nach und nach konnten diese Mißstände beseitigt werden.

Die rege Bautätigkeit und der rasche Wiederaufbau des ortsansässigen Gewerbes ließen in den folgenden 10 Jahren die Anzahl der Gasmesser von 1692 (1947) auf 3115 (1957) ansteigen. Die Gasabgabe betrug im Jahre 1957 über 1,4 Mill. cbm. Die Gasverluste konnten auf 5 % reduziert werden²⁾. Mit relativ geringem finanziellen Aufwand – man beschränkte sich nach der Wiederherstellung der Anlage auf die



Gaslegungsarbeiten in der Trierer Str. nach Kriegsende

Archiv: Stadtwerke

Netzerweiterung, die Erstellung von Hausanschlüssen und die Installation von Gasmessern – konnte die Gasversorgungsanlage den Bedürfnissen des Konsumenten angepaßt werden. Es steht außer Zweifel, daß die Gasabgabe für die Stadt Dillingen wiederum zu einem lukrativen Geschäft geworden war. Hierzu trug auch

der mit der Hütte vertraglich vereinbarte, überaus günstige Gaspreis bei, den die Hütte nur aufrechterhalten konnte, weil sie das Gas sozusagen als Nebenprodukt erzeugte.

Ende der 50er Jahre machte die Dillinger Hütte von ihrem vertraglich vereinbarten Kündigungsrecht Gebrauch, da sie sich nicht mehr in der Lage sah, den hohen Gasbedarf der Stadt Dillingen zu decken, zumal für die Zukunft ein weiterer Anstieg des Gasbedarfs prognostiziert wurde. Die Stadt mußte sich also nach einem neuen Gaslieferanten umschauen.

Als einziger Vertragspartner bot sich die Saar-Ferngas AG (SFG) an. Diese hatte schon 1948 auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte eine Kompressorstation errichtet, deren Kapazität sich allerdings im Laufe der folgenden Jahre als unzureichend erwies, zumal durch die umfangreichen Modernisierungsarbeiten des Hüttenwerkes ein immer größerer Gasverbrauch anfiel. So wurde 1957 mit der Erstellung einer neuen Kompressorstation auf dem „Rodener Berg“ begonnen. Diese Anlage, die das Gas reinigt und dem Verbraucher zuführt, wurde im Juli 1960 fertiggestellt³⁾.

Insofern waren die Voraussetzungen für eine Belieferung der Stadt Dillingen mit Gas sehr günstig, da die neue Kompressorstation der SFG in unmittelbarer Nähe des Dillinger Stadtgebietes stand.

So schloß der Stadtrat am 11. 03. 1963 mit der SFG rückwirkend ab 01. 07. 1962 einen neuen Gaslieferungsvertrag – 30 Jahre nach dem Beginn der Gasversorgung durch die Hütte. Der Bezugspreis setzte sich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Jahresleistungspreis betrug 6,50 DM je N cbm für die höchste tägliche Abnahme im Abrechnungsjahr. Der Arbeitspreis war ein Staffelpreis, der gemäß der jährlichen Abnahmemenge variabel war. Bei einer Jahresabnahme von bis zu 1 Mill N cbm betrug er 7,4 Pf/N cbm bei einer Abnahme über 10 Mill. N cbm 6,6 Pf/N cbm. Der Steigerung der jährlichen Abnahmemenge um 1 Mill. N cbm entsprach ein Preisnachlaß von 0,1 Pf/N cbm⁴⁾. Es liegt auf der Hand, daß dieser Preis erheblich höher war, als der bis dato an die Hütte zu entrichtende.

Die Gasbelieferung durch die SFG setzte schon am 01. 01. 1961 ein. Um eine reibungslose Versorgung gewährleisten zu können, waren verschiedene technische Umänderungen im Gasversorgungsnetz notwendig. So mußte von der Gasübergabestation der SFG eine neue Einspeiseleitung in einer Länge von 400 m (Primsbrücke bis Schloßstraße) zum Versorgungsnetz der Stadt gelegt werden. Ebenfalls erforderlich war der Bau einer neuen Gasregler-Station am Schlachthof⁵⁾.

Das Gasversorgungsnetz wies 1961 eine Länge von 42 km auf, die Jahresabgabe betrug 1,7 Mill. N cbm⁶⁾. Neben der Netzerweiterung wurden zum Teil die vor 30 Jahren verlegten 60 mm Rohre durch solche mit 100 mm Durchmesser erneuert, um Versorgungsproblemen entgegenzuwirken, die durch das rasche Ansteigen der Abnehmerzahl entstanden waren⁷⁾.

Bis in das Jahr 1970 vergrößerte sich das Rohrnetz der Gasversorgung auf 53 km, die jährliche Abgabemenge betrug 2,5 Mill. N cbm. Zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Gasdrucks wurde 1969 am Schwimmbad die dritte Regelstation errichtet⁸⁾.

5.4. Das Verwaltungsgebäude der Stadtwerke in der Herrenstraße

Das 1923 erbaute Verwaltungsgebäude der damaligen Betriebswerke war anfangs zweistöckig. Während die untere Etage den Verwaltungstätigkeiten vorbehalten war, diente die obere Etage zu Wohnzwecken. Unmittelbar hinter diesem Gelände – zur Nachtweidstraße hin – befanden sich die ebenfalls 1923 fertiggestellte elektrische Unterstation, daneben die Werkstatt und ein Materiallager. 1937/38 wurde dort noch ein Kameradschaftsgebäude errichtet.



Verwaltungsgebäude/Herrenstr. vor dem II. Weltkrieg, dahinter: elektr. Unterstation

Archiv: Wagner



Verwaltungsgebäude und Unterstation
in den 50er Jahren (Herrenstraße)

Stadtarchiv Dillingen

Das Verwaltungsgebäude und natürlich auch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Anlagen der Betriebswerke wurden durch die Kriegseinwirkungen nahezu völlig vernichtet – außer dem Keller und den Außenwänden hielt nichts den Einwirkungen stand¹⁾.

Erst im Jahre 1950, als der Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes weitgehend abgeschlossen war, konnten die Verwaltungstätigkeiten in der Herrenstraße wieder aufgenommen werden. Bis dahin mußte man mit einem kleinen im Haus Heres in der Stummstraße angemieteten Geschäftslokal vorliebnehmen²⁾.

Das neue Gebäude wurde um ein Stockwerk erweitert, um damit auch der nach dem Krieg herrschenden großen Wohnungsnot Rechnung zu tragen.

Zu Beginn der 60er Jahre kam man im Dillinger Stadtrat überein, die Herrenstraße neu zu gestalten. Man sah vor, die auf der linken Seite stehenden Gebäude, die Mittelschule und die Einrichtungen der Stadtwerke abzureißen. Ferner erkannte man, daß die rasch fortschreitende Entwicklung in wirtschaftlicher, verkehrstechnischer und bevölkerungsmäßiger Hinsicht die Stadtwerke, was Ausdehnungs- und Lagerungsmöglichkeiten angeht sozusagen überrollt hatten. Bevor das Verwaltungsgebäude und die anderen dort befindlichen Einrichtungen der Stadtwerke abgerissen wurden (1965), mußten als „Übergangslösung“ entsprechende Räum-



Ecke Saar-/Dr. Priorstr.: Hier waren Ende der 60er
der techn. Bereich, das Materiallager und später
auch die Verwaltung der Stadtwerke übergangsweise untergebracht

Archiv: Gall

lichkeiten zur Unterbringung gefunden werden. Schon 1963 begann man mit der Einrichtung einer Werkstatt der Stadtwerke in den umgebauten Räumen des früheren Bauhofes Ecke Dr. Prior/Saarstraße. Dort wurden der technische Bereich und das Materiallager untergebracht. Dies wurde durch einen entsprechenden Anbau an das Feuerwehrgerätehaus ermöglicht. Der rein verwaltungsmäßige Teil wurde zunächst im Erweiterungsbau des Rathauses untergebracht³⁾, später ebenfalls in den Räumlichkeiten Ecke Dr. Prior/Saarstraße.

5.5. Die Umwandlung der Stadtwerke zur GmbH und der Einzug in das neue Betriebs- und Verwaltungsgebäude

Der Stadtrat von Dillingen stimmte am 31. Juli 1969 der Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs ohne eigene Rechtspersönlichkeit in eine GmbH zu. Man entschied sich für die Firmenbezeichnung „Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH, Dillingen Saar“. Die beschlossene Umwandlung der Rechtsform der Stadtwerke trat am 1. Januar 1971 in Kraft. Die GmbH war mit einem Stammkapital von 6,0 Mill. DM ausgestattet.



Das neue Betriebs- und Verwaltungsgebäude der Stadtwerke

Archiv: Stadtwerke

Diesem einstimmigen Beschluß des Stadtrates gingen wiederholte Beratungen im Werksausschuß sowie eine Darlegung der rechtlichen und steuerlichen Fragen durch den damaligen Leiter der Stadtwerke, Stadtoberamtsrat Ernst Below, voraus. Zuvor hatte man die Rheinische Treuhandgesellschaft beauftragt, ein Exposé betreffend die Neuregelung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bei den Stadtwerken zu erstellen. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, daß neben gewissen steuerrechtlichen Erleichterungen vor allem Vorteile auf organisatorischem Gebiet durch die Umwandlung der Rechtsform zu erwarten seien.

Diese bestünden insbesondere darin, daß durch die Gründung einer GmbH die Geschäftsführung der Stadtwerke aus dem politischen Bereich gelöst wurde und deshalb selbständiger und ausschließlich nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Unternehmen leiten könne.

Was die handelsrechtliche Durchführbarkeit der beabsichtigten Umwandlung anbelangt, gab es keine Probleme: die für eine GmbH im Gründungsstadium erforderlichen mindestens zwei Gesellschafter hießen Stadt und Stadtwerke¹⁾. An die Stelle des Werksausschusses nach der bisherigen Geschäftsordnung trat ein Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:

a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Dillingen als ständiges Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates für die Dauer seiner Tätigkeit als Bürgermeister,

- b) 8 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Dillingen, die vom Stadtrat vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung gewählt werden müssen,
- c) je einen Vertreter der Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft,
- d) ein von dem Leiter der Stadtverwaltung berufener Bediensteter der Stadt Dillingen²⁾.

Im Jahre 1970 begann man mit dem Neubau eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke im Gebiet zwischen den Gleisen der Bahnlinien Saarbrücken – Trier und Dillingen – Bouzonville (Feldstraße 40). Das neue Betriebsgebäude wurde im März, das neue Verwaltungsgebäude im Oktober des Jahres 1973 bezogen. Die Baukosten beliefen sich auf fast 4 Mill. DM³⁾.



Stadtbaumeister Heinz (l.) überreicht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Bürgermeister Eduard Jakobs (1956 – 1974), die Schlüssel zum neuen Verwaltungsgebäude.